8⁰
a.
C. 5C
Invent. No 3362
Bor. 334 x

(Scheibe, F.H.)
05743

Auszug

aus

der königlich preußischen

Gerichtsordnung

dem

Landrechte

dann dem

Servis- und Canton-Reglement

oder

Handbuch

für

das königlich preußische Militair, Beamte und Unterthanen.

Erlangen
bey Johann Jakob Palm.
1798.

Gd. 168/80

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Altbestand 5070

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn

Maximilian von Streit

königl. Preuß. wohlbestallten Hauptmann unter dem hochlöbl. von Laurenzischen Regimente

gewidmet

von

Friedrich Heinrich Scheibe

königl. Preuß. Justizburgermeister und Markgräfl. Brandenburg. Justizrath.

Vorrede.

Nach einer unterm 14. März 1797 ausgeflossenen königlichen Verordnung ist folgende Allerhöchste Erklärung erfolgt:

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir, um unsern sämtlichen getreuen Unterthanen die Wohlthaten einer gleichförmigen, und also auch festen und zuverläßigen Gesetzgebung angedeihen zu lassen, resolvirt haben, das allgemeine Landrecht auch bey den Militairgerichten einzuführen, und dieselben auf dessen Vorschriften in ihren Urteln und Entscheidungen zu verweisen rc.

Die Militairgerichte müssen also nach diesem Gesetzbuch entscheiden, wenn sie nicht durch die in obiger Verordnung vorkommenden Erklärungen, oder durch andere besondere Verordnungen, auf welche sie durch das Landrecht oder die Gerichtsordnung selbst verwiesen werden, abweichende Vorschriften erhalten haben.

Weil nun aber diejenigen Gesetze, welche theils das Militair unmittelbar, und theils die Civilgerichte in Ansehung des Eintritts ihres Amts, theils aber den Unterthan mit dem Militair gemeinschaftlich angehen, in der Gerichtsordnung und dem Landrechte sehr zerstreut und mühsam aufzusuchen sind, so habe ich mir zu meinem eigenen gerichtlichen Gebrauch einen Auszug gefertigt, und diesen Auszug will ich nun durch den Druck allgemeiner machen. Ob ich schon, da ich nur ausgeschrieben habe, einen Anspruch auf einen Schriftsteller weder machen kann, noch will,

will, so glaube ich doch, daß, weil die Gerichtsordnung und das Landrecht nicht in Jedermanns Händen sind, dieser Auszug, besonders vor den Militairstand und auch vor den Unterthan nicht ohne Nutzen seyn wird. Auch der Richter findet hier das in einem Bändchen beysammen, was er erst in mehrern starken Bänden suchen muß. Ich habe dasselbe in zwey Abschnitte geordnet, von welchen der erste die Gerichtsordnung, und der zweyte das Landrecht enthält. Die seit der revidirten Erscheinung des Landrechts herausgekommenen Verordnungen habe ich hie und da beygefügt.

Und, um dieses Werkchen vor die Unterthanen der beyden fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth desto brauchbarer zu machen, habe ich demselben auch einen Auszug aus dem am 21. März 1796 erschienenen Canton- und am 31. Oct. des nämlichen Jahres

ausgeflossenem Servis-Reglement als Anhang beygefügt.

Dem Publikum mache ich zugleich bekannt, daß ich einen kurzen Auszug aus dem preußischen Landrechte mit Hinweisung auf die Titel und Paragraphen desselben, den Entscheidungen der Gesetzkommission, und den erschienenen Verordnungen, vor Unstudirte, in der Arbeit habe, und daß dasselbe längst bis Ende dieses Jahres die Presse verlassen wird.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Aus der Gerichtsordnung.

		Seite
I. Theil. II. Titel.	Vom Gerichtsstand	1
III. Tit.	Von Assistenten und Bevollmächtigten	8
XIII. Tit.	Vom Erkenntniß	10
XX. Tit.	Von der Litisreassumtion	10
XXIII. Tit.	Von Kosten	19
XXIV. Tit.	Von der Execution	21
XXXIV. Tit.	Von Injurien	22
XXXV. Tit.	Von fiscalischen Processen	24
XXXVI. Tit.	Vom Confiscationsproceß	25
L. Tit.	Vom Concurs	46

X 5 II. Theil.

Seite
II. Theil. II. Tit. Von dem Verfahren bey den Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit 55
V. Tit. Vom Verfahren bey Sterbefällen 60

Zweyter Abschnitt.

Aus dem Landrechte.

I. Theil. I. Tit. Von Personen und deren Rechten 63
IX. Tit. Von Erwerbung des Eigenthums 65
XI. Tit. Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums 65
I. Abschnitt. Von Kauf- und Verkaufsgeschäften 65
VII. Abschn. Vom Darlehnsvertrag 66
XII. Tit. Von Testamenten 75
XXI. Tit. Vom eingeschränkten Nutzungsrechte 83

Inhalt.

Seite

II. Theil. I. Tit. Von Ehen 84

I. Abschnitt. Von Erfordernissen gültiger Ehen 84

III. Abschn. Von Vollziehung einer vollgültigen Ehe 84

VII. Abschn. Von Trennung der Ehe durch den Tod 85

VIII. Abschn. Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch 86

X. Abschn. Von den Folgen gesetzwidriger Ehen 86

XI. Abschn. Von den Folgen des unehelichen Beyschlafs 87

II. Tit. IX. Abschn. Von unehelichen Kindern 90

VII. Tit. VIII. Abschn. Von der Entlassung aus der Unterthänigkeit 91

X. Tit. Von Rechten und Pflichten der Diener des Staats 94

XVIII. Tit. Von Vormundschaften 109

XX. Tit.

Seite
XX. Tit. Von Verbrechen und deren Strafen 112
VIII. Abschn. Vom Verbrechen der Diener des Staats 112
X. Abschn. Von Beleidigung der Ehre 123
XV. Abschn. Vom Eigennutz und Betrug 127

Auszug aus dem Servis-Reglement 129

Auszug aus dem Canton-Reglement 163

Erste

Erster Abschnitt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gerichtsordnung
vom Königl. Preussischen Militairstande.

I. Theil. II. Titel.
Vom Gerichtsstand.

§. 48.

Die in wirklichen Militairdiensten stehenden Ober- und Unterofficier, gemeine Soldaten und die zum Unterstab gehörigen Personen, z. B. Regimentsquartiermeister, Prediger, Auditeur, Feldscherer, Stallmeister, Bereiter, Küster, Fahnenschmiede, 2c. haben ihren persönlichen Gerichtsstand unter den Regimentsgerichten.

§. 49.

Eben diesen Gerichten sind Enrollirte, welche schon wirklich ausgehoben, und zur Einrangirung beordert sind, wenn sie gleich noch nicht zur Fahne geschworen haben, ingleichen die nie-

dern zum Kriegswesen verpflichteten Kriegsbeamten, so wie die Invaliden, insofern sie ihren Regimentern oder Corps noch verpflichtet bleiben, unterworfen. Allg. Landrecht Th. II. Tit. X. §. 56.

§. 50.

Die General und Commandanten der Regimenter; die zum Generalstabe gehörigen Personen; die bey der geheimen Kriegskanzley angestellten Bedienten, und überhaupt alle diejenigen, welche zum Militairetat, jedoch nicht zu einzelnen, mit besondern Gerichten versehenen Regimentern oder Corps gehören, müssen bey dem Generalauditoriat, oder bey den Gouvernementsgerichten belangt werden. Ibidem §. 53. 54.

§. 51.

Die Mitglieder und Subalternen des Oberkriegskollegii stehen, in sofern sie nicht etwa ausserdem mit einem Militaircharakter als Officier bey der Armee versehen sind, unter der Jurisdiction des Kammergerichts.

§. 52.

In alle zur Militairgerichtsbarkeit gehörige Rechtsangelegenheiten dürfen die Civilgerichte sich nicht

nicht mischen. Doch sind dieselben schuldig und befugt, wenn ein ihrer Gerichtsbarkeit unterworfener Kläger, mit einer Beschwerde, wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege von Seiten der Militairgerichte, bey ihnen sich melden, sich desselben bey dem Oberkriegskollegio anzunehmen.

§. 81. 82ᵃ 82ᵇ 82ᶜ

Von der Gerichtsbarkeit derjenigen Militairpersonen, welche bürgerliche Nahrung treiben oder bürgerliche Grundstücke besitzen, ist im Landrecht II. Th. X. Tit. §. 13. 25. nachzulesen, und wird hier nur bemerkt, daß Militairpersonen auch in denen ein solches Gewerbe betreffenden Rechtsangelegenheiten, dem Militairgerichtsstand unterworfen sind. Wenn sie jedoch mit Vorwissen und Genehmigung ihres Chefs in eine bürgerliche Zunft oder Innung aufgenommen worden, so sind sie in allen ihren persönlichen Rechtsangelegenheiten, die entweder ihrer Natur nach, oder vermöge ausdrücklichen Inhalts des errichteten Vertrags auf ihr Gewerbe Bezug haben, dem ordentlichen Gerichtsstande des Orts unterworfen. Die Civilgerichte müssen aber von jeder gegen eine solche Militairperson bey ihnen angestellten

Klage den Regimentsgerichten von Amtswegen Nachricht geben. Auch können Executionen gegen die Personen und das bewegliche Vermögen solcher Militairpersonen nur durch Requisition der Regimentsgerichte vollstreckt werden.

§. 84.

Entlassene Militairpersonen fallen nach näherer Bestimmung des Landrechts Th. II. Tit. X. §. 64—67. unter die Civilgerichtsbarkeit zurück.

§. 85.

Durch erfolgte Cassation gehet die in Rücksicht der vorigen Bedienung zugestandenen Exemtion ganz verlohren, und eine solche Militärperson wird den Untergerichten seines Wohnorts, oder denjenigen unterworfen, unter welchen er vor Erlangung der Exemtion gestanden hat.

§. 88.

Den Gerichtsstand von den Frauen der Unterofficiers und gemeinen Soldaten, je nachdem dieselben ihren Männern in die Garnison gefolgt sind, oder nicht, bestimmt das Landrecht Th. II. Tit. X. §. 42—46. Doch stehen, wenn die Regimenter ins Feld gehen, die in der Garnison zu-

rück-

rückbleibenden Frauen der Unterofficiers und gemeinen Soldaten während solcher Zeit, unter den Civilgerichten des Orts.

Nach dem Landrecht I. Th. II. Tit. 42—46. §. findet dieses auch statt, wenn die Weiber den Männern in die Garnison nicht folgen. Nähere Bestimmung giebt das Landr. folgendergestalt: Die Ehefrauen von Unterofficiers und gemeinen Soldaten stehen zwar in der Regel gleich andern Ehefrauen unter der Gerichtsbarkeit ihrer Männer. Hat aber die Frau Streitigkeiten mit dem Mann, so stehet sie unter dessen Gerichtsbarkeit. Weiber, die den Männern in die Garnison gefolgt sind, behalten dessen Gerichtsstand, so lang der Mann lebt und noch unter dem Militair sich befindet. Eine geschiedene Soldatenfrau stehet unter der Civilgerichtsbarkeit, und zwar unter derjenigen, unter welcher der Mann, wenn er den Abschied erhalten hätte, gestanden wäre. Daß das Gesinde der Militärpersonen auch den Gerichtsstand ihrer Dienstherrschaft hat, verstehet sich ohnehin, da das Gesinde der Eximirten eben diese Vorrechte genießt und wegen der Erstern des Landrechts l. c. §. 58. solches auch noch ausdrücklich verordnet.

Durch eine Verordnung vom 21. Jun. 1796. ist die Gerichtsbarkeit der Civilgerichte über die Ehefrauen der ins Feld gegangenen Soldaten dahin eingeschränkt worden, daß diese nur dann statt haben soll, wenn an solchen Orten keine Gouvernementsgerichte sind. Auch ist dabey noch verordnet, daß wenn auch in dem ersten Fall das Civilgericht in einer Sache erkennt hat, die remedia von dergleichen Erkenntnissen, nicht an die Civilbehörde, sondern an das Auditoriat dirigiret werden müssen, weil im Grund das Untergericht hier nicht jure proprio, sondern blos ex delegatione erkannt hat. Die Consistorial- und Matrimonialsachen bleiben nach eben dieser Verordnung auch während des Kriegs bey dem Kriegsconsistorio, weil dieses seinen Sitz nicht verändert.

Der Herr Kriegsrath Georg Friedrich Müller sagt im zweyten Theil seines Kriegs- und Soldatenrechts, S. 176 daß Gouvernementsgerichte, Militair-Untergerichte sind, bey welchen der Auditeur die Processe dirigirt. Den Beysitz hat der wachthabende Officier auf der Hauptwache, und am letzten Orte muß der Auditeur die Verhöre halten.

§. 89.

§. 89.

Die zurückgebliebenen Eheweiber der Deserteurs behalten zwar den eximirten Gerichtsstand des Mannes so lange, bis sie sich scheiden lassen, oder der Tod, oder die erfolgte Entlassung des Mannes nachgewiesen, oder der Name des desertirten Mannes vermög Urtels an den Galgen geschlagen worden. Die nach den Gesetzen statt findende Verwaltung und Aufsicht über ihr Vermögen aber liegt, auf ergehende Requisitionen der Militairgerichte, den Civilgerichten des Standquartiers, oder des Orts ob, wo dieses Vermögen sich befindet. Allg. Landr. Th. II. Tit. XX. §. 583. sq.

§. 92.

Witwen der Militairpersonen stehen unter demjenigen Gerichtsstand, welchem ihre Männer nach erhaltener Entlassung unterworfen gewesen seyn würden. §. 84.

§. 94.

Ist die Ehe einer Militairperson durch richterliches Erkenntniß getrennt, so steht die Frau, wenn sie auch sonst nach allgemeinen Grundsätzen den Stand und Rang des Mannes beybehält,

dennoch nicht mehr unter der Militair- sondern unter derjenigen Civilgerichtsbarkeit, welcher der Mann, wenn er den Abschied erhalten hätte, unterworfen seyn würde. L. R. II. Th. X. Tit. §. 47.

§. 96.

Kinder der Militairpersonen sind dem Militairgerichtsstande des Vaters unterworfen, und nach dessen Tode oder Entlassung werden sie nach der Vorschrift §. 84. u. 92. beurtheilet.

§. 97.

Sind Kinder von Unterofficiers und Soldaten auf ein Handwerk, oder bey Civilpersonen in Dienst gegeben worden, so gehören dieselben unter den Gerichtsstand ihrer Meister oder Dienstherrschaft.

III. Tit.

Von Assistenten und Bevollmächtigten.

Auditeurs können zwar unter Genehmigung ihres Vorgesetzten, als Rechtsbeistände solcher Partheien, welche die Instruktion persönlich abwarten, zugelassen, niemals aber zu Bevollmächtigten abwesender Partheien gewählt werden.

§. 22.

§. 22.

Nach der Verordnung vom 10. März 1794. ist folgendes festgesetzt worden:

ꝛc. ꝛc.

1) Den Partheien ist die Befugniß einen Auditeur als einen Assistenten oder Consulenten mitzubringen, um so mehr nicht einzuräumen, als die den Partheien nicht zu erschwerende Erlaubniß, zu den Instructions-Terminen mit selbst gewählten Assistenten zu erscheinen, in keinem Fall auf Subjekte, welche der Jurisdiction des Gerichts nicht unterworfen sind, noch sich derselben unterwerfen können, zu extendiren ist.

2) Ein solcher Auditeur, der Deductionen in Civilprocessen ausfertigen will, muß die Schrift durch einen ordentlichen Justiz-Commissär, welcher für den Inhalt zu stehen hat, legalisiren lassen, denn sonst würde es den Gerichten an Mitteln fehlen, dergleichen blos die Militair-Jurisdiction unterworfene Schtiftsteller in Ordnung und die etwanigen Vergehungen und Emancipationes derselben gesetzmäßig in Schranken zu halten. ꝛc. ꝛc.

Tit. XIII.

Vom Erkenntniß.

§. 25.

Ohnerachtet ein Meineidiger zu einem Erfüllungs= oder Reinigungseid nicht mehr zugelassen werden soll, so soll doch einen Deserteur, wenn er Pardon erhalten hat, die ehemalige Verletzung seiner Pflicht zur Ableistung eines nothwendigen Eides in seinen Privatrechtsangelegenheiten nicht unfähig machen.

I. Th. XX. Tit.

Von der Litisreassumtion.

§. 9—14.

Wenn eine Proceßführende Parthey in königl. Militairdiensten ist, und bey entstehendem Krieg ihr Standquartier verlassen muß, so muß zwar der Proceß so weit, als es nach der, dem Assistenten oder Bevollmächtigten schon ertheilten Information möglich ist, fortgesetzt werden. Sobald sich aber ein Umstand ereignet, worüber der Bevollmächtigte nähere Information nöthig hat, und dieses durch seine Manualacten bescheinigt, so kann deshalb keineswegs in contumaciam wider eine solche Parthey verfahren, sondern der

Pro=

Proceß muß, bis zu ihrer Zurückkunft suspendirt werden. Wenn jedoch eine dergleichen in wirklichen Kriegsdiensten abwesende Person des Beklagten Stelle vertritt, so ist der Kläger berechtigt, die zur Abwendung eines ihm aus dem Verzug etwa bevorstehenden unwiderbringlichen Nachtheils erforderlichen intermistischen Verfügungen, z. E. die Eintragung einer Protestation auf die Güter des Abwesenden, die Einziehung eines zur Deckung seiner Zinnsen erforderlichen Theils der Revenüen in das gerichtliche Depositum, die Verkümmerung der aussenstehenden Schulden u. s. auszubringen.

Während des Krieges können gegen Personen, die in wirklichen Militairdiensten stehen, oder sonst Amts- und Berufshalber der Armee folgen müssen, wegen Forderungen, die vor dem Kriege entstanden sind, keine Klage angenommen, sondern dergleichen Prozesse müssen bis zur Wiederherstellung des Friedens ausgesetzt werden. Auch können während dieser Zeit keine Edictalcitationen mit der Wirkung einer Präclusion ergehen, sondern es muß, wenn auch dergleichen Edictalladung auf das Andringen der dazu berechtigten Interessenten wirklich ergangen ist, dennoch den Militairpersonen in dem darauf abzufassenden

Prä-

Präclussionsurtel ihr Recht bis nach widerhergestellten Frieden ausdrücklich vorbehalten werden. Es findet aber auch in diesem Falle die Vorschrift des §. 10. wegen der von den Gläubigern zu nehmenden Sicherheitsmaasregeln Anwendung. Wenn hingegen der Krieg nicht wirklich ausgebrochen ist, sondern nur noch Rüstungen und Anstalten obwalten, auch die Truppen zwar die gewöhnlichen Standquartiere verlassen haben, aber noch in Cantonirungen oder Gränzlagern stehen, so findet noch keine Sistirung der Prozesse, so wie auch kein Vorbehalt in dem auf Edictalcitationen ergehenden Präclussionserkenntnisse statt. Wenn aber unter solchen Umständen bey einem ordinairen Civil- Concurs- oder Liquidationsprocesse, eine Militairperson, er sey als Kläger, Beklagter ꝛc. oder sonst ein bekanntes Interesse hat, so müssen die Instructions- so wie alle übrigen Termine in solchem Prozeß, bey welchen eine Militairperson zugezogen werden muß, dergestalt geräumig, daß ihr allezeit einen Bevollmächtigten zu bestellen, und denselben mit der nöthigen Information zu versehen, übrig bleibe, bestimmt, auch wann diese Information wegen Abwesenheit und Entfernung der Parthey von ihr nicht zu erhalten ist, von Zeit zu Zeit und nöthigenfalls

falls bis zu ihrer Rückkehr in das Standquartier, verlegt, übrigens aber auch in diesem Falle, auch die Vorschrift des §. 10. beobachtet werden.

Eine Suspension des Prozesses findet auch in dem Falle statt, wenn eine in königl. Militair- oder Civil-Diensten stehende Parthey in öffentlichen Angelegenheiten ausser Landes geschickt wird, und vor ihrer Abreise ihren Assistenten oder Bevollmächtigten zur vollständigen Instruction der Sache nicht mit zureichender Information versehen hat. Doch gilt diese Vorschrift nur von weitläuftigen Processen.

Wie der Richter nach hergestellten Frieden und nach aufgehobener Suspensation der Prozesse zu verfahren hat, hievon geben folgende Verordnungen die nöthigen Vorschriften.

24.

Rescript an das Cammergericht: wegen der nunmehr cessirenden Suspension der Militairprocesse.

De Dato Berlin, den 1. Juny 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc.

Wir

Wir lassen Euch hierdurch bekannt machen, daß Wir nach nunmehr wieder hergestelltem Frieden durch ein unter dem 30. vorigen Monats an Unser Justiz-Departement erlassene Cabinets-Ordre zu approbiren geruht haben, daß die unter dem 3. September 1792 verhängte Suspension der Militair-Processe, und die damit verbunden gewesene Sistirung der Edictal-Citationen und darauf ergehenden Präclusion aufgehoben, und der gewöhnliche Gang der Rechtssache wieder hergestellt werden soll.

Ihr habt Euch also darnach zu achten, und die unter Euch stehende Untergerichte zu instruiren, wobey jedoch die letztern zu erinnern seyn werden, daß, da verschiedene Regimenter in ihr Standquartier noch nicht wieder eingerückt sind, bey einzelnen vorkommenden Rechtssachen die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 20. §. 12. sorgfältig beobachtet werden müssen.

Gegeben Berlin, den 1. Juny 1795.
Auf Special-Befehl.

Rek. Wöllner.
Goldbek. Thulmeier.

24.

Circulare: Die Verfahrungs-Art der, nach aufgehobener Suspension wieder hergestellten Militair-Processe betreffend.

De Dato Berlin, den 29. Juny 1795.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc.

Aus der abschriftlichen Anlage geben Wir Euch das mehrere zu ersehen, welchergestalt Wir die Magdeburgische Regierung auf ihrem in Ansehung der Wiederherstellung der Militair-Processe erstatteten Bericht dato beschieden haben, wornach Ihr Euch selbst in vorkommenden Fällen zu achten, und Eure Untergerichte zu instruiren habt. Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Berlin, den 29. Juny, 1795.

v. d. Rek.

v. Wöllner. v. Goldbek.

An das Cammer-Gericht.

Ad Nr. 32.

Von Gottes Gnaden Fr. Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc.

Euren

Euer über die Wiederherstellung der Militair-Processe unterm 16. erstattete Bericht, ist zurecht eingegangen, und genehmigen Wir in Ansehung des ersten Falles

wenn die Edictal-Citation vor der Suspension erlassen, der darin angesetzte Termin auch schon vor der Suspension eingetreten gewesen, die Präclusion aber, welche während der Suspension hätte erfolgen müssen, ganz ausgesetzt geblieben, oder mit Vorbehalt der Rechte der Militair-Personen gegeben ist,

durchgehends Euren Antrag dahin, daß nämlich mit Eröfnung des allgemeinen Präclusions-Urthels, oder Purification desjenigen, welches unter Vorbehalt der Rechte der Militair-Personen ergangen, ohne weiteres zu verfahren, und nur facta publicatione vel purificatione in den Intelligenz-Blättern der Provinz einmal bekannt zu machen, was maßen unter diesem dato ein Präclusions-Urthel in der zu benennenden Concurs-Liquidations-Verlassenschafts-Sache ergangen sey, und daß wenn etwa Militairpersonen bey dieser Sache ein Intresse haben sollten, dieselben aufgefordert werden, binnen 14 Tagen a die der Einrückung,

sich

sich bey dem Gerichte zu melden, und ihre Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls auch gegen sie das Urthel unumstößlich rechtskräftig werden würde. Auch genehmigen wir, daß zu Ersparung der Kosten mehrere dergleichen Bekanntmachungen in ein Avertissement zusammen gefaßt werden können.

In Ansehung des zweyten Falls:

wenn die Edictal-Citation schon vor der Suspension erlassen, der dadurch angesetzte Termin aber erst nach der Suspension angetreten, auch die Präclusion nachher entweder ganz unterblieben, oder allenfalls nur mit Vorbehalt der Rechte der Militair-Personen gegeben ist,

kann nicht sogleich mit Publication oder Purification des Präclusions-Urthels verfahren werden, sondern es muß eine nochmalige öffentliche Vorladung vorhergehen. Dazu ist der gewöhnliche gesetzliche Termin zu bestimmen; doch wollen wir zur Ersparung der Kosten nachgeben:

a) daß keine neue Proclamata expedirt, sondern nur das vorhin schon ergangene und zwar nur dasjenige, welches bey den Ge-

richten selbst angeschlagen gewesen, eben daselbst unter Bemerkung des anderweiten Termins von neuem affigirt werde;

b) daß die Einrückung in den Intelligenzblättern nur dreymahl, und in Zeitungen (blos in denen der Provinz) nur zweymahl, auch wenn sonst eine öftere Inserirung erforderlich gewesen seyn würde, erfolge.

Bey dem drittem Falle,

wenn die Erlassung der Edictal-Citation wegen Abwesenheit der Militair-Personen ganz suspendirt worden,

ergiebt sich von selbst, daß nunmehro mit deren Erlassung nach den gewöhnlichen gesetzlichen Vorschriften verfahren werden müsse.

In Ansehung des vierten Falls,

wenn die Edictal-Citation auf Verlangen des Extrahenten, blos unter Vorbehalt der Rechte der Militair-Personen erlassen worden,

ist eben so zu verfahren, wie bey dem zweyten vorgeschrieben worden. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß wenn in einer Sache die besondere Vorladung einer dabey als Creditor certus interessirenden Militair-Person we-

wegen des ausgebrochenen Krieges unterblieben ist, diese Vorladung vor Eröfnung und Publication der Praeclusoria annoch fordersamst nachgeholet werden müsse.

Berlin, den 29. Juny, 1795.

Auf Sr. königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Rek. v. Wöllner.

v. Goldbek.

An die Magdeburgische Regierung.

G. O. I. Th. XXIII. Tit.

Von Kosten.

§. 42—45.

Unterofficiers und die in Reihe und Gliedern stehenden gemeinen Soldaten, ingleichen die bey dem Kriegswesen verpflichteten niedern Beamten und Knechte, so lange sie im Solde stehen, genießen gleich den Armen die Sportel-Freiheit, und es bedarf bey ihnen keiner Ableistung des Armeneides. Eben diese Befreiung kommt auch ihren, in der Garnison sich aufhaltenden Ehefrauen, so wie den daselbst bey ihnen lebenden, noch unter väterlicher Gewalt stehenden, Kindern

zu statten. Dagegen können vorstehend benannte Personen auf die Sportelfreiheit keinen Anspruch machen. Erstens, wenn sie in der Eigenschaft als Besitzer von liegenden Gründen oder Gerechtigkeiten klagen oder belangt werden. Zweytens, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben, und Prozesse führen, welche auf diese Nahrung sich beziehen. Die Vorschriften §. 36. u. 39. finden auch bey Militairpersonen Anwendung. Doch sind dieselben von dem Kostenersatze an den Gegentheil frey, und müssen vielmehr diesen, wenn er Gebühren, die nach der Regel die arme Parthey ersetzen müßte, schon bezahlt hat, dieselben restituiren; von einem Mißbrauche aber, den sich die Militairperson bey ihrer Sportelfreiheit zu Schulden kommen lassen, muß ihrer vorgesetzten Militairbehörde Anzeige gemacht werden.

Nach der Verordnung vom 23. May 1796. erstreckt sich die Sportelfreiheit auch auf solche Ehefrauen, die sich nicht bey ihren Männern in der Garnison, sondern auch anderwärts befinden.

Ingleichen soll nach eben dieser Verordnung ein beurlaubter Soldat auch auf den Fall die Sportelfreiheit haben, wenn er zwar bey seinem competenten Militairgericht belangt wird, dieses

aber dem Civilgericht des Orts die Instruction überträgt.

Auch Officiers, welchen bey Erhaltung ihrer Pension wegen ihres Lebens Attestate von Predigern oder Gerichtspersonen beybringen müssen, sind deshalb nach der Verordnung vom 19. Aug: Sportelfrei.

I. Th. XXIV. Tit.

Von der Execution.

§. 26.

Der Regel nach ist jeder Richter, dem die Instruction einer Sache in erster Instanz gebührt hat, das von ihm gefällte rechtskräftige Urtel zu vollstrecken berechtigt. Wenn also auch derjenige, gegen welchen Execution gesucht wird, zwar keinen andern persönlichen Gerichtsstand hat, die Execution selbst aber in ein Grundstück, so unter des erkennenden Gerichts=Jurisdiction belegen, zu vollstrecken ist, so kann dieses letztere dergleichen Execution unmittelbar verfügen, doch muß davon dem Schuldner, wenn derselbe eine in königl. Militairdiensten stehende Person ist, durch die ihm vorgesetzten Regimentsgerichte besondere Bekanntmachung geschehen.

§. 106—109.

Bey Civilpersonen kann zwar bey fruchtlos erfolgter Zahlung der Gläubiger auf die jährliche Abgabe der Hälfte des Dienstertrags zu seiner successiven Befriedigung antragen: jedoch hat es bey Officianten, deren Salaria nach desfallßig speciellen Verordnungen im Wege der Execution gar nicht angegriffen werden können, bey besagten Verordnungen sein Bewenden. Bey verabschiedeten Officirs können die Gläubiger sich an deren Pension nur in so weit, als dieselbe die Summe von Vier hundert Thalern übersteiget, und nur auf die Hälfte dieses Ueberschusses halten. Die aus der allgemeinen, ingleichen aus der Officiers-Wittwen-Casse den Wittwen zu zahlenden Pensionen können nur von solchen Gläubigern, welche die Beyträge zur Bezahlung des Pensions-Rechts vorgeschossen haben, zur Befriedigung wegen dieser Beyträge als Object der Execution vorgeschlagen werden.

Tit. XXXIV.

Von Injurien.

§. 26—29.

Wenn Injurien gegen eine Militairperson von jemanden aus dem Civilstande verübt werden, so

ist

ist zwar die Verfahrungsart dabey an sich nach den Vorschriften, welche in diesem Titel von Personen gleichen Standes, oder niedern Standes gegen höhere, oder höhere gegen niedere, u. dgl. vorkommen, einzurichten. Doch soll, wenn auch sonst die Instruction nach dem Stande des Beleidigers vor ein Untergericht gehören würde, dieselbe dennoch, sobald der Beleidigte darauf anträgt, von dem Obergericht der Provinz geführt werden. Wenn aber auch die Sache bey einem Untergericht instruirt worden, so muß dennoch dasselbe die geschlossenen Acten an das ihm vorgesetzte Obergericht, wenn die Sache auch nur Unterofficiers oder gemeine Soldaten, deren Weiber und unter väterlicher Gewalt stehende Kinder betreffen sollte, zur Abfassung des Erkenntnisses einsenden. Wenn jedoch der Beleidigte ausdrücklich erklärt, daß er das Erkenntniß bey dem instruirenden Untergerichte sich gefallen lasse, so muß dasselbe von diesem abgefaßt werden.

§. 30.

Diese Vorschriften leiden aber eine Ausnahme wenn dergleichen Militairpersonen, als Beurlaubte oder Freywächter, in bürcherlichem Gewerbe, oder bey dem Landbaue arbeiten, und bloße

Verbal- oder gemeine Realinjurien bey Gelegenheit eines solchen Geschäfts vorgefallen sind.

Nach der Verordnung vom 11. Apr. 1796. erstreckt sich dieses auch auf die Ehefrauen der Soldaten, wenn diese an einem andern Orte wohnen, es mag der Mann entweder in der Garnison oder aber sich bey ihr befinden, und kann sie auf ein iudicium Superius nicht antragen.

§. 31.

Wenn von Realinjurien gegen einen Officier die Rede ist, so müssen die Obergerichte das abgefaßte Erkenntniß mit den Acten an das Criminal-Departement des Justiz-Ministerii zur Bestätigung einreichen, wenn es auch sonst nach allgemeinen Vorschriften nicht erforderlich wäre

Tit. XXXV.

Von fiscalischen Processen.

§. 61. 62.

Wenn bey fiscalischen Untersuchungen die Abhör einer Militairperson als Zeugen erforderlich ist, so kann der Richter die an demselben Ort sich aufhaltenden Zeugen, ohne Unterschied, unter welche Gerichtsbarkeit sie sonst gehören, entweder

weder schriftlich oder mündlich durch den Gerichts-boten vorladen lassen. Nur allein, wenn die vorzuladende Person ein im wirklichen Dienst begriffener unbeurlaubter Soldat wäre, soll der Capitain der Compagnie, oder der Commandeur, oder der Commandant, um dessen Gestellung requirirt werden, und wenn das Zeugniß eines Oberofficiers, oder andern höhern Kriegsbedienten verlangt wird, muß der Inquirent das Regiment- oder Kriegsgericht um dessen Aufnehmung unter Beyfügung des Vorschriftsmäßigen status causae ersuchen.

Tit. XXXVI.

Vom Confiscationsproceß.

§. 4.

Der Confiscationsproceß gegen ausgetretene Kantonisten muß allemal bey dem Landesjustiz-collegio der Provinz angestellt werden.

§. 5.

Zur Anstellung der Klage ist ein fiscalischer Bedienter, durch einen allgemeinen Auftrag der der Invalidencasse vorgesetzten Behörde, autorisirt und verpflichtet.

§. 6.

Da nach den Vorschriften der Gesetze es zur Begründung des Konfiscationsprocesses gegen einen Kantonisten hinreicht, wenn derselbe sich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Behörde aus seiner Heimath, oder gar aus der Provinz entfernt hat, und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist; (A. L. R. Th. II. Tit. X. §. 49. 50.) diese gegen ihn streitende Vermuthung aber durch andere vorwaltende Umstände gehoben werden kann; so ist hier näher zu bestimmen:

1) wie die Konfiscationsklage gegen einen Kantonisten zu begründen sey,

2) auf was für Umstände, welche die Strafbarkeit der Entfernung ausschließen, der Richter bey der Instruction der Sache Rücksicht zu nehmen habe.

§. 7.

Jeder Kantonist, welcher sich von seinem Geburts- oder bisherigen Wohnorte anderswohin, es sey in eben derselben, oder in einer andern K. Provinz begeben will, um entweder beständig dort zu wohnen oder sich doch länger, als ein halbes Jahr, dort aufzuhalten, ist schuldig, diese

Veränderung, und den Ort seines künftigen Aufenthalts, seiner Obrigkeit jedesmal ganz bestimmt anzuzeigen.

§. 8.

Es bleibt daher nicht nur in Ansehung derjenigen Kantonisten, welche unter der Verpflichtung einer persönlichen Unterthänigkeit stehen, bey demjenigen, was die Provinzialgesetze und Gesindeordnungen wegen der Erlaubnißscheine zum Auswärtsdienen festsetzen; ingleichen bey demjenigen, was in Ansehung der Handwerksgesellen wegen der von selbigen nachzusuchenden Wanderpässe verordnet ist; sondern es müssen auch alle übrige Kantonisten ihrer Obrigkeit die vorbeschriebene Anzeige machen, und sich darüber ein schriftliches Attest ertheilen lassen.

§. 9.

Mit diesem Erlaubnißscheine, Wanderpasse, oder Atteslate, welches unentgeldlich ertheilt werden muß, muß der Kantonist in den Städten bey dem Steuerrathe, auf dem Lande aber bey dem Landrathe sich melden; und dieses zu thun, von der Obrigkeit, bey Aushändigung des Scheins, Passes, oder Attests, jedesmal ausdrücklich angewiesen werden.

§. 10.

Der Land = oder Steuerrath muß den sich Meldenden in ein, über sämmtliche abwesende Kantonisten zu haltendes Verzeichniß eintragen, und daß dieses geschehen sey, auf dem Scheine oder Atteste selbst bemerken.

§. 11.

Ohne dergleichen Erlaubnißschein, Wanderpaß, oder Attest, soll kein Unterthan oder anderer Kantonist von irgend einer Gerichtsobrigkeit, bey nachdrücklicher Ahndung, aufgenommen und geduldet werden.

§. 12.

Damit aber auch dergleichen Leute nicht Gelegenheit finden, fremde Gerichtsbarkeiten durch Verhelung dieser ihrer Qualität zu ihrer Aufnahme zu verleiten, und die Absicht der gegenwärtigen Ordnung zu vereiteln; so sollen überhaupt alle fremde und unbekannte Leute gemeinen Standes, die weder dergleichen Schein, Paß oder Attest vorzeigen, noch sich sonst über ihre Herkunft und Gewerbe auf eine glaubhafte Art sofort ausweisen können, als Landstreicher und Va-

gabonds, nach den desfalls ergangenen Vorschriften, angesehen und behandelt werden.

§. 12.

Wenn ein mit Vorwissen der Obrigkeit einmal weggegangener Kantonist seinen Aufenthaltsort weiter verändern will, so ist derselbe schuldig, entweder dem Land- oder Steuerrathe unmittelbar, oder der Obrigkeit seines Geburtsorts, oder doch daselbst wohnenden Eltern, Vormündern, oder andern Verwandten, davon, und von dem Orte, wo er sich nunmehro hinbegeben wolle, Nachricht zu ertheilen.

§. 13.

Diese Nachricht muß er so oft wiederholen, als er seinen bisherigen Aufenthaltsort wieder verändert.

§. 15.

Diese Verbindlichkeit muß ihm von der Obrigkeit, von der er die erste Erlaubniß erhalten hat, ausdrücklich bekannt gemacht, und wie es geschehen, in dem Scheine selbst bemerkt werden.

§. 16.

Wenn nun bey den vorgenommenen Kantonrevisionen einer oder der andere, dem Enrollement

ment Unterworfene sich nicht gestellt, so müssen die bey der Revision mitwirkende Civilbediente nicht nur die nach §. 10. von den Land- und Steuerräthen zu führenden Listen nachsehen, sondern sich auch alle Mühe geben, durch nähere Vernehmung der Obrigkeiten, Eltern, Vormünder, oder Verwandten, und durch weitere Erkundigungen, auf den Grund der solchergestalt eingezogenen Nachrichten, gehörig auszumitteln: ob ein solcher Kantonist aus dem Lande gegangen sey, oder wo derselbe innerhalb Landes sich aufhalte.

§. 17.

Kann durch solche Nachforschungen der Aufenthalt des fehlenden Kantonisten nicht ausgemittelt werden, so tritt gegen denselben die Vermuthung ein daß er ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde aus dem Lande gegangen sey; und diese rechtliche Vermuthung ist hinreichend, den Confiscationsproceß wider ihn zu begründen.

§. 18.

Da es aber auch Fälle giebt, in welchen gegen einen Menschen von dieser Classe, wenn er auch wirklich ohne Erlaubniß aus dem Lande ge-

gan-

gangen ist, dennoch der Confiskationsprozeß entweder gar nicht, oder doch nicht als gegen einen ausgetretenen Kantonisten statt findet; so muß auch hierauf vor der Eröffnung des Confiskationsprocesses die erforderliche Rücksicht genommen werden.

§. 19.

Der Confiscationsproceß findet 1) gegen den nicht statt, welcher, ungeachtet er an und für sich zu einem der kantonpflichtigen Stände gehört, dennoch vermöge der besondern im Kantonreglement enthaltenen Ausnahmen von dieser Verpflichtung frey ist.

§. 20.

2) Auch gegen den nicht, welcher von dem Kantonregimente seine Entlassung erhalten hat. Doch kann eines Theils das Regiment einem Kantonisten, welcher ausgetreten ist, und seine Entlassung erst aus der Fremde nachsucht, dieselbe nicht ertheilen, und dadurch der Invalidencasse das aus dem strafbaren Austritte einmal erworbene Recht nicht benehmen; anderntheils wird ein Kantonist, welcher seinen Abschied nur unter der Bedingung, sich im Lande zu etabliren, erhal-

halten hat, und dieser Bedingung entgegen, dennoch das Land verläßt, nach wie vor, und eben so, als wenn er gar nicht entlassen worden wäre, als ein ausgetretener Kantonist angesehen und behandelt.

§. 21.

3) Wenn nachgewiesen werden kann, daß ein aus dem Lande gegangener Kantonist wegen Alters oder kleiner Statur zu Kriegsdiensten nicht tauglich gewesen; und also nicht angenommen werden kann, daß er in der Absicht, sich dem Enrollement zu entziehen, ausgetreten sey; so findet der Confiscationsproceß wider ihn in der Eigenschaft eines ausgetretenen Kantonisten nicht statt. Wenn er aber zum Felddienste als Pack- Stück- oder Proviantknecht bereits aufgezeichnet gewesen, oder zu einer Zeit sich entfernet hat, wo Truppen marschieren sollen, und die Aushebung der Knechte für die Regimenter und Trains bereits verfügt ist, so wird er für einen ausgetretenen Kantonisten geachtet. Uebrigens kann der Einwand, daß der Ausgetretene wegen Alters oder kleiner Statur zum Kriegsdienste untauglich gewesen, von dem Richter niemals von Amtswegen ergänzt, noch der Nachweis des Gegentheils zur Begründung

dung der Confiskationsklage gefordert werden; sondern es ist abzuwarten: ob der Vorgeladene selbst, oder seine Anverwandten in dem anberaumten Termine diesen Einwand entgegen setzen, und wie sie denselben darthun werden.

§. 22.

4) Wenn der ausgetretene Kantonist bereits verstorben ist, ehe noch der Confiskationsproceß gegen ihn anhängig gemacht, und seine Vorladung erlassen worden, so kann auf die Strafe der Confiskation, zum Nachtheile seiner Erben, nicht mehr angetragen werden.

§. 23.

Hingegen wird durch die gerichtliche Todeserklärung eines verschollenen Kantonisten das Recht der Invalidenkasse auf sein zurückgelassenes Vermögen nicht ausgeschlossen, vielmehr muß ihr die Ausübung derselben auch gegen die Erben, die etwa schon auf den Grund eines solchen Erkenntnisses in den Besitz dieses Vermögens gesetzt worden, allemal noch frey stehen; insofern nur sonst die Confiskationsklage nach §. 7—17. hinlänglich fundirt ist, und bey der Instruktion die Sache von Seiten der Erben weder diese Präsumtion gehoben, noch das natürliche Absterben des Ausgetre-

tenen nachgewiesen werden kann. Auch kann der Fiskus von solchen Erben nicht mehr fordern, als der Abwesende selbst, wenn er nach der Todeserklärung zurück käme, oder seine wahren Erben von dem Besitzer der Erbschaft zu verlangen berechtigt seyn würden. Allg. Landr. Theil II. XVIII. §. 842—853.

§. 24.

Die Confiskationsklage findet daher gegen einen ausgetretenen Kantonisten auch alsdann noch statt, wenn der zur Todeserklärung nach den Gesetzen erforderliche Zeitraum verflossen ist; indem der Ausgetretene durch sein Beharren in seinem strafbaren Betragen eine Verjährung gegen den Fiskum, weder zu seinem, noch zu seiner Erben Vortheil, anfangen und vollenden kann.

§. 25.

Damit aber nicht durch unpassende Todeserklärungen bey den Untergerichten, entweder die Rechte des Fiskus geschmälert, oder doch Unordnungen angerichtet, und unnütze Kosten verursacht werden; so muß das Untergericht, bey welchem die Verwandten eines abwesenden Kantonisten seine Todeserklärung nachsuchen, bey der Aufneh-

mung der Klage, und der Thatsachen, welche das Gesuch begründen sollen, zugleich auch wegen derjenigen Umstände, durch welche der Confiskationsproceß fundirt werden könnte, von Amtswegen Erkundigung einziehen, und das darüber aufgenommene Informations-Protokoll an das vorgesetzte Obergericht einsenden. Von diesem muß das Protokoll den fiskalischen Bedienten zur Nachricht und Erklärung vorgelegt, sodann aber beurtheilt werden: ob die nach Vorschrift der Gesetze zur Eröffnung des Confiskationsprocesses erforderliche Gründe vorhanden sind, oder nicht? Ist letzteres, so wird dem Untergerichte die Fortsetzung des Processes auf Todeserklärung überlassen. Sind aber Umstände, die den Confiscationsproceß begründen, vorhanden; so muß dieser bey dem Obergerichte veranlaßt, der darinn angesetzte Termin den auf Todeserklärung antragenden Verwandten bekannt gemacht, und diese von dem Untergerichte belehrt werden, was sie zu thun oder beyzubringen haben, um den fiskalischen Anspruch abzulehnen. Wird hiernächst auf Confiskation erkannt, so erledigt sich der Antrag auf Todeserklärung von selbst. Wird aber der Fiskus abgewiesen, so hat demnächst der Proceß bey dem Untergerichte seinen Fortgang.

§. 26.

Soviel nun das Verfahren selbst betrift, welches bey der Instruction des Confiscationsprocesses gegen ausgetretene Kantonisten zu beobachten ist; so muß der fiscalische Bediente, wenn er sich zur Anstellung der Klage meldet, vor allen Dingen die Klage selbst durch den Nachweis, daß der Beklagte wirklich, um sich dem Kriegsdienste zu entziehen, aus dem Lande gegangen sey, oder doch nach den §. 7—17. festgesetzten Bestimmungen, die rechtliche Vermuthung deshalb wider sich habe, gehörig begründen. Zu diesem Nachweise ist ein Attest der zu den Kantonrevisionen geordneten Beamten über die nach §. 16. 17. fruchtlos angestellte Erkundigung hinreichend.

§. 27.

Sodann muß er von dem Deputirten des Gerichts auch darüber: ob vielleicht einer von den §. 18—22. vorgetragenen Umständen, welche den Confiscationsproceß ausschließen, vorhanden und liquid sey, von Amtswegen vernommen werden.

§. 28.

Dies Vernehmungsprotokoll muß im versammelten Kollegio gehörig vorgetragen, und dabey

erwo=

erwogen werden: ob die gesetzlichen Erfordernisse eines Confiscationsprocesses wirklich vorhanden sind; oder ob die Sache sich vielmehr zur Vorladung des Abwesenden als eines Verschollenen qualificire; oder ob demselben vielleicht, vorkommenden besondern Umständen nach, eine längere Frist zu seiner Rückkehr zu verstatten sey.

§. 29.

Sind die Erfordernisse des Confiscationsprocesses wirklich vorhanden; so muß die Citation des Beklagten gehörig verfügt; zugleich aber das Erforderliche von Amtswegen erlassen werden, um das Vermögen desselben in Beschlag zu nehmen, und gegen alle Verbringung, Fortschaffung, oder Belastung mit Schulden, sicher zu stellen.

§. 30.

In der Citation ist der Beklagte zur ungesaumten Rückkehr in die königlichen Lande aufzufordern, und besonders auf einen gewissen Termin, vor dem ernannten Deputirten, zur Verantwortung wegen seines Austritts vorzuladen; diesem auch die Androhung der Confiscation, und des Verlusts seines gesammten Vermögens, ingleichen aller etwanigen künftigen Anfälle beyzufügen.

§. 31.

Wegen der Art der Citation, und der Bestimmung des Termins ist ein Unterschied zu machen: ob der Auswärtige Aufenthalt des Beklagten bekannt sey, oder nicht.

§. 32.

Ist der Aufenthalt desselben bekannt, so wird ein Termin von 12 Wochen anberaumt; die Citation auf die Post gegeben; und seinen etwa im Lande noch befindlichen Eltern, Vormündern, Ehegatten, oder Geschwistern davon Nachricht ertheilt. Der Termin muß dergestalt hinausgesetzt werden, daß die 12 Wochen erst von der Zeit, wo die Citation nach dem gewöhnlichen Gange der Posten an den Vorgeladenen kommen kann, zu laufen anfangen. In Ansehung seiner eigenen Vorladung wird ein von dem Canzley- oder Gerichtsdiener auf seinen Amtseid ertheiltes Attest, daß und wenn die Citation auf die Post gegeben worden, für zureichend angenommen; wegen der Bekanntmachung aber an die Eltern, Vormünder, Ehegatten oder Geschwister, muß die Insinuation wie gewöhnlich bescheinigt werden.

§. 33.

Ist der bekannte Aufenthalt des Beklagten ausser Deutschland, so wird die Frist auf 6 Monate, und wenn er gar ausserhalb Europa wäre, auf Ein Jahr bestimmt. Wenn nach und von dem Orte, wo der Beklagte sich aufhält, kein regelmäßiger Postlauf ist, so wird die Frist nach Vorschrift des Allg. L. R. Th. II. Tit. VIII. §. 2404. 2405. berechnet. Doch soll ein dabey vorgefallener Rechnungsfehler, wenn nicht daraus eine gänzliche Unmöglichkeit, daß der Vorgeladene die Citation zu rechter Zeit hat erhalten können, entsteht, keine Nullität im Verfahren begründen.

§. 34.

Uebrigens ist in Fällen, da der Aufenthaltsort des Beklagten in einem auswärtigen Lande bekannt ist, auch auf die mit der Regierung dieses Landes etwa bestehenden Tractaten und Cartelconventionen die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§. 35.

Ist der Aufenthalt des ausgetretenen Kantonisten unbekannt, so muß Edictalcitation ergehen, und darin der Termin ebenfalls auf 12 Wochen hinausgesetzt werden. Die Anschlagung dieser

Citation geschieht an gewöhnlicher Gerichtsstelle des Orts, wo das vorladende Gericht seinen Sitz hat, und desjenigen, wo die Heimath, und der letzte bekannte Aufenthalt des Beklagten innerhalb Landes, gewesen ist. Sind der Ort der Heimath, und der Ort des letzten bekannten Aufenthalts verschieden, so muß die Citation an beyden Orten angeschlagen werden. Die Einrückung derselben geschieht blos in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, und zwar zu dreymalen, jedesmal von drey zu drey Wochen; dergestalt, daß vom Tage der ersten in den Intelligenzblättern geschehenen Bekanntmachung an, bis zum Termine, volle 12 Wochen ablaufen; wornach also die Ansetzung des Termins zu reguliren ist. Die Einrückung in auswärtigen Zeitungen ist nicht erforderlich: dagegen aber muß den etwa vorhandenen, und dem Gerichte bekannten Eltern, Vormündern, Ehegatten, oder Geschwistern des Beklagten die ergangene Edictalvorladung und der Termin bekannt gemacht werden.

§. 36.

Wenn der solchergestalt gehörig vorgeladene Beklagte in dem anberaumten Präjudicialtermine nicht erscheint; so muß der ernannte Deputirte

des

des Collegii überdies sein Aussenbleiben in die gewöhnliche Registratur aufnehmen, und für die herbeyschaffung der nach Verschiedenheit der Fälle erforderlichen Insinuationsbescheinigungen, Zeitungen, und Intelligenzblätter durch den fiscalischen Bedienten Sorge tragen.

§. 37.

Wenn die Sache solchergestalt vollständig instruirt ist, so müssen die Acten dem Collegio eingereicht; von diesem, wenn in Ansehung der Legalität des Verfahrens nichts zu erinnern wäre, das Urthel der ergangenen Communication gemäß abgefaßt; dem fiscalischen Bedienten gewöhnlichermaßen publicirt; und den Eltern, Vormündern, Ehegatten, oder Verwandten des Vorgeladenen davon Nachricht gegeben werden.

§. 38.

Der fiscalische Bediente muß für die Vollstreckung des Erkenntnisses Sorge tragen, und das Nöthige deshalb gehörig betreiben.

§. 39.

Aus dem beygetriebenen Vermögen wird dem fiscalischen Bedienten die ihm zukommende Quota bezahlt, und der Ueberreſt, nebst der Quittung

über diese Quota sowohl, als über die andern etwa zulässigen Ausgaben, durch das Gericht an die Invalidencasse eingesendet werden. Dem Oberkriegscollegio ist von der geschehenen Einsendung allemal zu gleicher Zeit Anzeige zu machen.

§. 40.

Meldet sich zwar der Ausgetretene nicht selbst, es erscheinen aber seine Eltern, Verwandten oder Vormünder, und widersprechen der Confiscationsklage; entweder in der Absicht, den Ausgetretenen selbst gegen die Ansprüche des Fiscus aus den §. 18. bis 22. bemerkten Gründen zu vertheidigen; oder auch ihres eigenen Interesse wegen auszuführen, daß der Beklagte nicht für einen strafbaren Ausgetretenen, sondern nur überhaupt für einen Abwesenden oder Verschollenen zu achten sey; so muß die Sache zwischen ihnen und dem Fiscus gewöhnlichermassen instruirt, darüber erkannt, und das Erkenntniß sowohl gegen den Vorgeladenen, als die an seiner Statt erscheinenden Eltern ꝛc. gerichtet werden. Von diesem Erkenntnisse finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt.

§. 41.

Meldet sich hingegen der Beklagte selbst in dem anberaumten Termine, so muß er über das,

was er zur Entschuldigung seines Austritts anzuführen hat, zum Protokolle vernommen; der fiskalische Bediente dagegen summarisch gehört; und alsdann durch das Erkenntniß des Gerichts festgesetzt werden: ob die Confiskation dennoch statt finde, oder ob der Proceß entweder schlechterdings und ohne weitere Bestrafung aufzuheben, oder mit welcher fiskalischen Geldbuße der Beklagte, wegen seiner ohne die erforderliche Erlaubniß ausserhalb Landes vorgenommenen Reise zu belegen sey.

§. 42.

Diese Strafe ist, nach Bewandniß der Umstände, von dem Richter, der Vorschrift des Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 35. gemäß, zu bestimmen; und findet auch alsdann statt, wenn der Beklagte gar nicht aus dem Lande gegangen ist, aber doch bey seiner ersten Entfernung aus seiner Heimath, oder bey nachherigen Veränderungen seines Aufenthalts, die vorgeschriebene Anzeige §. 7—15. vernachlässiget hat. Gegen ein solches Erkenntniß sind nur die Rechtsmittel, wie in fiscalischen Untersuchungen, zulässig.

§. 43.

Meldet sich der Beklagte vor oder in dem Termine schriftlich, oder durch einen zulässigen

Be-

Bevollmächtigten, und trägt, mit Anführung scheinbarer Ursachen, auf eine Nachfrist zu seiner Rückkehr in die königlichen Staaten an; so kann ihm selbige, nach Bewandniß der Umstände, nicht leicht versagt; es muß aber auch zugleich ein anderer Präjudicialtermin auf die Zeit des Ablaufs der bestimmten Frist angesetzt werden, in welchem er die wirklich erfolgte Zurückkunft ausweisen, und zugleich dem Fisco von seiner Entfernung Red und Antwort geben müsse. Verstreicht dieser Termin abermals fruchtlos, so muß alsdann, ohne weitern Aufenthalt, das Contumacialurthel wider ihn eröfnet werden.

§. 44.

Ist gegen den Ausgetretenen etwas in contumaciam erkannt worden, und es meldet sich derselbe entweder innerhalb zehn Tagen, nach publicirtem Urthel, oder doch noch eher, als der Fiscus von seinem Vermögen wirklich etwas eingezogen hat; so soll er annoch zu dem Tit. XIV. Sect. III. beschriebenen Rechtsmittel verstattet; solchemnach mit seinen Entschuldigungsursachen, sowohl wegen seiner Entfernung ausserhalb Landes überhaupt, als insonderheit wegen seines Aussenbleibens in dem entstandenen Termine vernom-

nommen; der fiscalische Bediente dagegen gehört; und so dann nach Vorschrift §. 41. in erster Instanz erkannt werden. Ist aber das Vermögen des Ausgetretenen zur Zeit seiner Anmeldung schon wirklich eingezogen; so muß er entweder seine Begnadigung unmittelbar nachsuchen, oder wenn er rechtliche Gründe zur Ablehnung aller Schuld wegen seines Austritts und ungehorsamen Aussenbleibens für sich zu haben vermeint, deshalb auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand antragen, in welchem letztern Falle die Sache als ein ordentlicher fiscalischer Civilproceß behandelt werden muß.

§. 45.

Wird in einem dieser Fälle der Implorant von der erkannten Confiscationsstrafe entbunden, so finden wegen Herausgabe seines eingezogenen Vermögens die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. XXVIII. §. 842—853. Anwendung.

§. 46.

Gegen wirkliche Deserteurs, die schon zur Fahne geschworen haben, ingleichen gegen Kantonisten, welche schon ausgehoben, oder zur Einran-

rangirung beordert, obwohl noch nicht vereidet sind, wird der Confiscationsproceß von den Kriegsgerichten, nach der denselben darüber ertheilten besondern Vorschrift, instruirt, die Execution des ergangenen Urthels aber muß bey der competenten Civilinstanz betrieben werden.

Tit. L.

Vom Concurs.

§. 690.

Wenn eine Militairperson verstorben ist, so finden zwar, wegen der Regulirung und Inventur des Nachlasses, die im folgenden Titel zu ertheilenden nähern Vorschriften Anwendung.

§. 691.

Wenn aber auch dabey eine Unzulänglichkeit des Nachlasses sich veroffenbaret, dergestalt, daß Concurs darüber eröfnet werden muß; so gehört dieser blos vor die Civilgerichte, und die Militairgerichte können sich der Eröfnung eines Particulair-Concurs- oder Liquidationsprocesses über den vorhandenen Militairnachlaß keinesweges anmassen.

§. 692.

Dagegen können die Militairgerichte, sogleich bey Entsiegelung, diejenigen Stücke an sich nehmen, welche als Gewehr oder Montirungsstücke, bey dem Regimente, oder bey der Compagnie verbleiben müssen; ingleichen alle den Dienst angehende Rechnungen und Briefschaften.

§. 693.

Finden sich in dem Nachlasse baare Gelder, so muß davon

1) dasjenige, was dem Verstorbenen von dem Regimente, der Compagnie, oder irgend einer andern Militairbehörde anvertraut gewesen, oder zu dessen Ergänzung erforderlich ist;
2) der Werth der nach §. 692. zum Regimente oder zur Compagnie gehörigen Gewehr- und Montirungsstücke, die nicht in Natur vorhanden sind,

zurückbehalten werden.

§. 694.

Ferner müssen bey den Militairgerichten erörtert und festgesetzt werden:

1) diejenigen Forderungen, welche aus dem Dienste entstehen; folglich auch die Vorschüsse,

wel-

welche das Regiment den auf Werbung oder sonst verschickten Officiers zur Vollstreckung ihres Auftrags gethan hat; desgleichen alle Forderungen, für welche das Regiment oder die Compagnie in subsidium haften muß; wohin auch die von dem Verstorbenen zum Dienste bedungenen, und nicht bezahlten Arbeiten und Lieferungen, die aus den Werbeprocessen und Forderungen der Capitulanten erwachsende Ansprüche, u. s. w. gehören.

2) Die mit Consens des Chefs oder Commandeur von den Officiers und Soldaten gemachte Schulden, wofür dieselbe in subsidium haften müssen.

3) Die Militairbegräbnißkosten, das Arztlohn, und der Lohn der Dienstbothen; und zwar im Felde schlechterdings, in Garnisonen aber nur in so weit, als diese Forderungen liquid sind, und es keines Beweises darüber bedarf, auch kein größerer Nachstand gefordert wird, als welchem nach den Gesetzen der Vorzug gebühret.

§. 695.

Ueber alle diese Forderungen (§. 693. 699.) müssen die Militairgerichte ein vollständiges Verzeich-

zeichniß, und eine ordentliche specielle Berechnung anfertigen. Alle in Natur zurück behaltene Stücke müssen specificirt und taxirt; auch die einzelnen Forderungen, mit Anführung des Grundes, woraus sie erwachsen, und wie sie als richtig nachgewiesen werden, bestimmt aufgeführt werden.

§. 696.

Von dieser Specification und Berechnung müssen die Militair- dem Civilgerichte ein beglaubtes Duplicat zustellen. Doch können die Civilgerichte sich darüber keines Erkenntnisses anmaßen; sondern wenn der Curator des Concurses, oder die Gläubiger, bey dem Verfahren des Militairgerichts etwas zu erinnern finden, so müssen sie dieses bey den Militairgerichten und deren vorgesetzten Behörden ausführen.

§. 697.

Ist in dem Nachlasse hinreichendes baares Geld vorhanden, so können die Militairgerichte die §. 693. 694. bestimmten Forderungen davon sogleich berichtigen. Hat sich der Todesfall ereignet, während daß der Verstorbene, wegen instehenden oder ausgebrochenen Krieges, sein Standquartier verlassen hatte; so kann von dem mit ins

Feld genommenen Mobiliarvermögen so viel, als zur Berichtigung dieser Forderungen nöthig ist, verkauft werden.

§. 698.

Ausser diesem letztern Falle muß der Mobiliarnachlaß, so weit er nicht nach §. 692. in Natur zurückbehalten wird, den Civilgerichten zur Inventur und weitern Verfügung verabfolgt werden.

§. 699.

Ist kein baares Geld, oder hinreichende Summe desselben vorhanden, so müssen die Civilgerichte, sobald aus dem Mobiliarvermögen Geld zur Masse eingeht, den Betrag der vorzüglichen Forderungen sogleich, und der nicht vorzüglichen alsdann dem Regimentsgericht zustellen, wenn die Masse so weit eingegangen ist, daß letztere nach Ordnung der Priorität bezahlt werden können.

§. 700.

Die Civilgerichte haben also mit den Forderungen, deren Liquidation nach obigen Vorschriften bey den Kriegsgerichten geschehen ist, nichts zu thun. Es mag über die Wahrheit derselben, oder über Thatsachen, auf welchen die Priorität beruhet, gestritten werden, so gehören die Instruction

ction sowohl als das Erkenntniß, vor die Kriegsgerichte.

§. 701.

Wenn jedoch diese Forderungen vor Eröffnung des Classificationsurtels an die Kriegsgerichte nicht bezahlt werden können, so müssen die Civilgerichte denselben ihren Ort in diesem Prioritätsurtel anweisen; dabey aber blos der Angabe der Regimentsgerichte folgen; auch die Interessenten mit ihren etwanigen Einwendungen an diese Gerichte weisen. Wegen der Priorität an sich hat es bey den Vorschriften des vierten Abschnitts sein Bewenden; und versteht es sich von selbst, daß der den Regimentsforderungen in dem Mobiliarnachlasse der Militairbedienten beygelegte Vorzug, sich nicht auf die Inventarien der liegenden Gründe erstrecke.

§. 702.

Die Militairgerichte müssen mit der ihnen nachgelassenen Liquidation nicht über die Gebühr zögern, sondern dieselbe den Civilgerichten noch vor den Connotationstermine zufertigen. Unterlassen sie dieses, so müssen sie ihre Anforderungen an den Nachlaß, (jedoch mit Ausschluß der bey der Entsiegelung in Natur zurückbehaltenen Stü-

cke,) bey den Civilgerichten liquidiren, und deren Erkenntniß über das ihnen gebührende Vorzugsrecht erwarten. In diesem Falle sind sie daher gleich andern Gläubigern zu behandeln.

§. 703.

Eben so müssen die andern Gläubiger, deren Forderungen bey den Regimentsgerichten nicht erörtert worden, ob sie gleich an sich dazu qualificirt sind, im Connotationstermine bey den Civilgerichten liquidiren, und sich das Erkenntniß dieser letztern, sowohl über die Richtigkeit, als das Vorrecht ihrer Ansprüche, gefallen lassen. Unterlassen sie diese Anmeldung, so werden sie ihres Regresses an das Regiment, die Compagnie, oder sonstige Militairbehörde verlustig.

§. 704.

Wenn die Berechnung der Militairgerichte den Civilgerichten zeitig zugekommen ist, und gleichwohl ein bey den Regimentsgerichten übergangener Gläugiger im Connotationstermine bey den Civilgerichten sich angiebt; dessen Forderung auch von der Beschaffenheit ist, daß er mit den in der Regimentsliquidation aufgeführten Gläubigern, allenfalls nach vorhergehendem Beweise, ein glei-

ches

ches oder besseres Recht, an den den Militairgerichten, zur Bezahlung der vorzüglichen Forderungen, gegebenen, oder noch zu übermachenden Geldern haben würde; so müssen die Civil- den Militairgerichten davon sogleich Nachricht geben: damit eines solchen Gläubigers Antheil an gedachten Geldern einbehalten werden könne.

§. 705.

Es muß auch in dem vorgedachten Falle, wenn die Liquidation der Militairgerichte eingekommen ist, von den Civilgerichten jedesmal, sogleich nach dem Connotationstermine, den Militairgerichten angezeigt werden: ob dergleichen übergangene Forderungen in besagtem Termine eingekommen sind, oder nicht. Bis zu dieser Anzeige müssen die Regimentsgerichte die ihnen überschickten Gelder in Verwahrung behalten; die Civilgerichte hingegen erkennen demnächst in der Prioritätssentenz; welcher Antheil an den, den Militairgerichten übersandten Geldern, einem solchen übergangenen Gläubiger gebühre; oder wo er sonst seine Befriedigung aus der Masse zu erwarten habe; welches sie auch zu seiner Zeit den Militairgerichten anzeigen.

§. 706.

Hingegen ist es nicht nöthig, daß die in der Liquidation der Militairgerichte aufgeführte, und den Civilgerichten durch Zufertigung dieser Liquidation bekannt gewordenen Forderungen, noch ausserdem bey dem Concurse angemeldet werden; wenn gleich das den Regimentsgerichten aus den Mobilien zu übermachende Geld zur Bezahlung gedachter Forderungen nicht hinreichen sollte. Im letztern Falle müssen die Civilgerichte diese durch die übermachten Gelder nicht bezahlten Forderungen, nach der in der Regimentsliquidation ihnen beygelegten Beschaffenheit, deren Beurtheilung lediglich den Kriegsgerichten zusteht, in der Prioritätssentenz gehörigen Orts ansetzen; und wenn die Masse soweit beygetrieben ist, daß sie bis zu dieser Stelle reicht, das nöthige Geld den Militairgerichten zur weitern Besorgung übermachen.

§. 707.

Die Civilgerichte müssen in dasjenige, was nach diesen Vorschriften den Kriegsgerichten überlassen wird, und die letztern in dasjenige, was den erstern aufgetragen ist, sich nicht einmischen, noch die Gerechtsame der am unrechten Orte sich

etwa

etwa anmeldenden Gläubiger vertreten wollen; sondern dieselben mit ihren Beschwerden an die Gerichte, wohin ihre Forderungen gehören, und deren Vorgesetzte verweisen.

II. Th. II. Tit.

Von dem Verfahren bey den Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit.

Hier wird folgende Verordnung statt eines Auszugs vor das Militair selbst, weil von diesem in dem gegenwärtigen Titel nichts besonders vorkommt, nicht am unrechten Orte stehen.

Rescript an die Westpreussische Regierung: daß zur Gültigkeit einer jeden bey einem Militairgericht vollzogenen Handlung, hinreichend sey, wenn sie vor dem Chef oder Commandeur des Regiments, oder vor einem commandirten Officier und dem Auditeur vollzogen worden; nebst der Anfrage gedachter Regierung vom 1sten Septemb. De Dato Berlin, den 28sten September 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 1. dieses, ertheilen wir Euch hierdurch zur gnädigsten Resolution: daß daselbst bey Testaments-Aufnehmungen, wozu

sonst die Gesetze, um certitudinem voluntatis, auf das vollständigste ausser Zweifel zu setzen, die meiste Sorgfalt und mehrere Feyerlichkeiten, als bey actibus inter vivos erfordern, gesetzlich feststeht, daß zu einem gehörig besetzten Krieges-Gerichte, der Chef und Commandeur, oder ein von diesen dazu commandirter Officier, nebst dem Auditeur, hinreichend sey, mit gar keinem Grunde bezweifelt werden könne, daß auch andere actus voluntariae jurisdictionis und Verhandlungen, welche vor einem solchergestalt besetzten Militair-Gericht vollzogen worden, alle Wirkungen einer gerichtlichen Handlung haben müssen; wie denn auch Euer Sentiment wegen der nicht zu erfordernden besondern Nachweisungen über die erfolgte Deputation des Officiers, der Sache allerdings gemäß ist. Sind rc. Berlin, den 28. September 1795.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner.

v. Goldbeck. v. Thulemayer.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr.

Nach den bekannten Vorschriften des Circulare vom 12. April 1785. und der allgemeinen

nen Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 2. §. 2. et 12. sqq. ist zur Legalität einer gerichtlichen Handlung erforderlich,

daß selbige entweder vor versammelten Gericht, oder vor einer dazu deputirten Gerichts-Person, und überhaupt wenigstens vor einer richterlichen Person und einem vereideten Protocollführer vorgenommen werde;

und in dem §. 92. Tit. 12. Th. 2. des allgemeinen Landrechts wird verordnet

daß zu einem gehörig besetzten Kriegesgericht, in Friedenszeiten, der Chef oder Commandeur, oder ein von diesen dazu commandirter Officier, nebst dem Auditeur erforderlich sey.

Da jedoch bey einem Militairgericht der Chef oder Commandeur des Regiments eigentlich die Gerichtsperson oder den Richter, und der Auditeur nur den Actuarium oder Protocollführer vorzustellen scheint, nach dem §. 15. loc. cit. der allgemeinen Gerichts-Ordnung aber ein Actuarius die Stelle des Richters nicht vertreten kann, aus diesen §. 15. auch hervorgehet, daß, wie bey dem Chef oder Commandeur eines Regiments doch nicht der Fall ist —

derjenige, vor dem als Gerichtsperson eine gerichtliche Handlung gültiger Weise vorgenommen werden soll, zur Justitz vollständig qualificirt und gehörig verpflichtet seyn muß; da ferner auch in den §. 14. des angeführten Circulare vom 12. April 1785. ausdrücklich gesagt wird:

daß auch diejenigen Verhandlungen, welche vor Militair-Gerichten vollzogen worden, in sofern als das aufgenommene Protocoll oder Document bey Civil-Gerichten producirt, oder davon Gebrauch gemacht werden soll, nach den Vorschriften dieser Circulare zu beurtheilen sind, und daß es dagegen nur in Ansehung derjenigen Verhandlungen, welche vor die Militair-Gerichte allein gehören, bey deren eigenthümlichen Verfassung fernerhin sein Bewenden haben sollte;

so sind wir zweifelhaft, ob der allegirte §. 92. Tit. 12. Theil 2. des allgemeinen Landrechts, als woselbst nur von Testaments-Aufnahmen die Rede ist, auch auf andere Verhandlungen angewandt werden könne?

Ew. Königl. Majestät bitten wir dahero allerunterthänigst um eine huldreiche Belehrung darüber:

ob

ob es zur Gültigkeit einer jeden bey einem Militair-Gericht vollzogenen Verhandlung, insofern davon bey einem Civil-Gericht Gebrauch gemacht werden soll, hinreichend sey, wenn die Verhandlung vor dem Chef oder Commandeur des Regiments, oder vor einem von diesem dazu commandirten Officier, und dem Auditeur vollzogen worden.

Uebrigens glauben wir, daß, wenn eine solche Verhandlung, welche von einem Officier mit unterschrieben ist, dem Civilgericht durch ein, von dem Chef oder Commandeur des Regiments unterzeichnetes Schreiben übermacht wird; die Qualität des unterzeichneten Officiers, als Deputirter, nicht zu bezweifeln sey, und mithin in einem solchen Falle vor dem Chef oder Commandeur nicht noch besonders unter der Verhandlung attestirt werden dürfe, daß dieser Officier ad hunc actum commandirt worden.

Die wir in tiefster Ehrfurcht und Treue ersterben

Ew. königl. Majestät

Marienwerder den 1. Sept. 1795.

allerunterthänigst treu gehorsamste
zu Höchst-Dero Westpreußischen
Regierung verordnete Präsident,
Vice-Präsident und Räthe.

Tit.

Tit. V.

Vom Verfahren bey Sterbefällen.

§. 17.

Bey dem Absterben solcher Personen, die unter Militairgerichtsbarkeit bis an ihren Tod gestanden haben, muß derjenige Nachlaß, welchen sie bey und um sich gehabt haben, von den Kriegsgerichten versiegelt werden. Wegen des übrigen Nachlasses hingegen kommt die Siegelung demjenigen Civilgerichte zu, unter dessen Jurisdiction, vermöge des Standes und Ranges der verstorbenen Militairpersonen, ihr Nachlaß aus der durch den Tod aufgehobenen Militairgerichtsbarkeit zurückfällt.

§. 18.

War der Verstorbene im Felde, oder auf Commando, an einem Orte, wo kein Kriegsgericht sich befindet, so liegt dem commandirenden Officier ob, für den Nachlaß, welchen er bey und um sich hat, zu sorgen. Ist auch kein commandirender Officier vorhanden, so sind die Civilgerichte des Orts zu dieser Obsorge verpflichtet.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Auszug aus dem Landrecht, das königl. preuß. Militair betreffend.

Erster Theil.

Tit. I.

Von Personen und deren Rechten.

§. 35.

Wer einmal gelebt hat, dessen Tod muß bewiesen werden, wenn über schon erworbene Sachen und Rechte desselben, als eines Verstorbenen verfügt werden soll. Zum Beweise des Todes ist hinreichend, wenn jemand im Krieg eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres, nach geschlossenem Frieden, von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht eingegangen ist.

Nach einer besondern königlichen Verordnung vom 14. März 1797. ist noch folgendes verordnet:

1) ad Part. I. Tit. I. §. 35. sind die Kriegsgerichte zweifelhaft gewesen, ob durch diese Vorschrift die Bestimmung des Edicts vom 17. Novbre. 1764. §. 6. abgeändert seyn solle.

Wir

Wir erklären also hiemit, daß in dem hier vorausgesetzten Falle:

wenn nämlich ein Soldat im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahrs nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht eingegangen ist.

die Kriegsgerichte einen solchen Menschen für keinen Deserteur annehmen, vielmehr denselben, wie auch schon das Edict vorschreibt, von der Anklage der Desertion freysprechen, und ohne Ertheilung eines besondern Todtenscheines, die weitere Verfügung in Ansehung seines Vermögens den Civil-Gerichten überlassen sollen, welche letztere sich dabey nach den ihnen ertheilten gesetzlichen Vorschriften lediglich zu achten haben. In allen übrigen Stücken wegen des Verfahrens gegen Deserteurs, und was dem anhängig, bleibt es bey den Vorschriften des Edicts vom 17ten Novbr. 1794. worauf auch die Militairgerichte in dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. 20. §. 463. sqq. bereits verwiesen sind.

Tit.

Tit. IX.
Von Erwerbung des Eigenthums.

§. 522.

Gegen Militairpersonen, welche des Kriegs wegen ihr Standquartier verlassen müssen, kann eine Verjährung erst nach geendigtem Kriege, oder nach einer während des Krieges erfolgten Entlassung aus den Kriegsdiensten anfangen.

Tit. XI.
Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums.

I. Abschnitt.
Von Kauf- und Verkaufsgeschäften.

Durch eine Verordnung vom 7. April 1795 wird festgesetzt:

daß wenn jemand, der Cantonpflichtige Söhne schon im Militairdienste hat, oder deren Einrangirung erwarten kann, alle seine Besitzungen verkauft, und dem Gerichte nicht eine anderweitige Anlegung des Kaufsgeldes zur bleibenden Fortsetzung des domicilii im Lande sicher bekannt ist, oder wenn er solche nicht glaubhaft nachweiset, das Gericht solche Veräußerung der Canton-Revisionscommission anzeigen, und wenigstens einen beträchtlichen Theil des Pretii so lange zurückbehalten, oder sich dessen ver-

sichern soll; bis dasselbe zu einem anderen Etablissement des Käufers angelegt, oder auf die davon geschehene Anzeige Verfügung ergangen seyn wird. Ein gleiches besagt das Circulare an sämmtliche Kriegs- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen, de Dato Berlin den 5. May 1795.

VII. Abschnitt.

Vom Darlehnsvertrag.

§. 678.

Wer mit einem in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Officier Darlehnsverträge schließen will, muß sich dazu die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs beybringen lassen.

§. 679.

Diese Einwilligung muß in der Regel von dem Chef, wenn aber dieser bey dem Regimente nicht zugegen ist, oder die Besorgung der Regimentsgeschäfte dem Commandeur übertragen hat, vom letztern ertheilt seyn.

§. 680.

Sie muß schriftlich ausgefertigt, und entweder hinter das Schuldinstrument verzeichnet, oder

mit

mit genauer und deutlicher Beziehung auf das Datum, den Betrag des Darlehns, und den Namen des Gläubigers abgefaßt werden.

§. 681.

Soll die im Vertrage bestimmte Zahlungszeit verlängert werden, so ist auch zu dieser Verlängerung ein gleichmäßiger schriftlicher Consens des Chefs oder Commandeurs erforderlich.

§. 682.

Sollen die Gewehrgelder eines Compagnie- oder Eskadrons-Chef für die Befriedigung des Gläubigers haften; so müssen dieselben unter Einwilligung des Regiments-Chefs oder Commandeurs besonders verpfändet, und diese Verpfändung muß in das bey dem Regimente zu führende Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 683.

Wie weit die Regiments-Chefs oder Commandeurs dergleichen Einwilligung (§. 678. 682.) ertheilen oder versagen sollen, ist in den ihnen ertheilten Instructionen bestimmt.

§. 684.

Ermangelt die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs, und der Schuldner ist ein Subaltern Officier; so ist der Darlehnsvertrag null und nichtig; der Gläubiger hat niemals die geringste Wiederbezahlung zu hoffen; und das wirklich Gegebene fällt zur Strafe der Invalidencasse unwiderruflich anheim.

§. 685.

Dagegen sind zwar Darlehne an Staabs-Officiers, Compagnie- oder Eskadrons-Chefs, auch ohne Consens gültig, und der Gläubiger kann zur bestimmten Zeit die Rückzahlung fordern. Wenn aber diese nicht anders, als durch verhältnißmäßige Abzüge von den Diensteinkünften des Schuldners geleistet werden kann; so müssen Gläubiger, deren Forderungen mit dem vorschriftsmäßigen Consens nicht versehen sind, denjenigen, welche für die gehörige Beybringung dieses Consenses gesorgt haben, nachstehen.

§. 686.

Ueberhaupt muß jeder Gläubiger eines Officiers, wenn auch die Forderung an sich gültig ist, sobald die Zahlung nur aus den Diensteinkünften

des

des Schuldners erfolgen kann, mit terminlichen Zahlungen, so wie dieselben ohne Nachtheil des Dienstes und des nothwendigen Unterhalts des Schuldners bestimmt werden können, sich begnügen, und kann auf Personal-Arrest des Schuldners niemals antragen.

Nach der Verordnung vom 14. März 1797. kann bey einer gehörig consentirten, oder sonst nach den Gesetzen rechtsgültigen Schuld eines Officiers, die Execution auch in das Mobiliarvermögen desselben, welches derselbe in der Garnison besitzt, zwar statt finden, jedoch muß dem Schuldner die nothdürftigsten Mondirungsstücke, nebst nothdürftiger Wäsche, Betten und sonstigen Meubles gelassen werden.

§. 687.

Ein Officier, welcher Immobilien besitzt, kann dieselben auch ohne Consens des Chefs oder Commandeurs gültig verpfänden. Doch erlangt, wenn ausserdem der Consens nothwendig war, (§. 684.) eine solche Schuld nur von dem Augenblicke an, da die Eintragung in das Hypothekenbuch wirklich geschehen ist, ihre Gültigkeit.

§. 688.

Auch über Einkünfte von Grundstücken und Präbenden, über Zinnsen von Capitalien, und andere jährliche Hebungen, welche nicht zu den Diensteinkünften des Officiers gehören, kann derselbe durch Anweisungen und sonst, auch ohne Consens gültig verfügen. Doch versteht sich dieses, bey Subaltern-Officiers, nur von solchen verfallenen, oder im nächsten Termin wirklich fällig werdenden Einkünften dieser Art; nicht aber von Anweisungen oder Cessionen, die, um der Vorschrift des Gesetzes auszuweichen, auf solche Hebungen, die erst in einer entferntern Zukunft fällig werden sollen, gegeben sind.

§. 689.

Durch den Consens des Chefs oder Commandeurs kann der Mangel anderer Erfordernisse zur Gültigkeit eines Darlehns nicht ergänzt werden. Doch können die vormundschaftlichen Gerichte ihre Einwilligung oder Genehmigung nicht versagen, wenn zu wirklichen Ausgaben eines minorenen Officiers, in Fällen, die keinen Verzug leiden, besonders in Kriegszeiten, ein Darlehn mit Consens des Chefs oder Commandeurs aufgenommen werden.

§. 690.

Dagegen kann der Gläubiger gegen den Mangel des zur Gültigkeit des Darlehns nothwendigen Consenses durch den Einwand einer in den Nutzen des Schuldners geschehenen Verwendung sich nur alsdann schützen, wenn er nachzuweisen vermag, daß der Vorschuß zu Dienstausgaben des Officiers nicht nur gemacht, sondern auch wirklich verwendet worden; und daß es ihm unmöglich gewesen sey, sich um den erforderlichen Consens vorher zu bewerben.

§. 691.

Aber auch in diesem Falle muß dem Chef oder Commandeur sogleich nach gemachtem Vorschusse, als der Gläubiger denselben mündlich oder schriftlich anzutreten Gelegenheit hat, Anzeige geschehen.

§. 692.

Bey Commandeurs und Chefs der Regimenter, und anderer besondern Corps, ist zur Aufnehmung eines gültigen Darlehns höhere Einwilligung nicht erforderlich.

§. 693.

Ein Gleiches gilt von den Commandeurs einzelner Bataillons, die entweder zu keinem Regimente gehören, oder in Kriegszeiten von ihren Regimentern getrennt, und bey andern Corps oder Garnisonen in Festungen angestellt sind.

§. 694.

Aber auch bey diesen muß der Gläubiger, wenn er sich auf die Gewehrgelder derselben ein dingliches Recht verschaffen will, für die Eintragung der Schuld in das Regiments-Hypothekenbuch sorgen.

§. 695.

In wiefern Officirs, die nicht den Commandeur oder Chef eines Regiments, Bataillons oder andern Corps untergeordnet sind, bey Aufnehmung von Darlehen eines Consenses bedürfen, und bey wem derselbe nachzusuchen sey, hängt von den besondern Militaireinrichtungen, und übrigen Dienstverhältnissen eines solchen Officiers ab.

§. 696.

Wer sich also mit dergleichen Personen in Darlehnsgeschäfte einlassen will, muß sich nach diesen

Ein-

Einrichtungen und Verhältnissen zuvörderst näher erkundigen.

§. 697.

Adliche Fahnen- und Standartenjunker sind in Rücksicht der Fähigkeit, Darlehne aufzunehmen, den Subaltern-Officiers durchgehends gleich zu achten.

§. 698.

Personen die zum Unterstabe gehören, bedürfen zu ihren Darlehnen keiner Einwilligung des Chefs oder Commandeurs.

§. 699.

Doch kann der Gläubiger, bey nicht erfolgter Bezahlung, keine solche Execution gegen die Person derselben, wodurch sie ihre Dienste gehörig wahrzunehmen verhindert würden, ausbringen.

§. 700.

Unterofficiers, gemeine Soldaten und deren Weiber, können ohne schriftliche Einwilligung ihres Compagnie- oder Eskadrons-Chefs kein gültiges Darlehn aufnehmen.

§. 701.

Auch ihre Grundstücke können sie ohne dergleichen Einwilligung nicht gültig verpfänden.

§. 702.

Schulden eines Unterofficiers und Gemeinen, welcher die Einwilligung seiner Vorgesetzten zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes überhaupt erhalten hat, sind zwar auch ohne besondern Consens gültig.

§. 703.

Will aber der Gläubiger, wegen einer solchen Schuld, an das Militairvermögen (§. 679.) oder an die Grundstücke seines Schuldners sich halten; so muß er sich den besondern Consens des Compagnie- oder Eskadrons-Chefs in das Darlehn verschaffen.

Durch ein königl. Rescript vom 6. May 1793. ist vorgeschrieben, daß die Gültigkeit der Schulden, die ein subaltern Officier als Student ungültig contrahirt, und nachher als richtig anerkannt hat, dessen Erben dem Mangel des Consenses des Chefs nicht entgegen setzen können. —

Nach der Verordnung vom 14. März 1797. ist weiter festgesetzt, daß dasjenige, was von Schulden solcher Militairpersonen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, hier verordnet ist, auch auf diejenigen unter ihnen, welche das Bürger-

und Meisterrecht gewonnen haben, nach seinem vollen Umfang Anwendung statt finden solle. Dagegen zu den Schulden derjenigen, welche sonst als Freywächter oder Beurlaubte irgend ein Gewerbe treiben, die gerichtliche Abschließung des Darlehns oder sonstigen Schuldvertrages zur Gültigkeit der Schuld erforderlich seyn, diese gerichtliche Abschließung aber bey der vorgesetzten Militairbehörde, und im Fall des Urlaubs bey den Gerichten des Aufenthaltsort erfolgen sollen.

Tit. XII.

Von Testamenten.

§. 92.

Zu einem gehörig besetzten Kriegs-Gericht wird, in Friedenszeiten, der Chef oder Commandeur, oder ein von diesen dazu commandirter Officier, nebst dem Auditeur erfordert.

§. 177.

Die während der Kriegsunruhen von Militairpersonen errichtete letztwillige Verordnungen sind von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten frey.

§. 178.

§. 178.

Doch findet dies Privilegium bey Landtruppen nur von der Zeit Anwendung, wo dieselben aus ihren Standquartieren ins Feld rücken, oder in ihren Standquartieren vom Feinde berennt werden; so wie bey Seediensten von der Zeit an, da das Schiff bestiegen worden.

§. 179.

Dagegen dauert dasselbe bis zum Ende des Krieges, und wird weder durch das Einrücken in Festungen oder Winterquartiere, noch durch einen geschlossenen Waffenstillstand unterbrochen.

§. 180.

Alle Personen, welche der Armee zu folgen verpflichtet sind, wenn sie auch nicht wirkliche Kriegsdienste thun, haben sich dieses Privilegii zu erfreuen.

§. 181.

Auch Freywillige, die sich unter die Befehle des commandirenden Officiers begeben haben, sind dessen genußbar.

§. 182.

Nicht weniger wird dasselbe den Kriegsgefangenen, und denen, die als Geißel von dem Feinde in Verhaft genommen worden, beygelegt.

§. 183.

Zur Gültigkeit eines schriftlich aufgesetzten Testaments ist es hinreichend, wenn es von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben, in seinem Feldnachlasse vorgefunden worden.

§. 184.

Auf die äussere Form, in welcher ein solcher Aufsatz abgefaßt worden, kommt dabey gar nichts an; sondern es ist genug, wenn nur daraus der Wille des Testators, wie es nach seinem Tode mit seinem Vermögen gehalten werden soll, hinlänglich zu entnehmen ist.

§. 185.

Hat der Testator den Aufsatz blos unterschrieben, so ist die Mitunterschrift auch nur Eines Zeugen hinreichend; sobald das Testament im Lager vor dem Feinde, oder in einer wirklich belagerten Festung errichtet worden.

§. 186.

Dieser Zeuge muß die Eigenschaften eines glaubwürdigen Testamentszeugen haben, und es ist genug, wenn derselbe seine Unterschrift anerkennt, auch daß ihm der Aufsatz von dem Testator selbst zur Unterzeichnung vorgelegt worden, eidlich erhärtet (§. 117—119.)

§. 187.

Ist der Zeuge nicht mehr vorhanden, oder sonst seine Hand anzuerkennen nicht mehr fähig; so muß die Richtigkeit, sowohl seiner, als der Unterschrift des Testators, durch das Anerkenntniß der gesetzlichen Erben, oder auf andere Art ausgemittelt werden.

§. 188.

Ausser dem Fall einer gegenwärtigen Kriegs-Gefahr (§. 185.) muß ein von dem Testator blos unterschriebener Aufsatz, von demselben einem seiner vorgesetzten Officiers, oder dem Auditeur, in Gegenwart zweyer Zeugen, übergeben werden.

§. 189.

Dieser muß auf dem Testamente die Zeit der geschehenen Uebergabe bemerken, und den Vermerk von den Zeugen mit unterschreiben lassen.

§. 190.

Das solchergestalt überschriebene Testament muß der Vorgesetzte oder Auditeur so lange aufbewahren, bis er Gelegenheit findet, dasselbe einem ordentlich besetzten Kriegs- oder andern Gerichte zur Verwahrung einzuliefern.

§. 191.

Es schadet aber der Gültigkeit des Testaments nicht, wenn auch diese Ablieferung erst nach dem Tode des Testators erfolgt.

§. 192.

Mündliche Verordnungen einer Militairperson sind gültig, wenn sie während eines Treffens, Sturms, oder andern Gefechts, oder unmittelbar vorher, vor zwey glaubwürdigen Zeugen (§. 117—119.) welche den Inhalt derselben eidlich bekundigen können, erklärt worden.

§. 193.

Doch gelten dergleichen blos mündliche Testamente nur in so fern, als der Testator noch in demselben Treffen, Sturm oder Gefechte, oder vor Heilung einer darin erhaltenen Wunde, sein Leben wirklich verlohren hat.

§. 194.

Ausser diesen Umständen §. 192. 193.) ist ein mündliches militairisches Testament oder Codicill nur alsdann gültig, wenn es vor einem der, dem Testator vorgesetzten Officiers, oder vor dem Auditeur, in Gegenwart zweyer Zeugen errichtet, ein schriftlicher Vermerk darüber aufgenommen, und dieser Vermerk von dem Officier oder Auditeur, und den Zeugen unterschrieben worden.

§. 195.

Von einem solchen Vermerke gilt eben das, was von einem schriftlichen militairischen Testamente in dem Falle des §. 188 — 191. verordnet ist.

§. 196.

Ein gültiges militairisches Testament behält (ausser dem §. 192. 193. bemerkten Falle) auch nach dem Kriege, jedoch nur auf ein Jahr nach wiederhergestelltem Frieden, seine Kraft.

§. 197.

Militairische Testamente der Deserteurs verlieren durch das Verbrechen der Desertion ihre Gültigkeit, und diese wird durch den erhaltenen Pardon nicht wiederhergestellt.

§. 240.

Militairische Testamente müssen diejenigen, denen sie anvertraut worden, oder denen sie nach dem Tode des Erblassers in die Hände kommen, den Kriegsgerichten sofort abliefern, welche sie, mit den bey dieser Gelegenheit ihnen etwa bekannt gewordenen Nachrichten über den Hergang bey Errichtung des Testaments, den Civilgerichten zur Publication und weitern Verfügung zusenden.

446.

Wenn einem Adelichen, unter dem Militair befindlichen Officier, ein gewisser Unterhalt vermacht wird, so ist darunter auch die Anschaffung der ersten Officiers-Equipage zu verstehen.

Nach der königlichen Verordnung vom 14. März 1797. ist noch folgende Erklärung erfolgt:

4) ad Part. I. Tit. II. §. 179. finden Wir uns bewogen, diese Vorschriften wegen der militairischen Testamente folgendermassen zu modificiren:

a) Was §. 183. bis §. 187. von schriftlichen militairischen Testamenten verordnet ist, soll ohne Unterschied statt finden, ob der Aufsatz

in einer gegenwärtigen Kriegesgefahr, oder ob derselbe in Cantonirungs- oder Winter-Quartieren errichtet worden. Die Vorschriften des §. 188. bis 191. bleiben also außer Anwendung, allermaßen, nach der gegenwärtigen Methode, den Krieg zu führen, auch Cantonirungs- und Winterquartiere sehr oft durch wirkliche Kriegesoperationen unterbrochen werden.

b) Wegen der mündlichen Testamente bleibt es zwar bey der Vorschrift des §. 192. doch soll es hinreichend seyn, wenn die mündliche Verordnung auch nur vor einem Oberofficier erklärt worden; und eine solche mündliche Verordnung soll nicht, wie §. 193. verordnet ist, ihre Gültigkeit verliehren, wenn der Testator die gegenwärtige Gefahr überlebt hat, sondern es soll dabey, wenn kein Widerruf oder Abänderung erfolgt ist, so lange sein Bewenden haben, bis nach geendigtem Kriege die Regimenter in ihre Standquartiere wieder eingerückt sind.

5) ad Part. I. Tit. XII. §. 240. declariren wir diese Vorschrift dahin,

daß die Kriegsgerichte dergleichen schriftliche militairische Testamente selbst publiciren, und

so

so weit es den bey sich habenden militairischen Nachlaß des Testatoris betrift, sogleich vollstrecken, alsdann aber das Testament den Civilgerichten zur weitern Besorgung zur Anfertigung des übrigen Nachlasses zusenden sollen.

Tit. XXI.

Vom eingeschränkten Nutzungsrechte.

§. 378.

In der Regel kann ein Miethherr vom Contract bis zum Ablauf der Miethzeit nicht abgehen.

Wenn aber bey entstehendem Kriege die Truppen ins Feld rücken, so sind die dazu gehörenden Personen an ihre Miethkontrakte nur bis zum Ablauf desjenigen Quartals, in welchem der Ausmarsch erfolgt, gebunden. Wie es bey andern Zufällen zu halten ist, wird durch den §. 376. im Allgemeinen dahin bestimmt, daß ein Miethherr ein halbes Jahr gegen Zurücktritt vom Contract zahlen muß.

Zweyter Theil.

Tit. I.

Von Ehen.

I. Abschnitt.

Von Erfordernissen gültiger Ehen.

§. 34. 35.

Officiere, welche in wirklichen Kriegsdiensten stehen, können ohne königliche Erlaubniß nicht heyrathen. Bey Unterofficieren, Soldaten, und allen, welche gleich diesen zur Fahne geschworen haben, wird die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs von dem Regimente, Bataillon oder Corps, zu welchen sie gehören, erfordert.

III. Abschnitt.

Von Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

Nach der Verordnung vom 14. März 1797. ist befohlen, daß wegen Dispensation beym Aufgeboth eines militairischen Brautpaars, es bey den Vorschriften des Militair-Consistorialreglements vom 15. July 1750. sein Bewenden haben solle.

VII. Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 503—505. 523. 524.

Heergeräthe verläßt nur eine Person männlichen Geschlechts dem nächsten Anverwandten von männlicher Seite und männlichen Geschlechte. Sind mehrere männliche Anverwandte in gleichem Grade vorhanden: so hat derjenige, welcher in Kriegsdiensten des Staats sich befindet, auf das Heergeräthe vorzüglichen Anspruch, und unter diesen mehrern hat der Aelteste den Vorzug. Das Heergeräthe begreift unter sich das beste Pferd, den Degen, dessen sich der Verstorbene zum gewöhnlichen Gebrauch bedient hat; einen vollständigen Anzug von dessen täglichen Kleidern; ein Gebett Bette, nächst den besten, bestehend aus einem Ober- und Unterbette; einem Pfühl, (Polster) zwey Kopfkissen, nebst dazu gehörigen Ueberzügen, und zwey Bettlacken; ein Tischtuch nebst drey Servietten; und zwey Schüsseln von Zinn, oder anderem gemeinen Metalle. Bey den in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Personen wird auch das, was sie im Felde, oder in der Garnison, zu oder bey Verrichtung ihres Dien-

stes gewöhnlich gebrauchen, so weit es vorhanden ist, und nicht bey dem Regimente zurückbleiben muß, zu ihrem Heergeräthe gerechnet.

VIII. Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

Die Frau eines desertirten Soldaten kann nach der Gerichtsordnung I. Th. 40. Tit. 63. §. sofort und ohne Abwartung einer Frist auf die Trennung der Ehe antragen; allein nach der Verordnung vom 14. März 1797. ist es nicht so, wenn die Frau sich entfernt hat; denn auf diesen Fall muß es wegen der Zeitbestimmung auf den Ehescheidungsantrag bey den Vorschriften des Landrechts §. 688. ꝛc. sein Bewenden haben. Nach der Verordnung vom 14. März 1797. kann auch das Kriegsconsistorium dispensiren, und den Ehescheidungsproceß noch früher anfangen lassen.

X. Abschnitt.

Von den Folgen gesetzwidriger Ehen.

§. 950.

Ehen, die von Militairpersonen nach dem §. 34. 35. ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten geschlossen werden, sind nichtig.

XI. Ab-

XI. Abschnitt.

Von den Folgen des unehelichen Beyschlafs.

Weil in diesem Abschnitt vom Militairstande nichts vorkommt, so wird an dessen Stelle ein Extract aus der Verordnung vom 14. März 1797. eingerückt:

ad Part. II. Tit. I. §. 1027—1088. finden wir nöthig, die hierin enthaltenen Vorschriften, wegen Abfindung ausser der Ehe geschwängerter Weibspersonen und Ernährung unehelicher Kinder, in Ansehung der Militairpersonen folgendermassen näher zu bestimmen.

1) Der Betrag, der für ein uneheliches Kind zu bezahlenden Verpflegungs- und Erziehungskosten, welchen das Landrecht Theil II. Tit. 2. §. 626. 627. der richterlichen Bestimmung, nach Unterschied der Fälle, überlassen hat, wird, wenn der Vater ein gemeiner Soldat ist, auf 20 Gr. bey Ober-Officiers aber, nach Unterschied des Ranges, auf 2—4 Rthlr. monatlich festgesetzt.

2) Für Tauf- Entbindungs- und Wochenkosten, soll einem Unterofficier und gemeinen Soldaten nicht mehr, als 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr. abgefordert werden.

3) Wegen der Alimente des Kindes soll von dem Tractament eines Unterofficiers oder gemeinen Soldaten kein Abzug statt finden. Wenn also ein solcher Schwängerer ausser seinem Solde kein Vermögen oder Erwerb hat, so muß inzwischen die Mutter für die Ernährung des Kindes sorgen, und bis zu verbesserten Vermögensumständen des unehelichen Vaters sich gedulden.

4) In Ansehung derjenigen Militairpersonen, welche solchergestalt von ihrem Solde keinen Abzug leiden dürfen, kann auch die §. 1032—1035. verordnete vorläufige Niederlegung der Tauf- Entbindungs- und Wochenkosten nicht statt finden.

5) So wie es sich nach den Vorschriften des Landrechts schon von selbst versteht, daß eine Frauensperson, welche mit einem Officier, Unterofficier oder gemeinen Soldaten in unerlaubten Umgang sich einläßt, und demselben, auch unter dem Versprechen der Ehe, den Beyschlaf gestattet, auf die Entschädigung, welche das Gesetz einer unter dem Versprechen der Ehe verführten und geschwängerten Person bestimmt hat, niemals

Anspruch machen könne, sondern diese Art der Entschädigung nur in dem einzigen Falle statt finde, wenn der Schwängerer den erforderlichen Consens zur Heyrath schon erhalten hatte, und hiernächst gleichwohl die Ehe mit der Geschwängerten wirklich zu vollziehen sich weigert; so soll auch die in dem §. 1072. verordnete mindere Abfindung der Geschwängerten gänzlich wegfallen, wenn der Schwängerer nur zu den Unterofficiers oder gemeinen Soldaten gehört. In Ansehung der Oberofficiers aber, welche eine unschuldige Person, durch allerley Künste, durch Vorspiegelungen des schon nachgesuchten, und in kurzen zu erwartenden Consenses und so weiter, zum Beyschlaf verleitet haben, soll es bey den Vorschriften des Landrechts, 1077—1079. sein Bewenden haben.

Weiter

9) ad Part. II. Tit. I. §. 1129—1131. versteht es sich von selbst, daß die Alimente, wozu ein Deserteur seinem zurückgelassenen unehelichen Kinde, rechtlich verpflichtet ist, eben so, wie bey ehelichen, von dem der Invalidencasse anheim fallenden Vermögen, gleich andern recht-

 mäßi-

mäßigen Schulden abgezogen, oder darin sicher gestellt werden müssen.

Tit. II.

IX. Abschnitt.

Von unehelichen Kindern.

In Gemäßheit der Circulare vom 24. April 1792. wird verordnet:

daß sämmtliche, selbst in Cantonfreyen Städten und Ortschaften ausser der Ehe erzeugten Söhne von in Reihe und Glied stehenden Soldaten, wenn diese ihre Geburt durch die Kirchenbücher und Taufscheine jedesmal gehörig verificirt ist, Cantonpflichtig seyn sollen. —

Ferner wird durch die Verordnung vom 14. März 1797. festgesetzt:

daß uneheliche Söhne der Canton- und dienstpflichtigen Soldaten, wenn die Mutter an einen Cantonfreyen Ort gehört, dem Stande des Vaters dahin folgen sollen, daß sie als Soldatensöhne dem Regiment oder Bataillon, zu welchem der Vater gehört, obligat sind, woraus sich von selbst ergiebt, daß die Wahl der Lebensart, eines solchen unehlichen Sohnes, wenn er zum Dienst und zur Einstellung tüch-

tig

tig ist, von dem Regiment oder Bataillon abhänge.

Tit. VII.

VIII. Abschnitt.

Von der Entlassung aus der Unterthänigkeit.

§. 534.

Durch die Aufnahme eines Unterthans in königliche Kriegsdienste, wird desselben Unterthänigkeit nur unterbrochen, aber nicht aufgehoben.

§. 535.

Besitzt derselbe eine unterthänige Stelle: so bleibt er zu allen mit diesem Besitze verbundenen Diensten und Abgaben, gleich andern Unterthanen, verpflichtet.

§. 536.

Seinem Weibe kann die Herrschaft nicht wehren, ihrem Manne in sein Standquartier zu folgen.

§. 537.

Auch ist der Vater seine Kinder, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, mit sich zu nehmen wohl befugt.

§. 538.

Kinder von höherem Alter ist die Herrschaft in das Standquartier des Vaters verabfolgen zu lassen nicht schuldig.

§. 539.

Sie muß aber solche Kinder entweder selbst in ihre Dienste nehmen, oder für deren Unterhalt und Fortkommen auf andere Art sorgen.

§. 540.

Wird der zu Kriegsdiensten eingezogene Unterthan derselben entlassen; so tritt er, der Regel nach, wieder in alle die Verbindlichkeiten gegen seine Herrschaft, in welchen er vor übernommenen Kriegsdiensten gestanden hat.

§. 541.

Will er aber der Unterthänigkeit gegen Entrichtung des gesetzmäßigen Losgeldes, entlassen seyn; so kann ihm dieses von der Herrschaft nicht versagt werden.

§. 542.

Erhält er bey seiner Entlassung eine Versorgung mit einem Civildienste, welcher mit der Unterthänigkeit nicht bestehen kann; so muß er derselben unentgeldlich entlassen werden.

§. 543.

In sofern der Mann, nach erhaltenen Abschiede, in die Unterthänigkeit zurückkehrt, müssen auch sein Weib, und die während seines Soldatenstandes erzeugte Kinder, ihm dahin folgen.

§. 544.

Alle Kinder hingegen, welche der Vater, während seines Soldatenstandes, bey sich im Standquartier erzogen, und so weit versorgt hat, daß sie hinfort ihr Brod selbst zu verdienen im Stande sind, bleiben von der Unterthänigkeit frey.

§. 545.

Auch nach dem Tode des aus dem Soldatenstande in die Unterthänigkeit zurückgekehrten Mannes, bleibt das Weib desselben, nebst noch unversorgten Kindern, in der Unterthänigkeit.

§. 546.

Hat der verabschiedete Soldat während seiner Kriegsdienste eine freye Person geheyrathet; so muß diese, nach des Mannes Tode, der Unterthänigkeit auf ihr Verlangen unentgeldlich entlassen werden.

§. 547.

Ein Cantonist, welcher durch sein Wohlverhalten in Kriegsdiensten, bis zur Stelle eines Oberofficiers gestiegen, ist für sich und seine Familie von einer persönlichen Verpflichtung gegen seine vormalige Grundherrschaft frey.

§. 548.

Wer es in den Kriegsdiensten des Staats bis zum Feldwebel oder Wachtmeister gebracht hat, muß unentgeldlich entlassen werden.

Tit. X.

Von Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

§. 1.

Militair- und Civilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung, und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen.

§. 4.

Die besondern Pflichten des Soldatenstandes sind hauptsächlich durch die Kriegsartikel, und andere dahin einschlagende Verordnungen festgesetzt.

§. 5.

§. 5.

Ober- und Unterofficiere von adelicher Herkunft sind, in ihren persönlichen Privatangelegenheiten, eben den Gesetzen unterworfen, wie der Adel der Provinz, in welcher sie ihr Standquartier haben.

§. 6.

Oberofficiere von bürgerlicher Herkunft werden in dergleichen Angelegenheiten nach den Rechten der Eximirten in der Stadt, wo sie ihr Standquartier haben, beurtheilt.

§. 7.

Unterofficiere aus dem Bauer- oder Bürgerstande, ingleichen gemeine Soldaten, stehen unter den Rechten des Orts, wo das Regiment oder Corps, zu welchen sie gehören, sein gewöhnliches Standquartier hat.

§. 8.

In Fällen, wo es auf die äussere Form oder Feyerlichkeit einer Handlung ankommt, haben dergleichen Unterofficiere und Soldaten, auch wenn sie eine solche Handlung an dem Orte ihres Standquartiers vornehmen, die Wahl: ob sie den

Sta-

Statuten, oder den Vorschriften des gemeinen Rechts folgen wollen.

§. 9.

Beurlaubte werden, auch in ihren persönlichen Angelegenheiten, welche den Kriegsdienst nicht betreffen, nach den Rechten desjenigen Orts, wo sie während der Urlaubzeit sich gewöhnlich aufhalten, beurtheilt.

§. 10.

Doch wird dadurch ihr persönlicher Gerichtsstand selbst in der Regel nicht verändert.

§. 11.

Nach der Verordnung vom 14. März 1797. heißt es: Wegen des Gerichtsstandes der Militairpersonen, werden sowohl die Militair- als Civilgerichte auf die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung, Th. I. Tit. II. §. 161. wornach keine Prorogation dieses privilegirten Gerichtsstandes statt findet, ausdrücklich verwiesen.

Bey Militairpersonen überhaupt, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, gelten, ihres privilegirten Gerichtstandes ungeachtet, in Ansehung ihrer persönlichen Privatangelegenheiten, eben die Gesetze, welchen ihr Vater unterworfen ist.

§. 12.

Alle Militairpersonen werden nach den ihnen hier beygelegten Rechten beurtheilt, wenn sie auch auf dem Marsche, im Lager, in Cantonirungen oder Winterquartieren, in Garnison während des Kriegs oder auf Werbung sich befinden.

§. 13.

Alle Militairpersonen ohne Unterschied sind, in Ansehung ihrer inne habenden Grundstücke, und ihrer darauf sich beziehenden Handlungen und Pflichten, den Rechten und dem Gerichtsstande, unter welchen die Grundstücke liegen, unterworfen.

§. 14.

Officiere, welche zur Landmiliz, oder andern nicht beständig stehenden Corps gehören, haben die Rechte der Eximirten in der Provinz; Unterofficiere und Gemeine hingegen, sind den Beurlaubten gleich zu achten.

§. 15.

Invaliden, die dem Regimente noch obligat, oder noch in ein Corps versammelt sind, werden als wirkliche Soldaten; alle andere Invaliden aber als verabschiedete angesehen.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 16.

Militairpersonen haben sich eines privilegirten persönlichen Gerichtsstands zu erfreuen.

§. 17.

Sie sind der Regel nach von allen persönlichen Lasten und Pflichten der übrigen Bürger des Staats frey.

§. 18.

Ausnahmen dieser Regel sind durch besondere Verordnungen bestimmt.

§. 19.

Als Besitzer von Grundstücken müssen sie alle mit diesem Besitze verbundenen Lasten tragen.

§. 20.

Militairpersonen sollen in die Rechte des Civilstandes keinen Eingriff thun.

§. 21.

Sie dürfen für sich selbst keine andere bürgerliche Nahrung treiben, als die ihnen nach der besondern Policeyverfassung des Orts unter Genehmigung des Regiments-Chefs ausdrücklich zugelassen ist.

§. 22.

Auch können überhaupt gemeine Soldaten als Gesellen bey andern Meistern arbeiten.

§. 23.

Haben sie vor Antritt der Kriegsdienste das Meisterrecht selbst gewonnen: so können sie, auch während desselben, unter Genehmigung ihres Chefs, ihr Gewerbe fortsetzen.

§. 24.

Ausser der Einwilligung des Chefs wird in beyden Fällen (§. 22. 23.) auch die Genehmigung der bürgerlichen Policeyobrigkeit des Orts erfordert.

§. 25.

Dergleichen ein bürgerliches Gewerbe treibende Militairpersonen (§. 23.) müssen alle bürgerliche Lasten und Pflichten tragen, sich zur Zunft halten, und in Handwerks- Policey- Servis- und Einquartirungssachen der Obrigkeit des Orts Folge leisten.

§. 26.

In wiefern dergleichen Militairpersonen in persönlichen Rechtsangelegenheiten, welche auf ihr Gewerbe Beziehung haben, den Regiments- oder den ordentlichen Civilgerichten des Orts unterworfen sind, wird in der Proceßordnung bestimmt.

§. 27.

Den Unterofficiers und Soldaten sollen, so lange sie in wirklichen Kriegsdiensten stehen, weder bürgerliche Grundstücke und Häuser, noch Ackerwirthschaften, ohne ausdrückliche Genehmigung des Regimentschefs übergeben werden.

§. 28.

So lange dieser Consens nicht beygebracht ist, darf kein Richter den Erwerbungsvertrag einer solchen Militairperson bestätigen, noch ihren Besitztitel im Hypothekenbuche vermerken, noch auch dieselbe bey gerichtlichen Licitationen zum Mitgebote zulassen.

§. 29.

Keine Gutsherrschaft ist schuldig, eine solche Militairperson zu einer unterthänigen Stelle, von welcher Naturaldienste zu leisten sind, als Käufer und Gewährmann anzunehmen.

§. 30.

Dagegen können auch Unterofficiere und gemeine Soldaten alle Grundstücke, welche sie bey dem Eintritte in die Kriegsdienste bereits inne hatten, ferner besitzen.

§. 31.

Auch können sie von der Uebernehmung solcher Grundstücke, die ihnen während des Soldatenstandes durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder Heyrath zufallen, nicht ausgeschlossen werden.

§. 32.

Sind ihnen dergleichen Grundstücke von andern Miterben gemeinschaftlich zugefallen, so finden, wenn sie dieselben als ihr alleiniges Eigenthum übernehmen wollen, die Vorschriften §. 27. 28. 29. Anwendung.

§. 33.

In allen Fällen müssen Militairpersonen, welche Grundstücke besitzen, nicht nur die darauf haftenden Abgaben entrichten, sondern auch die damit verbundenen persönlichen Prästationen gleich andern leisten (§. 19.).

§. 34.

Werden sie, letzteres selbst zu thun, durch ihre Kriegsdienste verhindert: so müssen sie dazu für sich andere taugliche Personen stellen.

§. 35.

Ihre Grundstücke können Unterofficiere und Soldaten, ohne schriftliche unter dem Regiments-

siegel ertheilte Einwilligung des Chefs oder Commandeurs, nicht veräussern, noch verpfänden.

§. 36.

Capitalien und Erbschaften sollen ihnen, ohne gleichmäßigen Erlaubnißschein des Chefs oder Commandeurs, nicht in die Hände gegeben werden.

§. 37.

Veräusserungen und Verpfändungen, bey welchen die Vorschrift des §. 35. nicht beobachtet worden, sind nichtig.

§. 38.

Zahlungen, die ohne den §. 36. vorgeschriebenen Consens geleistet werden, können nur den Empfängern selbst, oder deren Erben, nicht aber einem Dritten, und am wenigsten dem Regimente, oder der Invalidencasse, die an ihr Vermögen Anspruch zu machen haben, entgegengesetzt werden.

§. 39.

Ueber die Zinsen der Capitalien und die Einkünfte der Grundstücke können auch Unterofficiere und gemeine Soldaten frey verfügen.

§. 40.

Auch bey der Einnahme von ihrem übrigen Gewerbe sind sie keinen besondern Einschränkungen unterworfen.

§. 41.

Die besondern Rechte der Militairpersonen, in Ansehung der Verjährung, des Schuldenmachens, der letztwilligen Verordnungen, ihrer Heyrathen, und der Bevormundung ihrer Kinder, sind gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 522. Tit. XI. §. 678. 703. Tit. XII. §. 177. sqq. Th. II. Tit. I. §. 34. 35. 950. Tit. XVIII. Abschn. II.)

§. 42.

Von der Aussetzung der Processe gegen Militairpersonen bey ausgebrochenem Kriege, ingleichen von der den Unterofficiers und Gemeinen zu statten kommenden Sportulfreyheit, handelt die Proceßordnung.

§. 43.

Weiber und Kinder der Unterofficiere und Soldaten, welche sich bey ihren Männern oder Vätern in der Garnison nicht aufhalten, bleiben unter dem Gerichtsstande ihres Wohnorts.

Dieser Gerichtsstand ist auch auf Injurienhändel anzunehmen, nach der Verordnung beym I. Abschnitt, Tit. XXXIV.

§. 44.

Doch finden in Ansehung der Weiber die §. 27. 36. bestimmten Einschränkungen wie bey den Männern statt.

§. 45.

Rechtsangelegenheiten solcher Weiber mit ihren Männern gehören, wenn auch die Frau ihrem Manne in die Garnison nicht gefolgt ist, dennoch vor den Gerichtsstand des Mannes.

§. 46.

Weiber, die den Männern in die Garnison gefolgt sind, behalten den privilegirten Gerichtsstand, und die Rechte desselben, so lange der Mann lebt, und noch wirklich zum Soldatenstande gehört.

§. 47.

Ist die Ehe einer Militairperson durch richterliches Erkenntniß getrennt oder aufgehoben worden; so steht die Frau, wenn sie auch sonst nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen den Stand und Rang des Mannes beybehält, dennoch nicht mehr unter der Militair, sondern unter derjenigen Civilgerichtsbarkeit, welcher der Mann, wenn er den Abschied erhalten hätte, unterworfen seyn würde.

§. 48.

Cantonisten, die bey dem Regimente noch nicht einrangirt und verpflichtet sind, gehören noch nicht zum Soldatenstande.

§. 49.

Doch dürfen sich dergleichen Leute, ohne Vorwissen des Landraths oder Magistrats des Orts, nicht aus ihrer Heimath; und ohne Vorwissen der Kammer nicht aus der Provinz entfernen.

§. 50.

Haben sie es dennoch gethan, und können sie erforderlichen Falls auch von ihren Eltern und Verwandten nicht gestellt oder nachgewiesen werden, so entsteht daraus die rechtliche Vermuthung wider sie, daß sie, um dem Kriegsdienste sich zu entziehen, aus dem Lande gegangen sind.

§. 51.

Wenn Cantonisten ohne Erlaubniß des Regiments, bey welchem sie eingeschrieben sind, eine Lebensart, die mit ihrer Bestimmung zu künftigen Kriegsdiensten nicht bestehen kann, ergriffen haben; so können sie sich damit, gegen die wirkliche Uebernehmung der Kriegsdienste, sobald sie dazu aufgefordert werden, nicht entschuldigen.

§. 52.

Welche Classen der Einwohner des Staats zu den Cantonisten gehören; und was in diesen Classen für Entschuldigungsursachen von wirklichen Kriegsdiensten statt finden, ist in dem Cantonreglement verordnet.

§. 53.

Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen bey der Armee, oder in der Garnison verpflichtet sind, gehören zum Soldatenstande.

§. 54.

Ob sie die Rechte der Ober- oder Unterofficiere haben, bestimmt der Rang, der ihnen bey der Armee angewiesen ist.

§. 55.

Sie sind jedoch den Kriegsartikeln nicht unterworfen, in soferne diese nur für diejenigen Militairpersonen gegeben sind, welche zur Fahne zu schwören pflegen.

§. 56.

Die bey dem Kriegswesen verpflichteten niedern Beamte und Knechte werden, so lange sie im Solde stehen, den gemeinen Soldaten gleichgeachtet.

§. 57.

Das Gesinde der Militairpersonen steht zwar unter der Militairgerichtsbarkeit.

§. 58.

Es ist aber den Gesetzen des Standquartiers in allen seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen.

§. 59.

Die davon für den Militairstand gemachten Ausnahmen, in Ansehung der Testamente und sonst, kommen dem Gesinde nur in so fern zu, als Abwesenheit oder Entfernung von ordentlich besetzten Civilgerichten dergleichen Ausnahmen nothwendig machen.

§. 60.

Andre Personen, welche dem Lager folgen, ohne zum Kriegswesen verpflichtet zu seyn, gehören nicht zum Soldatenstande.

§. 61.

Sie stehen aber unter der Militairgerichtsbarkeit, so lange sie bey der Armee sich befinden.

§. 62.

Sind dergleichen Personen bey gewissen Regimentern, oder andern Kriegscorps, bey Feldlaza-

rethen,

rethen, Feldmagazinen und Bäckereyen u. s. w. ordentlich angestellt, so haben sie nach Beschaffenheit ihres Ranges mit den §. 53. 56. beschriebenen Bedienten gleiche Rechte.

§. 63.

Dagegen wird bey Civilbeamten, welche nur bey erfolgendem Ausmarsche der Armee zum Kriegscommissariate, oder andern dergleichen Anstalten abgeordnet worden, und demnächst zu ihrer eigentlichen Bedienung zurückkehren, durch diese einstweilige Abordnung, in ihren Privatrechten, so wie in ihrem Gerichtsstande, nichts geändert.

§. 64.

Der Soldatenstand, und die damit verbundenen Rechte und Pflichten, hören durch den Tod, und durch die ausdrückliche Entlassung aus den Kriegsdiensten auf.

§. 65.

So lange eine entlassene Militairperson noch keinen anderweitigen Wohnsitz erwählt hat, wird dieselbe von dem Zeitpuncte ihrer Entlassung an, den Gesetzen und Gerichten des Standquartiers, unter welche Civilpersonen von gleicher Herkunft gehören, unterworfen.

§. 66.

Doch behält ein mit Officiersrang entlassener Bürgerlicher, den Gerichtsstand, und die Rechte des Eximirten.

§. 67.

Was wegen entlassener Unterofficiere und Soldaten, die ihrer Herkunft nach Gutsunterthanen sind, Rechtens sey, ist im siebenten Titel §. 540. sqq. bestimmt.

Tit. XVIII.

Von Vormundschaften.

§. 75.

Nach dem Tode eines Vaters vom Militairstande, gehört die Vormundschaft über seine hinterlassene Kinder vor die Civilgerichte.

§. 76.

Demjenigen Gerichte, welchem der Vater, wenn er seine Dimission erhalten hätte, nach näherer Bestimmung der Proceßordnung unterworfen gewesen wäre, liegt auch die Bestellung der Vormundschaft über seine Kinder ob.

§. 77.

Zur Bestellung eines Curators fur Kinder von Militairpersonen, die sich noch unter väterlicher Gewalt befinden, sind die Kriegsgerichte verpflichtet.

§. 78.

Sobald jedoch mit Führung der Curatel eine Vermögensadministration verbunden ist, müssen die Civilgerichte, vor welche, wenn der Vater gestorben wäre, die Bevormundung gehören würde, (§. 76.) die Direction der Curatel übernehmen.

In der Verordnung vom 14. März 1797. ist bey diesem §. folgende nähere Bestimmung erfolgt: daß, wenn den Kindern eines, noch in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Vaters Grundstücke zufallen, von deren eigenen Verwaltung der Vater ausgeschlossen ist, die Administration derselben zwar den Civilgerichten der Sache verbleibe, diese jedoch schuldig seyn sollen, in allen Vorfallenheiten, welche nicht den gewöhnlichen Wirthschaftsbetrieb angehen, den Militairgerichten Nachricht zu geben, und mit ihnen Rücksprache zu nehmen.

§. 79.

Diesen steht aber frey, zur Führung der Administration einen besondern Curator, statt desjenigen, welchen das Militairgericht, zur Regulirung der Sache bestellt hatte, auszuwählen, und denselben dem Militairgerichte zur Verpflichtung vorzuschlagen.

§. 80.

Wenn eine Militairperson im Felde mit Tode abgeht; so können sich die Kriegsgerichte der Sorge für das mit ins Feld genommene Mobiliarvermögen so lange nicht entziehen, bis selbiges, oder der daraus gelösete Werth, dem Civilgerichte, welchem die Bevormundung obliegt, mit Sicherheit abgeliefert werden kann.

§. 160.

Militairpersonen dürfen ohne Consens ihres Chefs oder Commandeurs keine Vormundschaften übernehmen.

§. 358—360.

Nach der Verordnung vom 14. März 1797. müssen Generals und Staabsofficiere, wenn sie eine Curatel übernehmen wollen, dazu die unmittelbare Erlaubniß einholen.

Bey

Bey dem Absterben solcher Personen, die unter Militairgerichtsbarkeit stehen, muß derjenige Nachlaß, welchen sie bey und um sich gehabt haben, von den Kriegsgerichten versiegelt werden.

War der Verstorbene im Feld oder auf Commando, an einem Orte, wo kein Kriegsgericht sich befindet: so liegt dem commandirenden Officier ob, für den Nachlaß, welchen er bey und um sich hat, zu sorgen.

Ist auch kein commandirender Officier vorhanden; so sind die Civilgerichte des Orts zu dieser Obsorge verpflichtet.

Tit. XX.

Von den Verbrechen und deren Strafen.

VIII. Abschnitt.

Von Verbrechen der Diener des Staats.

§. 463.

Die Amtsvergehungen der Militairpersonen sollen nach den Kriegsartikeln beurtheilt und geahndet werden.

§. 464.

Militairpersonen, welche meineidig den Kriegsdienst verlassen, sind als Deserteurs anzusehen, und nach Vorschrift der Kriegsartikel zu bestrafen.

§. 465.

Wenn sie aber in die Dienste des Staats wieder aufgenommen, oder sonst begnadigt werden: so werden auch dadurch alle rechtliche Folgen des bey der Desertion begangenen Meineides gehoben.

§. 466.

Doch wird durch ihre Begnadigung die Gültigkeit der vor der Desertion errichteten militairischen Testamente nicht wieder hergestellt (Th. I. Tit. XII. §. 197.)

§. 467.

Das Vermögen der Deserteurs soll durch ein Erkenntniß der Kriegsgerichte confiscirt werden.

§. 468.

Enrollirte, welche bereits zum Kriegsdienste ausgehoben, obgleich noch nicht vereidet waren, sind, wenn sie austreten, als Deserteurs anzusehen.

§. 469.

Wenn Cantonisten, welche noch nicht als Rekruten ausgehoben worden, die königlichen Lande verlassen, um sich den Kriegsdiensten zu entziehen, so soll ihr zurückgelassenes Vermögen durch das Provinzial-Justizcollegium dem Fisco zuerkannt werden.

§. 470.

Zu dem Vermögen eines Deserteurs oder ausgetretenen Cantonisten gehört auch dasjenige, was ihm nach seinem Austritte an Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken, oder sonst zufällt.

§. 471.

Wer ausgetretenen Cantonisten oder Militairpersonen Schulden bezahlt, Gelder oder andere Sachen zuschickt, oder ihnen sonst etwas zuwendet, wird dadurch von seiner etwanigen Verbindlichkeit gegen den Fiscum nicht befreyt, und muß auch den Betrag des Zugewendeten, zur Strafe erlegen.

§. 472.

Gegen ausgetretene Cantonisten, welche noch nicht zum Kriegsdienste ausgehoben worden, findet nach deren Tode der Confiscationsproceß nicht mehr statt.

§. 473.[a)]

Eine blose Todeserklärung kann jedoch, in dieser Rücksicht, dem wirklichen Tode nicht gleich geachtet werden.

§. 473.[b)]

Der Abschied, welchen ein Cantonist unter der Bedingung, sich im Lande zu etabliren, erhalten hat,

hat, befreyt denselben nicht von der Strafe, wenn er, ohne diese Bedingung zu erfüllen, austritt.

§. 473.[c)]

Auch verliert der Fiscus sein Recht nicht, wenn ein Regiment den Cantonisten, nachdem er bereits ausgetreten ist, verabschiedet.

§. 474.

Jeder Bürger des Staats und Einwohner des Landes, ist schuldig, das Verbrechen der Desertion, so viel an ihm liegt, zu verhindern.

§. 475.

Wie die Deserteurs anzuhalten sind, ist in den Landespoliceygesetzen vorgeschrieben.

§. 476.

Wer von dem Vorhaben einer Militairperson, den Kriegsdienst meineidig zu verlassen, Wissenschaft erlangt, und dies Vorhaben nicht sofort verhindert, oder selbiges, wenn er es nicht verhindern kann, anzuzeigen unterläßt; der soll das erstemal mit sechswöchentlicher bis sechsmonatlicher Festungsstrafe belegt; im Widerholungsfalle aber als ein Beförderer der Desertion bestraft werden.

§. 477.

Wer sich des Verbrechens, den Austritt oder die Flucht eines Deserteurs durch thätige Beyhülfe befördert zu haben, zum erstenmal schuldig macht, soll nach Bewandniß der Bewegungsgründe, wodurch er zum Verbrechen veranlaßt worden, der übrigen vorkommenden erschwerenden oder mildernden Umstände; und der aus der begünstigten Desertion entstandenen oder zu besorgen gewesenen gefährlichen Folgen, mit Festungsarrest, oder Zuchthausstrafe, auf 8 Monate bis 2 Jahre, belegt werden.

§. 478.

Wer dieses Verbrechen zum zweytenmal begeht, ungeachtet er das erstemal dafür bestraft worden, soll eben dergleichen Festungs- oder Zuchthausstrafe auf 2 bis 4 Jahre leiden.

§. 479.

Wer sich ein solches Verbrechen zum drittenmal zu Schulden kommen läßt, soll, wenn die Desertion wirklich ihren Fortgang gehabt hat, mit dem Strange hingerichtet werden.

§. 480.

Wenn die Desertion entweder wirklich nicht zu Stande gekommen, oder der Verbrecher, wegen

gen seiner vorigen Vergehungen dieser Art, noch durch keine Strafe gewarnet worden ist; oder sonst besondere mildernde Umstände für ihn eintreten: so soll eine zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe an die Stelle der Todesstrafe treten.

§. 481.

Auf die Festsetzung dieser Strafe soll es weiter keinen hauptsächlichen Einfluß haben: ob der Deserteur selbst, welchem durchgeholfen worden, sich des Verbrechens der Desertion zum ersten- oder schon zu wiederholten malen schuldig gemacht hat.

§. 482.

Wenn Civilpersonen, an einem Desertionscomplotte Antheil nehmen: so soll die Strafe, welche sie bey einer einzelnen Durchhelfung nach obigen Grundsätzen verwirkt haben würden, in sofern selbige nicht schon an sich Lebensstrafe wäre, nach Verhältniß der Anzahl der complottirenden Militairpersonen, in der Dauer erhöht, und allenfalls bis zu lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe ausgedehnt werden.

§. 483.[a])

Hat eine Frau die Desertion ihres Mannes thätig befördert: so finden nicht nur die, §. 477.

verordnete Strafen, sondern auch die Confiscation ihres Vermögens gegen sie statt.

§. 483. [b])

Ist aber die Entweichung des Mannes von ihr blos auf die §. 476. beschriebene Art begünstigt worden; so fällt, statt der in der angeführten Stelle bestimmten Strafe, ihr, zur Zeit der Desertion im Besitze habendes Vermögen dem Fisco anheim.

§. 484.

Das Vermögen aber, welches ihr nach der Desertion durch Erbschaft, Vermächtniß, oder sonst zufällt, soll so lange in gerichtliche Verwahrung und Verwaltung genommen werden, bis die Frau den Tod des desertirten Mannes nachweiset; oder sich von ihm scheiden läßt, und anderweitig verheyrathet; oder sich im Lande ansäßig macht.

§. 485.

Stirbt die Frau, ehe sie auf die §. 484. bestimmte Art zur Empfangnehmung ihres Vermögens und ihrer Erbanfälle die Befugniß erhalten hat; und es kann nicht nachgewiesen werden, daß der Mann schon vor ihr mit Tode abgegangen sey: so erhält die Invalidencasse aus ihrem

Nach-

Nachlasse alles dasjenige, was dem Manne, wenn er nicht entwichen wäre, den Rechten nach daraus zukommen würde.

§. 486.

Doch gebührt auch in diesem Falle der Ueberrest ihres Nachlaßes, den Erben der Frau, soweit diese zur Erhebung einer Erbschaft in hiesigen Landen fähig sind.

§. 487.

Ist der entwichene Mann, vor der Frau verstorben, so verbleibet der gesammte Nachlaß ihren rechtmäßigen Erben.

§. 488.

Ist die für unschuldig erklärte Frau, nach erhaltener Auslieferung ihres Vermögens, dem desertirten Manne dennoch nachgefolgt; so hat zwar die Invalidencasse an ihr zurückgelassenes Vermögen weiter keinen Anspruch.

§. 489.

Es bleiben aber dem Fisco überhaupt seine Rechte daran in sofern vorbehalten, als nach allgemeinen oder Provinzialgesetzen, das Vermögen ausgetretener Landesunterthanen, überhaupt der Confiscation unterworfen ist.

§. 490.

Folgt die Frau dem desertirten Manne nach, noch ehe ihr das Vermögen verabfolgt worden; so wird die Administration desselben so lange fortgesetzt, bis sie entweder zurückkehrt, und sich nach §. 484. zu dessen Empfangnehmung qualificirt hat; oder nach ihrem Tode ihre Erben sich melden.

§. 491.

Je nachdem in diesem letztern Falle ausgemittelt wird, daß sie vor oder nach dem Manne verstorben sey, finden die Vorschriften des §. 485. 487. Anwendung: doch bleiben auch hier, wegen des den rechtmäßigen Erben zukommenden Vermögensantheils, dem Fisco überhaupt seine Rechte nach §. 489. vorbehalten.

§. 492.

Wird die Ehefrau für unschuldig erklärt, so muß ihr dasjenige, was sie ihrem Ehemanne erweislich eingebracht hat, oder sonst ihr Eigenthum ist, oder was ihr nach den Statuten des Orts oder der Provinz, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zukommt, gelassen werden.

§. 493.

Es muß aber das Vermögen der auch unschuldigen Frau so lange unter gerichtlicher Verwal-

waltung verbleiben, bis sie entweder den Tod des desertirten Mannes nachweiset, oder sich von demselben scheiden läßt, und wieder im Lande verheyrathet; oder bis sie sich innerhalb Landes ansässig macht.

§. 494.

Je nachdem einer oder der andere dieser Fälle sich ereignet, treten die oben §. 485—487. gegebene Vorschriften ein.

§. 495.

Ist die Frau mit dem Manne zugleich entwichen; und das Kriegsgericht findet keinen hinreichenden Grund, sie für schuldig oder unschuldig zu erklären, so kann dasselbe sein Erkenntniß darüber aussetzen, bis entweder sie selbst, oder ihre Erben sich melden, und das Vermögen zurückfordern.

§. 496.

Bis dahin bleibt dies Vermögen, so wie alle nachherige Erbanfälle, unter gerichtlicher Verwaltung.

§. 497.

In allen Fällen, wo die Frau entweder für schuldig erklärt worden, oder wo sie dem desertir-

ten Manne gefolgt ist, fallen die Einkünfte ihres in gerichtlichen Beschlag genommenen Vermögens, so lange die Verwaltung dauert, dem Fisco anheim.

§. 498.

Muß aber die Verwaltung blos um deswillen fortgesetzt werden, weil die zurückgelassene Frau des Deserteurs noch nicht Gelegenheit gefunden hat, sich wieder zu verheyrathen, oder sonst im Lande seßhaft zu machen; so müssen die Einkünfte des in Beschlag genommenen Vermögens zur Substanz geschlagen; auch der Ehefrau, wenn sie sich ihren Unterhalt nicht selbst verdienen kann, nothdürftige Verpflegungsgelder davon gereicht werden.

Nach der Verordnung von 30. Aug. 1797. sind alle Schenkungen, Entsagungen, Verzichtleistungen, Anerkenntnisse, Erlaß und andere Dispositionen, welche ein ausgewanderter Cantonist entweder nach der Auswanderung, oder im letzten Jahr, ehe der Cantonist das Land verlassen, mittel- oder unmittelbar, andern zuwendet, nichtig, und muß sogar das bereits Geschenkte oder auf jede andere Art zugewendete Vermögen, vom Fisco zum Besten der Invalidencasse reclamirt und eingezogen werden.

XX. Tit.

Tit. XX.

Von Verbrechen und Strafen.

Nach der Verordnung vom 14. März 1797. soll gegen Unterofficiers und gemeine Soldaten, welche, ohne wirkliche Bürger zu seyn, zu Treibung eines bürgerlichen Nahrungsgewerbes, eine Polizeycontravention begehen, worauf die Polizeygesetze eine Geldstrafe verordnen, von den Polizeygesetzen auf diese gesetzliche Strafen zwar erkannt, das Urtel aber den Regimentsgerichten zugeschickt und diesen überlassen werden soll, die erkannte Geldbuße nach Befinden der Umstände, in eine verhältnißmäßige Leibesstrafe zu verwandeln; dann, daß den Unterofficiers und gemeinen Soldaten 5 Rthlr. Strafe, einer Arreststrafe von drey Tagen, und darunter 12 Stund krumm geschlossen, gleichgeachtet werden sollen.

X. Abschnitt.

Von Beleidigung der Ehre.

§. 608.

Leichte Injurien unter Personen des höhern Bürgerstandes werden mit Gefängnißstrafe auf 8 bis 14 Tage belegt.

§. 609.

§. 609.

Gehören beyde Theile zum Adel- oder Officierstande, oder ist beyden der Character königlicher Räthe beygelegt, so findet auf leichte Injurien Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis 4 Wochen, oder nach Bewandniß der Umstände, Festungsarrest bis auf 3 Monate statt.

§. 632.

Realinjurien zwischen Personen vom Adel- und Officiers-Stande, werden, wenn sie nur in Stoßen, Werfen, und andern geringern Thätlichkeiten, bestehen, mit sechsmonatlichem bis zweyjährigem, im Falle der Schläge und anderer groben thätlichen Beschimpfungen aber, mit zwey- bis vierjährigem Festungsarreste bestraft.

§. 643.

Wenn Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen vorfallen; so wird die Strafe gegen den Schuldigen verdoppelt.

§. 644.

Sind solchenfalls Real- oder schwere Verbrechen und symbolische Injurien verübt worden, so

so soll an die Stelle des Gefängnisses Festungs- oder Zuchthausstrafe treten.

§. 645.

Gehört der Beleidiger zum Militairstande, so soll, nach Beschaffenheit der Umstände, und der beleidigten Personen, und mit Rücksicht auf den Rang des zu Bestrafenden, auf Gefängniß, Degratation, Gassenlaufen, Festungsarbeit, oder Festungsarrest erkannt werden.

§. 646.

Die nach §. 643. 644. verwirkte Strafe der Injurien wird verdoppelt, wenn sie einer im Dienste begriffenen Militairperson zugefügt worden.

§. 647.

Ist damit eine thätliche Widersetzung gegen die Wache verbunden gewesen; so soll wider den Verbrecher, ausser der nach §. 646. verwirkten, auch nach Beschaffenheit der Umstände, die §. 158. oder §. 167—173. verordnete Strafe verhängt werden.

§. 648.

Wenn Militairpersonen sich den Wachen widersetzen: so werden sie nach näherer Bestimmung der Kriegsartikel bestraft.

§. 654.

Einem jeden, der zum höhern Bürger oder zum Adel- oder Militairstande gehört, steht frey, wenn er keine Injurienklage anstellen will, die ihm von einem andern wiederfahrne Ehrenkränkung, nebst den Beweismitteln über die Thatsache, dem Richter blos zur Untersuchung anzuzeigen.

§. 686.

Wenn Militairpersonen einander beleidigen, oder zum Zweykampfe fordern, so finden die darüber ergangenen besondern Verordnungen statt.

§. 687.

Wenn eine Civilperson von einer Militairperson zum Zweykampfe genöthigt worden; so soll über das Vergehen der letztern zuerst erkannt, und nach Maaßgabe dieses Straferkennt-

nis-

nisses, auch die Strafe der Civilperson verhältnißmäßig bestimmt werden.

§. 688.

Dagegen finden die obigen über den Zweykampf überhaupt ergangenen Verordnungen wider eine Civilperson, welche eine Militairperson herausfordert, oder sonst zum Duelle nöthigt, nach ihrem ganzen Umfange Anwendung.

XV. Abschnitt

Vom Eigennutz und Betrug.

§. 1314.

Wer einer Person vom Militairstande gegen das Verbot der Gesetze (Th. I. Tit. XI. §. 700.) Credit giebt, wird um so viel, als die Forderung beträgt, fiscalisch bestraft.

§. 1315.

Ist der Vorschuß absichtlich zu Schwelgereyen, und Ausschweifungen gegeben worden, so hat der Uebertreter noch ausserdem, eine der Hälfte des Vorschusses gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

§. 1316.

§. 1316.

Wer von einer Militairperson brauchbare Mondirungsstücke oder andre zum Kriegsdienste gehörige Sachen kauft, oder sonst an sich bringt, muß, ausser dem an das Regiment zu ersetzenden Schaden, den dreyfachen Werth eines solchen Stücks zur Strafe entrichten.

Auszug

aus dem am 31. Oct. 1796. zu Potsdam erschienenen königlich preußischen Servis-Reglement für die beyden fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.

Cap. I.

Vom Servis.

Tit. I.

Vom Servis überhaupt; dessen Erhebung und Berechnung.

§. 1. 2.

Der Servis ist diejenige Geldabgabe, welche zur Vergütung der Naturalquartiere für das in den Fürstenthümern stehende Militair, zum Unterhalt der Wachthäuser, Kasernen, Lazarethe, und zu andern Garnisonsunkosten, vom ganzen Lande aufgebracht wird. Mit der Geldabgabe wird der, welcher nicht selbst bequartiert wird, entschädigt.

§. 3—9.

Zu dieser Servisabgabe giebt der Landesherr selbsten einen Zuschuß. Das übrige muß die besoldete Civildienerschaft, mit Ausschluß der Geistlich-

keit und des Militairstandes, dann der Unterthan in den Städten und auf dem platten Lande nach dem Grund- und Gewerbvermögen und nach dem Steuerfuß beytragen.

Der Beytrag der Civildienerschaft bestehet aus Einem Gulden von jedem hundert Gulden Besoldung.

In den Garnisons-Orten müssen besondere Servis- und Billetier-Beamte das Servis- und Einquartierungsgeschäft besorgen. Derselbe erhebt die Servisbeyträge; fertigt monatlich die Servis- und Quartierlisten aus; besorgt alle Garnison- und Wachtkosten; Abgabe an Holz, Oel und Lichter auf den Wachten; die vorkommenden Reparaturen der Garnisongebäude; die Anschaffung der nothwendigen und Ersetzung der etwa unbrauchbar gewordenen Utensilien; hält darüber ein Inventarium und legt über alles dieses richtige Rechnung ab.

Tit. II.

Von denjenigen Personen, welche Servisgelder erhalten, und von der Verwendung der Servisgelder überhaupt.

§. 1.

Der Personalservis oder das eigentliche Quartiergeld, soll eine Vergütung für das Naturalquar-

quartier der wirklich in Dienst stehenden und in ihren Friedens - Garnisonen gegenwärtigen Militairpersonen seyn. Was ein jeder zu beziehen habe, und was für jeden an Quartiergeld vergütet werde, ist im Etat genau bestimmt.

§. 2.

Bey Kriegszeiten aber, wenn die Truppen ausmarschiert sind, erhalten die zurückgebliebenen Frauen der Subaltern - Officiers und des Unterstaabs, den für den Mann in Friedenszeiten bestimmten Servis zur Hälfte, ausserdem aber werden auch den Frauen und Kindern, deren Männer oder Väter gemeine Soldaten oder Unteroffiziers sind, oder auf den Unterofficiersetat stehen, monatlich Servis- und Brodgelder bezahlt, von welcher Wohlthat jedoch

§. 3.

1) Diejenigen Frauen und Kinder, deren Männer und Väter ausser dem Exerciren in den Städten oder dem platten Lande auf Urlaub gewesen,

2) Stückknechte, Train - Bediente oder Küster ausgenommen sind.

§. 4.

Frauen, die in öffentlichen Gebäuden und Kasernen freyes Quartier bekommen, erhalten keinen Servis.

§. 5.

Denjenigen Frauen, die ihren Männern in die Campagne folgen, oder nicht in der Garnison bleiben, wo die Männer in Friedenszeiten standen, wird weder Servis- noch Brodgeld gereicht.

§. 6.

Kinder erhalten überhaupt keine Quartiergelder, wenn auch die Mutter todt ist, oder sie nicht bey ihren lebenden Müttern seyn können, jedoch in diesen Fällen das Brodgeld.

§. 7.

Auf Kinder über 12 Jahr werden keine Brodgelder mehr gut gethan, und damit dieses recht verstanden wird, so hört die Unterstützung mit dem Tage, da sie das 13te Jahr anfangen, auf. Bey den Kindern dagegen, so durch Mangel und Gebrechen gehindert werden, sich etwas zu verdienen, machen die Jahre keine Ausnahme, sondern sie erhalten Brodgelder.

§. 8.

An diejenigen Frauen und Kinder, deren Männer oder Väter desertirt, übler Aufführung halber weggejagt, zur Vestung gebracht, sich selbst das Leben genommen haben, oder an dem Leben bestraft worden sind, werden keine Servis- oder Brodgelder gezahlt, dagegen — — —

§. 9.

Die Frauen und Kinder, deren Mann oder Vater in der Campagne natürlichen Todes gestorben, oder vor dem Feind geblieben ist, bis die Campagne geendigt, Servis- und Brodgelder bekommen. Verheyrathet sich aber die Wittwe wieder an einen der nicht Soldat ist, oder zeugt unehliche Kinder, so bekommt sie keine Servis- und Brodgelder, weder auf sich, noch auf ihre unehelichen Kinder.

§. 10.

So wie die wirkliche Auszahlung von dem Tage an geschiehet, wo die Regimenter, Bataillons, Compagnien oder Escadrons aus den Standquartieren marschiert sind; so hören auch beyde Arten von Unterstützungen an die Frauen und Kinder vom Tage des Einmarsches an, wieder auf.

Geschiehet der Aus- und Einmarsch im laufenden Monat, so werden

8. Tage	auf		$\frac{1}{4}$tel.
10.	—	—	$\frac{1}{3}$tel.
15.	—	—	$\frac{1}{2}$ben.
20.	—	—	$\frac{2}{3}$tel.
24.	—	—	$\frac{3}{4}$tel Monat.

§. 11.

Jede Frau muß suchen, für den ihr zugebilligten Servis, so gut sie kann, sich selbst Quartier zu schaffen, und stehen die Frauen bey Abwesenheit der Garnisonen unter der Jurisdiction der Magistrate.

§. 12.

Eigentlich soll der Servis nur auf die wirklich Abwesende bezahlt werden.

§. 13.

Die auf Grenzpostirung, Werbung oder sonst im Dienst abwesende Officiers können nur dann auf Servis Anspruch machen, wenn sie ihr ganzes Quartier zu Aufbewahrung ihrer Mobilien beybehalten.

§. 14.

In den Fällen, wenn die Commandirten entweder ihr Quartier gemiethet, oder ihre Frauen und Kinder in dem angewiesenen zurücklassen, kann selbigen der Servis nicht versagt werden.

§. 15.

Für diejenige Soldaten, auf welche laut Verpflegungs-Etats während der Beurlaubungszeit das Tractament vergütet wird, soll entweder Quartier oder Servis gegeben werden.

Tit. III.

Wie und von wem die Servisgelder zu zahlen und welche Personen davon befreyt sind.

§. 1.

Der Servis wird

1) von dem Grund- und Gewerbevermögen nach dem Steuerfuß und
2) von den Geldbesoldungen der weltlichen Dienerschaft aufgebracht.

§. 2.

Befreyet sind vom Servisgeld

1) diejenigen, welche den Unterthanen, nach vorhergegangener Untersuchung, zu vertreten nach-

gelassen, inzwischen aber nicht gänzlich abgeschrieben worden sind, und bis zur Revision der allgemeinen Landes-Steuermassen als ungangbar und befreyet fortgeführt werden.

2) solche, die nur auf eine Zeitlang ungangbar sind, als:

a) die Neubauenden, wegen der ihnen zugestandenen Steuerbefreyungen und Baugnaden;

b) die mit Unglücksfällen betroffenen Güterbesitzer, welchen auf 3, 4, und mehrere Jahre ihre Steuer erlassen worden ist;

c) die in wirklichen Militairdienst stehende Personen, die Professoren, Kirchen- und Schulbediente.

§. 3.

Wenn der Eigenthümer eines Hauses abwesend ist, und zu Bezahlung des Servis keine anderweite Anstalt gemacht hat; so ist der Miethherr schuldig, statt seiner den Servis zu zahlen, und soll den Vorschuß wieder an der Miethe zu kürzen berechtigt seyn.

§. 4.

Alle Civilbediente müssen von ihren fixirten Geldbesoldungen Eins vom Hundert Servisbeytrag bezahlen.

§. 5.

§. 5.

Alle, sowohl Staabs = als Subaltern = Officiers, und auch die Bediente des Unterstaabs, müssen von ihren erhaltenden Servisgeldern sich selbsten ihre Quartiere und Stallungen miethen.

Cap. II.

Von der Einquartierung.

Tit. I.

Von der Natural = Einquartierung überhaupt, und was dabey zu beobachten sey.

§. 1.

In jeder bequartirten Stadt soll ein eigenes Servis = und Billetieramt, welches aus dem Stadtvogt, und dem Amtsburgermeister besteht, angeordnet werden.

Da durch die Organisation der Gerichte die Stadtvogteyämter aufgehoben worden sind, so wird zum gegenwärtigen Geschäft der Polizeydirector, oder auch der Syndikus, statt des Stadtvogts beygezogen.

§. 2.

Dieses Servis = und Billetier = Amt hat die Einquartierungen zu besorgen, und bey bedenklichen

lichen Vorfällen an die königliche Kriegs- und Domainen-Kammer sich zu wenden.

§. 10.

Ein Bürger, der eine große weitläuftige Wirthschaft hat, als Kaufmann, Apotheker, Gastwirthe Brauer, u. dgl. können auf ihre Kosten und mit Vorwissen des Capitains und des Servis-Amts ihre Mannschaft anderwärts unterbringen.

§. 11.

Es kann auch kein Einwohner gezwungen werden, ausser der ihm bereits zugetheilten Mannschaft, sein entbehrliches Quartier, ausser bey offenbarem Mangel Anderer, oder bey Kriegszeiten, an das Militair abzugeben.

§. 12.

Der Magistrat und das Servisamt nebst einem Officiere, müssen öftere Visitationen in den Quartieren anstellen, und den allenfallsigen Beschwerden abhelfen.

§. 13.

Die Staabs- und Subaltern-Officier, nebst den übrigen Bedienten des Unterstaabs, müssen von dem Servis-Amt vertreten werden, im Fall

selbigen die selbstige Miethung ihrer benöthigten Quartiere erschweret werden sollte.

§. 14. 17.

Die Officiers müssen mit denen Vermiethern ordentliche Miethcontracte abschließen, oder sich gefallen lassen, wenn das Quartier von dem Vermiether zur gesetzlichen Aufkündigungszeit wieder aufgekündigt wird.

§. 19.

Staabs- und andere Officiere, besonders Officiere von der Cavallerie, welche Dienstpferde zu halten haben, müssen sich gefallen lassen, wenn sie wegen Mangel an Stallung und Behältnissen zur Fourage, mit diesen in benachbarte Häuser verwiesen werden.

§. 20.

Alle eigenmächtige Einquartierung oder Abänderung der Einquartierungszettel, ohne Ziehung des Servis- und Billetier-Amts ist verboten, sondern es soll bey nothwendigen Veränderungen zwischen dem Commandeur und dem Magistrat das Nöthige ausgemacht werden. Der Magistrat und das Billetieramt müssen davor haften, daß keine Ungleichheit mit den Bequartirten er-

erfolge. Kein Officier darf aus Feindseligkeit gegen einen Wirth, ihm seinen guten Einquartirten abnehmen, und ihm statt dessen einen zänkischen zulegen.

§. 21.

Weil die Weiber der Soldaten immer die größte Beschwerde bey der Einquartierung verursachen, so darf die Garnison nicht entgegen seyn, wenn der Magistrat die beweibten Soldaten successive in die Miethquartiere unterzubringen sucht.

§. 22.

Wofern auch die Compagnien- und Escadron-Chefs es dem königl. Dienst zuträglicher finden, wenn sie die Einmiethung und Unterbringung der Beweibten, gegen Erhaltung eines billigen Services selbst besorgen, indem sie sodann die solchen als Schlafbursche beyzulegende Ledige besser auswählen können, so sollen das Servis- und Billetieramt und Magistrat solches nicht verhindern, vielmehr von den obwaltenden Umständen an das vorgesetzte Cammer-Collegium berichten und dessen Genehmigung nachsuchen, die Chefs aber anzeigen, wie viele Leute, Beweibte und Unbeweibte, namentlich sie unterzubringen übernehmen wollen,

da-

damit das Billetieramt wegen Unterbringung der übrigen sich darnach richten könne.

Hiernächst sollen sie mit den Eigenthümern der Häuser, die sie zu dem Behuf miethen, schriftliche Contracte, wenigstens auf ein Jahr machen, und darin alles deutlich festsetzen, wie hoch der Miethzinns und in welchen Terminen solcher zu bezahlen sey, wie viel Soldaten in das Haus einzulegen seyen, wie ein Theil gegen den andern sich zu betragen habe, und wie es in allen Stücken zu halten, auch wenn ein Theil dem andern aufzusagen schuldig sey, und soll dann der Wirth weiter zu keinem Stück, was nicht der schriftliche Contract besaget, genöthiget werden.

Der verglichene Servis auf die selbst eingemietheten Leute wird monatlich von dem Billetieramt ausgezahlt, davon aber die Miethe für die zu Soldaten-Quartieren an die Compagnien und Schwadrons vermietheten Häuser zurückbehalten, weil deren Eigenthümer sich sodann mit ihren Servis-Büchern auf dem Billetieramte selbst einfinden und die ihnen gebührende Miethe in Empfang nehmen sollen.

Die Compagnien und Schwadrons sind aber schuldig, die Anzahl beweibter und unbeweibter Leute, wor-

auf

auf sie den Servis ziehen, allezeit complet in den Miethsquartieren zu unterhalten, und wenn davon auf irgend eine Weise welche obgehen, deren Plätze aus den Bürgerquartieren wieder zu ersetzen.

Tit. II.

Von den Eximirten.

§. 1.

Von der Naturaleinquartierung sollen eximirt seyn:

a) alle Kirchen- und Schulbediente und deren Wittwen, wenn erstere in Ermangelung der Dienstwohnungen in ihren acquirirten Bürgerhäusern zu wohnen genöthiget sind, und letztere, wenn sie kein bürgerliches Gewerbe und Nahrung treiben.

b) alle wirkliche Räthe in den Landescollegiis.

c) die Oberofficiers bis auf den Capitain inclusive.

d) der Stadtvogt.

e) — Amtsburgermeister.

f) — Stadtschreiber. (Stadtsyndikus.)

g) die Postmeister zu Ansbach und Bayreuth.

h) Ren-

h) Rendanten die beträchtliche herrschaftliche Kassen in ihren Häusern zu halten verbunden sind. Ingleichen

i) Fabrikanten, so Landesproducte verarbeiten, nichts in ihren Häusern vermiethen und wenigstens 6 Stühle im Gang haben.

Diese alle genießen die Einquartierungs-Freiheit, wenn die Bediente würklich in Diensten sind, nebst den übrigen Eximirten eigene Häuser haben, solche selbst bewohnen, und keine bürgerliche Nahrung treiben.

Besitzet aber einer mehr denn ein Haus, so ist er nur von einem und zwar von dem Hause worinnen er wohnet, frey.

Die Exemtion eines Hauses hat jedoch mit dem Tode des eximirten Besitzers ein Ende, und wird sodann beleget, bis es etwa wieder in die Hände eines Eximirten kommt und solches bey dem Magistrat verificirt wird.

Soll ausser obigen noch jemand die Einquartierungs-Freiheit genießen, so muß darüber besondere Verordnung vorhanden seyn: wie denn ohne solche ein Miether, und auch ein abwesender Eigenthümer, wenn beyde gleich für ihre Personen eximirt sind, kein Haus von der Einquartierung frey machen können.

§. 2.

Es ist dafür zu sorgen, daß nach den Umständen jedes Orts und wie der Verkehr und die Passage daselbst ist, einige Gasthöfe zur Bequemlichkeit der Fremden und Reisenden, jedoch gegen einen zu regulirenden Exemtionsservis, mit der Naturaleinquartierung verschont bleiben; wozu aber solche Häuser zu wählen sind, die sich in allem Betracht zu einem Wirths- oder Gasthaus schicken, vom Magistrat aber ist darauf zu sehen, daß darin wirkliche Gastwirthschaft getrieben und nicht etwa solche nur zum Vorwande, um die Exemtion zu erschleichen gebraucht wird.

§. 3.

Abgebrannte, neuangehende und sich etablirende- auch neuanbauende Bürger sind, so lange sie die ihnen nach den Verordnungen bewilligten Freyjahre genießen, von der Naturaleinquartierung frey.

§. 4.

Die Exemtion von der Naturaleinquartierung macht jedoch Niemand vom Servis frey, vielmehr muß solchen ein jeder, ohne Unterschied des Standes, von seinen Häusern und Grundstücken, sie haben Namen wie sie wollen, entrichten, die Ritter-

terschaft von ihren Rittersitzen und Hofbaustücken ausgenommen, und ist Niemand davon dispensirt, es sey denn, daß einer eine landesherrliche Versicherung für sich hat, worinnen der Servisfreiheit mit dürren Worten Erwähnung geschiehet. In solchen Fällen ist die Dispensation auch nur in Ansehung des Hauses, aber nicht der darin treibenden bürgerlichen Nahrung, zu verstehen; wie denn selbst in Reihe und Gliedern stehende Soldaten, sobald sie bürgerliche Grundstücke besitzen, oder bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben, davon, wie andere Bürger, Servis und Einquartierung zu tragen verbunden sind.

Tit. III.

Von den Verbindlichkeiten der Quartiersträger und Quartiersleute gegen einander, und was von Seiten der Garnison, der Bürgerschaft, des Servisamtes und Magistrats dabey zu beobachten sey.

§. 1.

Die Officiers haben weder an Holz, Licht, Betten, Lager- und Streu-Stroh irgend etwas unentgeldlich zu fordern, ausgenommen einige Meublen an Stühlen, Tisch und Bettstellen und

was ihnen der Wirth aus gutem Willen geben will; können auch dem Wirth weder das Einheizen noch das Hechselschneiden zumuthen. Der Wirth ist schuldig, das vermiethete Quartier in bewohnbarem Stande zu erhalten, dahingegen der Miether dasselbe nebst denen etwa erhaltenen Meublen in ebenmäsig guten Stande wieder zurück geben muß.

§. 2.

Zum Quartierstande der Unterofficiers und Gemeinen gehört freies Obdach, das nothwendige Holz und Licht, Bett, Koch- und Waschgeräthe, ein Platz zu Aufbewahrung der Mondirungsstücke und Equipage, und im Winter die warme Stube mit dem Wirth und den Seinigen zusammen, dem Cavalleristen gebühret aber annoch etwas Licht zur Abfütterung seines Pferdes.

Hiemit nun, und so gut es ein jeder Wirth zu geben vermögend, wenn es irgend leidlich ist, soll der Einquartierte, er sey Unterofficier oder Gemeiner, beweibter oder unbeweibt, zufrieden seyn, sich auch gefallen lassen, wenn der Wirth, in Ermangelung der Federbette, ihm ein ordentliches Matratzen-Bette, die in den Königl. Kasernen üblich sind, giebet.

§. 3.

Es kann auch weder ein Unterofficier noch ein beweibter Gemeiner eine eigene Stube, oder auch, daß solche im Winter besonders geheizet werde, verlangen, sondern sie sollen sich am Tage in des Wirths Stube und des Nachts mit der Kammer oder Schlafstelle, so gut der Wirth solche geben kann, behelfen.

Und überhaupt soll ein jeder Einquartierter mit seinem Wirth ein gutes Vernehmen zu erhalten suchen, und keine ungebührliche Forderungen machen, z. B. eigenes Kochfeuer zur ausserordentlichen Zeit, oder Speisung für ein sehr geringes Geld, und was dergleichen mehr ist.

Er soll auch nicht verlangen, daß ihm ein Theil der Stube ganz allein eingeräumt werde, oder daß für ihn ein besonderes Licht brenne, noch soll er dem Wirth das Licht, wobey er arbeitet, aus Zudringlichkeit wegziehen, auch seine Mondirungsstücke und Equipage nicht an allen Stubenwänden, Tischen und Stühlen ausbreiten, um dem Wirth nur hinderlich zu seyn, sondern solche ordentlich zusammenhalten und mit dem ihm dazu angewiesenen Platz, wenn solcher trocken und reinlich ist, sich begnügen.

Er soll auch keine Schwierigkeiten über nichts-bedeutende Dinge machen, keine Streitigkeiten anfangen, noch gegen den Wirth und die Seinigen, weder mit Worten oder der That, sich vergehen.

Woferne aber dennoch ein oder anderer Einquartierter seinen Wirth zu etwas mehrern, als dieser zu thun schuldig ist, nöthigen wollte, oder sonst sich ungebührlich bezeigte, sind die Officiers verbunden, allen deshalb vorkommenden Klagen ohne Anstand abzuhelffen. Im Gegentheil soll aber auch der Wirth dem Einquartierten das Ausgemachte, so gut er kann, mit gutem Willen reichen, ihm bescheiden begegnen, und nicht selbst zuerst Anlaß zum Mißverständniß geben.

§. 4.

Der Soldat muß den Wirth in seiner Nahrung und Profession unter dem Vorwande nicht hindern, daß er seine Profession auch treiben müsse, zumal wir bereits zum öftern verordnet haben, daß so wenig Unterofficiers als Gemeine, weder öffentlich noch heimlich eine Profession zum Nachtheil der lasttragenden Bürger exerciren sollen, dagegen aber denjenigen, die eine Profession erlernet, freystehet, mit Bewilligung ihres Capitains, bey einem Meister als Gesellen, jedoch nicht

nicht in ihrem Quartier für sich, wider Willen des Wirths, zu arbeiten.

§. 5.

Die Weiber der verheyratheten Soldaten gehören mit in die Quartiere ihrer Männer, und haben zwar zugleich mit ihren Männern allen diesen zukommende Vortheile des Quartiers zu genießen, jedoch aber an Holz, Licht, Betten, Waschgefäßen, Stallungen für Vieh, oder wie es sonst Namen haben mag, nicht das geringste weiter für sich zu fordern, sondern müssen alles dieses sich selbst verschaffen; daher denn auch diejenigen Soldatenweiber, welche für andere waschen oder kochen, nicht befugt sind, zu dem Behuf das mindeste vom Wirth zu verlangen, sondern es ist ihre eigene Sache, mit dem dazu nöthigen Gelaß, Holz und Geschirr, sich, wie sie können und wollen, zu versehen, ohne dem Wirth eine Beschwerde zu verursachen, der solches gegen seinen Willen so wenig leiden, als Sachen darzu herzugeben schuldig ist. Da auch die Erfahrung gelehrt hat, daß die Bequartirte von den Weibern öfters mehr Ungemach, als von den Männern erdulden müssen: so sollen die Capitains erstere in Schranken halten, und dafür sorgen, daß die Bür-

ger von den Weibern nicht zur Ungebühr belästiget, oder in ihrer Ruhe und Nahrung gestört und gehindert werden.

§. 6.

Die Feldwebel, Wacht- und Quartiermeister, auch Chirurgi haben zwar nicht das Recht besondere Stuben zu verlangen, wenn nicht der Wirth solche aus freyem Willen hergiebt, sondern sollen mit einem Tisch, worunter eine Schublade, zufrieden seyn, und darin ihre Papiere, Schreibereyen und Medicin verwahren, und am Tische arbeiten. Im Betracht aber, daß diese Leute mehrentheils verheyrathet sind, wollen wir geschehen lassen, daß der Magistrat oder das Servis- und Billetieramt sich mit selbigen wegen einer billigen Miethe vergleichet, wofür sie sich denn eine eigene Stube miethen und alles nöthige anschaffen können.

Dieses Miethgeld muß jedoch nicht höher gehen, als wofür das unentbehrliche Quartier jeden Orts zu erhalten stehet, wie denn auch keine unbillige Zumuthung von diesen Leuten weiter geschehen muß.

§. 7.

Da der Mangel an Betten bey den armen Einwohnern das Unterbringen der Mannschaft nicht wenig erschwert, so muß selbigen damit soviel möglich ausgeholfen, und allenfalls von gemeiner Stadt ins Mittel getreten werden. Zu dem Ende können auch Matratzen-Lager, wie in den Casernen gewöhnlich sind, für Rechnung der Serviscasse angeschaft, und den bequartirten armen Bürgern gegen einen billigen Miethzinns, überlassen werden, weshalb jedoch jedesmal vorher bey der vorgesetzten Kammer, Approbation einzuholen ist.

§. 8.

In den Städten, wo keine publiquen Gebäude zu Lazareths, Corps de Gardes, Mondirungskammern, Fourageböden und Remisen vorhanden sind, sollen dergleichen durch das Servisamt gemiethet und aus der Serviscasse baar bezahlet werden.

§. 10.

Von einem jeden mit Scheit-Holz oder Stöcken geladenen Wagen, welcher in die Stadt kommt, es sey Besoldungs- oder Kaufholz, muß ein mittelmäßiges Scheit oder Stock, und von einem

Wagen mit Büschel, ein Büschel abgegeben werden, welche zur Beheitzung der Wachtstuben bestimmt sind.

§. 13.

Es sollen sich auch weder Unterofficiers noch Gemeine unterstehen, von den Bürgern, die Pferde im Quartier haben, unter irgend einigem Vorwande die Lieferung dds Streustrohes zu verlangen, noch ihnen den wenigen Dünger streitig zu machen, im Fall der Bürger freywillig Streu zum Unterstreuen giebt. Eben so wenig sollen sie auch unnöthigerweise oder aus Feindseligkeit, des Wirths Ställe, wenn sie sonst tüchtig und ganz sind, mit Mist bewerfen und dadurch dem Gebäude an Schwellen ꝛc. Schaden thun. Die Oberofficiers sollen deshalb zum öftern Nachfrage und Besichtigungen anstellen und gegen die Contravenienten sodann mit nachdrücklicher Bestrafung hervorgehen.

Es sollen auch die von den Bürgern für die einquartirten Pferde gelieferte Stallgeräthschaften nicht mit Vorsatz verdorben, an deren Stelle neue Sachen verlangt, und sie dadurch unnöthigerweise in Kosten und Schaden gesetzt werden; weshalb die Einrichtung zu treffen ist, daß, wenn die Bürger die nöthigen Stallgeräthe einmal in gutem

und

und tüchtigem Stand hergegeben haben, solche als eisern verbleiben, und von ihnen für den beziehenden Stallservis in Stand erhalten, übrigens aber die lasttragenden Bürger darunter so viel möglich erleichtert und alle Zudringlichkeiten gänzlich vermieden werden.

§. 14.

Den Unterofficiers und gemeinen Soldaten soll nicht erlaubet seyn, durch Höckerey und eigenes Backen und Schlachten zum Verkauf, den Einwohnern in ihrer Nahrung Eintrag und Abbruch zu thun, jedoch stehet selbigen frey, Marquetenderey für die Garnison zu treiben, als Speisung der Soldaten und Bierschenken, wozu sie aber die nöthigen Consumlibilien von den ordinairen Bäckern, Bräuern, Schlächtern ꝛc. desselben Orts ankaufen müssen. Die Commandeurs sind jedoch verbunden, mit den Magisträten wegen dieser den Soldaten zu ertheilenden Erlaubniß zu Treibung der Marquetenderey sich zuvor gehörig zu vereinigen.

§. 15—17.

Damit der Soldat in der Garnison die nöthigen Lebensmittel erhalten möge, so muß der Magistrat dafür sorgen, daß an der Zufuhr

derselben und an öffentlichen Wochenmärkten; an tüchtigen Brod, Bier und Fleisch, kein Mangel erscheine. Aller Verkauf von Fourage, Victualien und andern Sachen ausserhalb der Stadt, ist durchaus verboten. Die Commandeurs haben übrigens mit dem Magistrat für die Polizeygesetze zu sorgen und zu den Polizeyanstalten hat der Erstere einen erfahrnen Officier abzuordnen.

§. 13.

Wenn die Compagnie und Schwadron die etwa nöthigen Mondirungsstücke für die Soldaten, an dem Ort ihrer Garnison anfertigen lassen wollen; so sollen sie darüber mit städtischen Meistern contrahiren, und wenn sie unter ihrer Compagnie Soldaten haben, die es verstehen und ordentlich zu arbeiten gewohnt sind, so können solche bey den Meistern als Gesellen arbeiten. Was die Sattlerarbeit bey der Cavallerie betrift, so wird solche durch den angestellten Regimentssattler verrichtet, dagegen aber darf derselbe, wofern er nicht bey der Stadt Bürger und Meister ist, keine Sattlerarbeit für bürgerliche Leute machen. Den Fahnenschmieden ist gleichfalls nicht erlaubt, für Städtische und Landleute zu arbeiten.

§. 19.

Wenn Soldaten auf ihren ererbten oder erheyratheten Bürgerhäusern die darauf radicirte Nahrung, das Hökkern ausgenommen, wovon bereits oben Erwähnung geschehen, treiben und alsdenn ihre erlernte Profession, nach gehörig und mit Einwilligung des Regiments erlangtem Meisterrecht und Bürgerrecht, ausüben wollen; so müssen sie auch alle Civillasten, so die Policey, ihr Handwerk, Servis und Einquartierung angehen, tragen, auch in allen daher fliessenden Klagen des Magistrats Jurisdiction anerkennen. Ohne dergleichen Erb- und Erheyrathungsfall aber soll kein Magistrat sich unterstehen, einen in Reihe und Glied stehenden Soldaten oder einen Enrollirten, ohne vorher einen vom Chef des Regiments erhaltenen Dimissionsschein zu den Akten zu bekommen, zum Meister und Bürgerrecht zu admittiren. Wie denn auch einen nicht dimittirten Soldaten, wenn er ein Bürgerhaus erkaufet hat, dennoch nicht so, wie oben demjenigen, der eins erheyrathet oder ererbet, frey stehet, die darauf radicirte Nahrung fortzusetzen, sondern er muß in solchem Fall das Haus an einen Bürger vermiethen.

§. 20.

Da auch durch das Ausgehen und Herumlaufen der Soldaten nach der Retraite sehr viele Unordnungen entstehen, und solches ohnehin bereits in den Kriegsartikeln scharf verboten worden ist; so sollen die Commandeurs der Garnison darüber auch mit aller Strenge halten, und den Unterofficiers scharf anbefehlen, daß jeder in seinem District darauf sorgfältig wache, auch zum öftern die Wirthshäuser und Schenken nach der Retraite visitire, und die angetroffenen Soldaten gleich arretiere und zur nächsten Wache abliefere, damit sie die verdiente Strafe erhalten.

Die Magisträte sind befehligt, allen Gastwirthen, Schenkern und Krügern, bey einer namhaften Geld- auch Leibesstrafe anzudeuten, keinen Soldaten nach der Retraite weiter bey sich zu dulden, und wenn solcher sich nicht in Güte wegweisen lassen will, solches sofort dem nächsten Unterofficier oder auch der Wache selbst zu melden.

Der Bürger aber soll sein Haus zur Nachtzeit gehörig zumachen, und wenn er bemerkt, daß sein Einquartirter dennoch durch den Hof, Garten rc. oder wohl gar mit Bewußt seines Gesindes, heraus-

ausgekommen, sobald er es gewahr wird, solches sofort dem nächsten Unterofficier oder auch der Wache anzeigen.

§. 21.

Der Borg der Einwohner an die Soldaten ist verboten.

Dieser darf wenigstens nicht nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Vorwissen der Commandeurs ꝛc. geschehen.

§. 22.

Wenn der Commandeur von Seiten des Magistrats um Assistenz gegen einen renitirenden Bürger requiriret wird; so soll er demselben solche nicht versagen, sondern den excedirenden Bürger arretiren und an den Magistrat zur gebührenden Bestrafung für seine Widerspenstigkeit, abliefern lassen. Dagegen

§. 23.

Soll kein Commandeur einen Bürger eigenmächtig arretiren lassen; es sey denn in solchen Fällen, da einer sich gegen die Wache oder Patrouille vergehet. Träget sich solches bey Tage zu, so ist es dem Magistrat zu melden, und der Arrestant an denselben auszuliefern; geschiehet es aber des Nachts, so bleibt die Auslieferung bis zum andern Morgen.

§. 24.

Bey entstehenden Klagen der Bürger wider die Garnison soll es folgendermassen gehalten werden:

Gehet die Beschwerde gegen einen Officier, so soll der Bürger solche bey dem Commandeur des Regiments, als der Beklagten erstern Instanz, schriftlich anbringen und von diesem darauf schriftlich beschieden werden. Wird dem Bürger keine Justiz administrirt, oder gar verweigert; so soll der Bürger seine Klage beym Magistrat anbringen, und die schriftliche Antwort des Commandeurs, und was ihm sonst zur Resolution geworden, beyfügen, welches davon an die Kammer zur fernern Verfügung, unvorzüglich zu berichten schuldig ist.

Trifft die Beschwerde Unterofficiers und Gemeine, so ist die erste Instanz der Compagnie- und Schwadron-Chef, bey dem also die Klage zuerst anzustellen, und wenn daselbst keine Remedur oder Recht zu erhalten ist, gehet der Kläger weiter an den Commandeur des Regiments, und wenn er auch bey dem keine Hülfe erlanget; so soll das Stadtvogteyamt davon, mit Beyfügung der Geschichtserzählung und was der Bürger für Bescheid erhalten hat, an die Kammer umständ-

lich

lich referiren. Wenn indessen die Umstände des einen oder des andern Bürgers nicht allemal gestatten, seine Klage bis an den Commandeur des Regiments, wenn solcher nicht an Ort und Stelle oder in der Nähe ist, zu verfolgen; so hat ein solcher, wenn seine Klagen vom Compagnie- oder Schwadron-Chef nicht untersucht und gehörig entschieden werden wollen, sich an den Magistrat zu wenden, dieser soll darüber ein Protocoll aufnehmen und solches dem Kapitain oder Rittmeister durch ein Rathsglied zusenden, und dessen Meinung darüber vernehmen, die auch am Rande beygefügt werden kann; dieses Protocoll ist sodann dem Commandeur zuzusenden. Wenn aber auch daselbst keine Remedur zu bewirken ist, so soll auf geschehene Anzeige bey der Kammer höhern Orts Bericht erstattet werden.

§. 26.

Wir befehlen auch hierdurch wiederholentlich, daß kein Officier, vom höchsten bis zum kleinsten, geschweige dann ein Unterofficier und Gemeiner, wenn er mit einem Bürger oder andern städtischen Einwohner in Streit verfällt, sich selbst Recht zu schaffen, oder selbigen zu arretiren, befugt seyn soll, sondern der Officier den Bürger bey seiner Obrig-

 keit

keit belangen, und ihm prompte Justiz wiederfahren muß, und wenn Soldat und Bürger beyde Theilnehmer sind, ein Iudicium mixtum gehalten, im andern Fall aber, dem Bürger bey seiner Obrigkeit Recht gesprochen, das Urtheil auch der Garnison mitgetheilt werden.

Eben dieses soll aber auch von der Garnison beobachtet und dem Magistrat gemeldet werden, wie der Soldat, gegen den ein Bürger geklaget hat, bestrafet worden.

§. 27.

Auf die Feuer- und Löschanstalten hat der commandirende Officier einer Garnison ein vorzügliches Augenmerk zu richten und deshalb mit dem Magistrat fleißig zu communiciren, auch zu den Anstalten selbsten einen geschikten Officier abzuordnen.

Unterschrieben (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. v. Kannewurff.

Auszug
aus dem königlich preußischen Canton-Reglement für die beyden fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.

§. 1.

Die Cantoneintheilung für die in den beyden Fürstenthümern befindlichen Truppen soll nach dem, sich aus der Anzahl der Feuerstellen und Mannschaften in demselben ergebenden Verhältniß, bestimmt werden.

§. 2. 3.

Ein jedes Haus, welches einen besondern Eingang hat, und mit einem Schornstein versehen ist, wird eine Feuerstelle genannt. Wohnen mehrere Familien in einem solchen Hause; so werden sie unter der Numer des Hauses in den Cantonrollen besonders aufgeführt. Doppelte Familienhäuser werden als 2 Feuerstellen betrachtet.

Alle in dem Territorio und der Landeshoheit befindliche Feuerstellen sind cantonpflichtig, im Fall solche nicht durch die folgende Verordnung entweder selbst, oder deren Bewohner persönlich eximirt sind. Dagegen bleiben alle die ausserhalb des Territorii sich befindlichen Hintersassen und Lehnleute, vom Militairdienste befreyt.

§. 4. 5.

Die Geburtsstelle, wenn solche der Eltern gewöhnlicher Wohnsitz war, entscheidet, zu welchem Regiment der Cantonist gehört. Gebärt daher eine Frau, die einen bestimmten Wohnsitz hat, auf einer andern Stelle, in der sie sich zufälliger Weise aufhält; so bleibt der gebohrne Sohn dem Canton verpflichtet, wo der Mutter gewöhnlicher Wohnsitz war

§. 5. 6.

Findelkinder, wenn es Knaben sind, gehören zu dem Cantonbezirk, wo sie gefunden werden. Entdeckt man in der Folge ihre Eltern, so folgen sie dem Stand dieser.

§. 8.

Der Adel ist persönlich frey, und keiner Conscription unterworfen.

§. 9.

Unbedingt sind von der Cantonspflicht eximirt:

1) die Besitzer adelicher oder anderer mit adelichen Rechten versehenen Güter bürgerlichen Standes, wenn ein dergleichen Gut entweder die Rechte der Vogtländischen Ritterschaft, oder den

den Werth von 18,000 fl. rhln. hat, oder dessen Besitzer sich ausserdem nach dem Reglement zur Cantonexemtion qualificirt.

2) die im Dienst des Staats stehenden vereideten Civilbedienten für ihre Person.

3) die Söhne der Räthe und expedirenden Sekretarien bey den sämmlichen Collegiis, mit Inbegriff der Land- und Steuerräthe.

4) Alle Ausländer, das ist, solche, die nicht in den Preußischen Fränkischen Provinzen gebohren sind, und sich darin aufhalten, oder aus fremden Territorium häuslich niederlassen oder sich in solchen ankaufen, nebst ihren mitgebrachten Söhnen und Knechten. — Diejenigen aber von ihnen, welche neue Feuerstellen errichten, es sey in den Städten oder auf den Dörfern, sollen eine gleiche unbedingte Cantons-Exemtion auch in Absicht ihrer im Lande erzeugten Söhne, folglich ihrer ganzen ersten Generation genießen.

5) diejenigen Gewerbe und einzelne Individuen, die durch besondere Privilegien und Protectorien von der Verpflichtung zum Militairdienst eximirt sind.

§. 10—12.

Bedingt sind von der Cantonspflicht eximirt, die Söhne

der Steuer und Accise-Einnehmer oder Accise-Inspectoren in Hauptstädten,

der authorisirten Aerzte,

der gelehrten Assessoren bey den Stadt-Gerichten,

der Banco-Direktoren,

der Bataillons-Chirurgen,

der Buchhalter oder Gegenschreiber bey den Provinzial-Hauptkassen, und der Banco-Comtoirs,

der wirklichen Rechnungs-Revisoren bey den Landes-Collegien,

der Contributions- und Kreis-Steuer-Einnehmer,

der Directoren der Stadt-Gerichte,

der Fiskäle,

der Justiz-Commissarien bey den Landes-Collegiis,

der Justiz- und Cameral-Beamten,

der Garnisons-Auditeurs,

der General-Chirurgen,

der Inspectoren bey den Land- und Wasser-Bauen,

der

der Burgermeister in den Hauptstädten, und gelehrten Magistratsglieder in diesen und kleinen Städten,

der Münzdirektoren,

der Münzmeister,

der Münz-Rendanten und Ober-Buchhalter, ingleichen der Wardein und Stempel-Schneider,

der Ober-Auditeurs,

der Ober-Staabs-Medicorum,

der Holz-Inspectoren der Nutz- und Brennholz-Administrationen,

der Ober- und Proviant-Meister,

der Postmeister in den großen Städten,

der Regimentsquartiermeister,

— — Auditeurs,

— — Chirurgen,

der geheimen Canzlisten,

der Registratoren bey den Landes-Collegien,

der Rendanten bey den Provinzial-Hauptkassen und den Banco Comtoirs,

der Syndicorum bey der Land- und Ritterschaft, ingleichen bey den Magisträten,

wenn sie sich entweder den Studiis, jedoch nach vorhergegangenem Examen und erhaltenen

Fähigkeits-Attest, oder der Oekonomie, oder dem Cameral- und Amtirungs-Wesen, oder der Handlung widmen.

Eine gleiche bedingte Befreyung von der Cantonpflicht geniesen neben den königlichen Pächtern und Beamten auch die Pächter adelicher Güter, in Absicht der ihnen während der Pachtung gebohrnen Söhne, wenn sie einer Pachtung von 4, 500 fl. rhnl. und darüber vorstehen, und diese ihre Söhne entweder zu ansehnlichen Pachtungen qualificiren oder den Bedingungen des vorhergehenden §. ein Genüge leisten.

Die Söhne der wirklichen Consistorialräthe, so wie der Professoren und lesenden Doctoren auf der Universität Erlangen, auch der Universitäts-Syndicorum, Quaestoris und Actuarii sind unbedingt vom Enrollement exemt.

§. 13.

Werden aber die Söhne der im vorstehenden §. 10—12. benannten Personen nicht durch Zeugnisse ihre Geschicklichkeit und ihr Wohlverhalten darthun können, so treten sie in die Cantons-Pflicht zurück.

§. 14.

§. 14.

Die Söhne der Oberförster und Rechnungsführenden Forstbedienten sind dem reitendem Jäger-Corps obligat. Die Söhne der Förster, Unterförster und Grenzschützen aber, sind, in sofern sie sich der Jägerey widmen, so wie überhaupt alle die Jägerey lernende Söhne der Prediger oder anderer im §. 8. bedingt eximirter Personen, zur Recrutirunng des Fußjäger-Corps bestimmt. Hierzu gehören auch die städtischen und adelichen Forstbediente, wenn letztere besondere Dienstwohnungen haben, besonders Forst-Reviere ihrer speciellen Aufsicht anvertraut sind, sie darüber Rechnung führen müssen, auch weder Livree tragen, noch zur Aufwartung bey der Gutsherrschaft gebraucht werden. — Diejenigen Söhne der Holzförster, so wie die der Förster und Unterförster, die zur Jägerey sich nicht qualificiren, bleiben dem Canton obligat.

§. 15.

Die Besitzer der Hammerwerke und Eisenfabriken, ferner die Bergleute und die auf den Hütten und Schmelzen, Eisen- und Kupferhämmern, Messingwerken, Drathhämmern, Glasfabriken (letztere, wenn sie fabrikmäßig betrieben werden)

und

und dergleichen befindliche Hüttenleute, und die bey diesen Werken angestellten Officianten, ingleichen die gelernten Schmiede und Arbeiter bey dem Eisen- Anlauf- Stahl- Drath- und andern metallischen Fabriken, so wie auch deren Besitzer, sind, für sich und ihre Söhne, wenn diese letztere bey dem Metier bleiben, von der Einziehung zum Militairdienste befreyt. — Erwählen sie aber ein anderes Gewerbe, wovon jedoch die Söhne der Besitzer und Officianten, in sofern sie sich dem Studieren oder der Handlung widmen, unter den im 13. §. bemerkten Einschränkungen ausgeschlossen sind, so werden sie dem Canton obligat.

Anmerkung.

Nach einer Verordnung vom 24. May 1796. ist die Enrollirungs-Freyheit der Hüttenarbeiter auf den Glashütten näher erläutert:

1) Bleibt es bey der Regel, daß ins Land kommende fremde Hüttenleute für sich und ihre mit ins Land kommende Kinder Enrollementsfrey sind.

2) Diejenigen Kinder, welche im Lande gebohren, werden in der Regel dem Canton unterworfen, jedoch bedingt eximirt, wenn und so lange sie bey der Glasmacherarbeit bleiben, und soll hierunter von ihnen dasjenige gelten, was der §. 16. des Cantonreglement vom 22. Febr. 1792. von den Berg- und Hüttenleuten auf den Eisen- Kupfer- und Messingwerken bestimmt.

3) Glashütten, welche besondere Protectoria haben, werden, wie sich von selbst versteht, darnach behandelt.

§. 17.

Ein Vermögen von 5000 fl. befreyet einen Cantonpflichtigen, welcher studieren oder ein dem Lande nützliches Gewerbe ergreifen kann, von den Verpflichtungen des Militairdienstes, unter den in den §. 8. und 11. bestimmten Einschränkungen, wenn er nicht aus dem Stande der Profeßionisten, Ackerbürgern und Bauern ist.

§. 18.

Kaufleute, die jährlich 7,500 fl. rhln. und darüber in ihrem Verkehr umsetzen, Entrepreneurs einer Fabrik, und Fabrikanten, die wenigstens 6 Unterarbeiter beschäftigen, welche eben dieselbe Arbeit als der Fabrikant selbst, verfertigen, geniesen für sich und die Befreyung von der Cantonpflicht, wenn letztere; so wie diejenigen, die ein Vermögen von 5,000 fl. besitzen, deren im vorhergehenden §. gedacht worden, sich den Studiis oder der Handlung und den Fabriken, oder der Oekonomie und dem Amtirungswesen widmen. Es findet aber in Absicht derselben auch eben

eben die Einschränkung statt, welche bereits schon bestimmt worden.

§. 19.

Die kleinen Fabrikanten, z. B. Nadel- Zitz- und Kotton- Handschuh- Huth- Strümpf-Fabrikanten, Damastweber, Seidenwürker, Weber in wollenen und baumwollenen Waaren, Bleicher, Schönfärber, Drucker, Appreteurs, Potaschenfabrikanten, Quincallerie-Arbeiter und dergleichen, nicht weniger die Leinweber, in sofern sie dieses Metier kunst- und fabrikmäßig betreiben, und allein davon leben, sind nicht nur für ihre Person von der Einziehung zum Militair-Dienste befreyet, sondern auch befugt, eine gleiche Befreyung für einen ihrer Söhne zu fordern, den sie zu Fortsetzung ihres Gewerbes am geschicktesten und tüchtigsten halten, jedoch soll, dafern diese Wahl auf den größten fällt, solche vorerst auf die nähere Untersuchung der Canton-Commissionen ausgesetzt bleiben. Eine Einschränkung, die in allen den Fällen statt findet, wo dem Vater die Exemtion eines Sohnes zur Erlernung und Fortsetzung seines Gewerbes zugestanden wird. Ueberdem aber wird hiebey noch ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen Fabrikanten, die auf großen Handels-Verkehr

und

und Nationalindustrie Bezug haben, wie z. B. die Nadel- Zitz- und Kotton- Handschuh- Hut- Strümpf- Tuch- Tabak- Fabriken, Quincallerie-Arbeiter u. dgl. zu Schwabach, Roth, Hof, Erlang und Crailsheim ꝛc. in Absicht der Befreyung vom Militair-Dienst eine vorzügliche Begünstigung geniesen und nach dem Bedürfniß der Regimenter, im Verhältniß mit der Wichtigkeit der Fabriken, mehrere Söhne derselben, wenn sie sich dem Metier des Vaters widmen und dabey bleiben, mit dem Militairdienst gänzlich verschont werden sollen. Unter Fabrikanten sind aber keinesweges diejenigen zu rechnen, welche als sogenannte Heimarbeiter für andere Meister oder zwar für sich, jedoch blos en detail arbeiten.

§. 20.

Die Schiffer und die Spediteurs in Mkt. Steft sind für ihre Person und einen ihrer Söhne, den sie zu Fortsetzung ihres Gewerbs am tüchtigsten halten, von der Einziehung befreit, wenn jene als eigenthümliche Schiffer recipirt sind. Es findet aber diese Begünstigung nur so lange statt, als ein solcher sich bey dem Besitzstande des Schiffs und des damit verbundenen Etablissements konservirt.

§. 21.

Die zu Unsern und den Landgestüten unumgänglich nothwendigen Knechte sollen mit der Einziehung zum Militairdienste so lange verschont bleiben, als sie bey den Gestüten im Dienst stehen.

Anmerkung.

Nach der Verordnung vom 14. März 1796. haben wirkliche Stallmeister, expedirende Gestüt- und Landgestüt-Seculairs und Cassenrendanten unbedingt, Söhne der Oberbereiter, Oberstutmeister, Bereiter und Gestutverwalter aber bedingt die Enrollements-Freyheiten.

§. 22.

Die Schäfer, worunter jedoch weder blose Dorfschäfer, noch Kostknechte verstanden werden, sind, wenn sie einer Heerde von wenigstens 500 Stück Schaafe und darüber vorstehen, nicht 7 Zoll und darüber messen, von der Einstellung so lange frey, als sie den ihnen anvertrauten Heerden mit Treue, Fleiß und Rechtschaffenheit vorstehen. Dagegen sollen sie, im Fall sie zum Militairdienst brauchbar sind, sogleich dazu angestellt werden, wenn sie einer vorsätzlichen Vernachläßigung ihres Dienstes überführt, oder deshalb von der Herrschaft verabschiedet worden.

§. 23.

§. 23.

Postillons und Knechte bey Unsern Bauämtern werden nicht zum Militairdienst eingezogen, so lange sie beym Fuhrwesen wirklich in Diensten stehen. Dieses soll auch auf diejenigen gehen, welche künftig zu dergleichen Diensten angestellt werden, in so fern sie nicht über 3, höchstens 4 Zoll messen. Es müssen aber solche ohne Erlaubniß der Canton-Revisions-Commission, bey Strafe von 10 Thlrn. nicht angenommen werden.

§. 24.

Mährische Brüder, Juden und deren Söhne, bleiben nach wie vor, von dem Militairdienste und von der Einziehung in die Kanton-Rollen befreyt, sie müssen aber keine kantonpflichtigen Stellen erwerben, oder solchenfalls statt der Kantonpflicht 75fl. rhnl. zur Invalidenkasse der Fränkischen Fürstenthümer zahlen.

§. 25.

Auf größere Aecker- oder Land- und Städtische Nahrungen muß den dazu gelangenden Kantonisten der Abschied ertheilet werden; darunter sind zu verstehen:

a) jedes Bauernguth, welches mit eigenem Anspann betrieben wird, ingleichen jedes Trüpf-

haus, zu welchem so viele Grundstücke zugebauet werden und dabey bleiben, daß darauf eine verhältnißmäßige Viehanspannung gehalten werden, und eine Familie sich dabey ernähren kann.

b) Diejenigen städtischen Ackernahrungen, wobey an Aeckern und an Wiesen sechs große oder 12 Frankenmorgen, erstere von 360 und letztere von 180 Rheinländischen Ruthen, oder aber an Weinbergen 3 Morgen sind.

c) Alle Gärtnereyen, die von dem Umfange sind, daß sie die beständige Gegenwart des Wirths schlechterdings erfordern.

d) Alle solche Häuser in den Städten, Märkten, Flecken und Dörfern, auf welchen eine gangbare Gastwirthsschafts- Verlags- Brauerey- oder andere spécialiter concedirte Gerechtigkeit, Feuerrecht haftet:

e) Jedes größere bürgerliche Gewerbe, zumal Gerberey oder solche, die am mindesten häufig und dem Lande am nützlichsten sind.

§. 26.

Fällt ein solches Haus, Guth, oder eine solche Nahrung

a) durch das Absterben des bisherigen Inhabers einem oder mehrern Kantonisten zu; so muß

der-

derjenige verabschiedet werden, der nach der Verfassung der Provinz oder Disposition der Eltern oder anderer Erblasser das Guth annimmt, er sey groß oder klein.

b) In Rücksicht der Handlohns-Verfassung im Bayreuthischen Fürstenthum wird festgesetzt: daß, wenn ein Mann mit Hinterlassung einer Wittwe, und theils erwachsener, theils noch kleiner Kinder stirbt, und der Fall eines gemeinschaftlichen Besitzes, bis das jüngste Kind das Lebensfähige Alter von 18 Jahren erreicht hat, eintritt; so soll solchenfalls von dem Regiment bey dem Generalinspecteur darauf angetragen werden, von den bereits unter dem Gewehr stehenden ältern Brüdern einen, der die meiste Fähigkeit zur Landwirthschaft hat, so lange, ohne ihn in der Exercierzeit einzuziehen, auf Urlaub zu lassen, bis die jüngsten Kinder erzogen sind, und der, dem das Guth gehört, solches annehmen kann. Ein gleiches soll auch bey den städtischen Professionisten statt finden, wenn ein älterer Bruder die Profession auf des Vaters Werkstatt fortsetzen muß, damit die jüngern Geschwister ernährt und erzogen werden.

c) Sollte ein solches Guth, welches eine Wittwe oder Tochter besitzt, durch Heyrath einem Kanto-

tonisten zufallen, so hat das Regiment die Verbindlichkeit, denselben zu verabschieden.

d) Wenn durch, zur Zeit der Heyrath unvorhergesehenen Erbschaftsanfall, oder andere Umstände einem in Reih und Glieder stehenden Soldaten oder der Frau desselben, ein solches mit städtischer Nahrung verbundenes Haus, oder eine solche Acker-Nahrung zufällt; so muß in diesen beyden Fällen demselben, damit er die ihm zugefallene Ackernahrung oder das ihm zugefallene Gewerbe selbst betreiben könne, der Regiments-Abschied unverweigerlich ertheilt werden.

e) Soll ein Sohn, er sey ein rechter oder Stiefsohn, bey Lebzeiten seines Vaters dessen Wirthschaft annehmen, und zu dem Ende verabschiedet werden; so muß des Letztern Unvermögen nachgewiesen seyn.

f) Ein gleiches soll auf die erkauften Güter von der oben schon bestimmten Beschaffenheit statt finden, dergestalt, daß die schon vor dem Kauf erzeugten Söhne des Käufers, der Verabschiedung wegen, in gleiche Rechte treten, als wenn sie auf dem erkauften Guthe gebohren wären.

g) Er-

g) Erwirbt dagegen ein angesessener Unterthan ein zweites Guth von der oben schon beschriebenen Beschaffenheit; so bekommt er dadurch ein Recht auf die Verabschiedung zweyer Söhne.

h) Wenn der Besitzer eines großen Ackerguths seinen Hof mit Bewilligung der Kammern oder des Lehens- und Guthsherrn abtheilt, und auf dem abgetheilten Hof einen zweyten Sohn ansetzen will; so soll solcher verabschiedet werden, er sey groß oder klein.

i) Stirbt die Familie eines Guths von der bemerkten Beschaffenheit aus, oder ist keiner der Söhne des letzten Besitzers solches anzunehmen fähig; so kann das Kanton-Regiment, damit solches nicht unbesetzt bleibe, sich nicht entziehen, darauf einen andern Kantonisten, der das Guth erkauft, besonders zu verabschieden.

§. 27.

Jedem in Reihe und Gliedern stehenden Kantonisten ist zwar erlaubt, ein solches Guth oder bürgerliches Haus mit dabey befindlicher Nahrung durch Kauf an sich zu bringen. Er kann aber die Verabschiedung hierauf erst nach erstandener zehenjähriger Dienstzeit fordern, die sonach das

das Regiment zu ertheilen verbunden ist. Es wird auch dem Kantonisten freygestellt, bey eintretendem Feldzug, während desselben einen Lehenträger zu stellen, auf welchem inzwischen der Fall haftet. Will er aber auch während des Feldzugs das Guth auf sich selbst stehen lassen, so sind Wir, wenn er nicht eines natürlichen Todes sterben sollte, keineswegs gemeint, ein Fallhandlohn bezahlen zu lassen.

Anmerkung.

Nach der Verordnung vom 20. März 1797. sollen auch Adeliche oder auswärtige Gerichte den hiesigen Unterthanssöhnen weder Häußer noch Grundstücke ohne Einwilligung der Cantoncommission zuschreiben. Das Geschäft wird als nicht geschehen betrachtet, und befreyet auf keinen Fall von Militairdiensten.

§. 28.

Eben wie mit den vorgedachten Ackergüthern auf dem Lande, soll es auch mit der Verabschiedung der Ackerbürger in den Städten und Märkten, und in Ansehung anderer großer städtischer Nahrungen und Gewerbe, worunter vorzüglich die Brauereyen, Brandweinbrennereyen, Gastwirthschaften und Apotheken zu rechnen sind, gehalten werden, wenn der zu Verabschiedende die damit verbundene Nahrung selbst treibt.

§. 29.

Auf eigenthümliche Professionisten-Stellen, worunter auch auf dem Lande die Schmiede, Zimmerleute und Wagner mit begriffen werden, soll nach dieser Vorschrift, der Abschied eines Sohnes nur dann ertheilt werden, wenn die Land- und Steuer-Räthe, oder die diese Stelle ersehenden Königlichen Diener, und falls darüber Zweifel entstünden, auch unsere Kammern, die Verabschiedung zum Betrieb des Gewerbes für schlechterdings nothwendig halten, wogegen die Mahl- Oel- Schneid- und Papiermüller, welche eigene, nicht Pachtmühlen, eben so wie die Ackerwirthe, nach dem §. 26. behandelt werden sollen. Sollte von einem auf die in diesem, auch §. 26 u. 27. gedachten Nahrungen verabschiedeten Kantonisten solche nicht fortgesetzt oder veräussert werden: so verliehrt der ihm ertheilte Abschied seine Kraft, und er wird dem Kanton wieder verbindlich.

§. 30.

Die Grundobrigkeiten sind befugt, für diejenigen ihrer Unterthanen, welche sie auf ihre Kosten, bevor dieselben 5 Zoll und drüber messen, eine Kunst, z. B. Oekonomie, Gärtnerey u. dgl. zum Gebrauch in ihrem Dienst lernen lassen, die

Befreyung von der Einstellung so lange zu fordern, als diese Leute wirklich in ihrem Brode und Lohn sich befinden.

§. 31.

Durch Erlernung eines von der Kantonspflicht eximirenden Gewerbes soll niemand der ihm obliegenden Dienstverbindlichkeit sich willkührlich entziehen können.

§. 32.

Kein in Reihe und Gliedern stehender Soldat soll, ohne Konsens des Regiments, und kein kantonpflichtiger Unterthan ohne Einwilligung der Kanton-Revisions Kommission zur Gewinnung des Burger- und Meisterrechts zugelassen werden.

§. 33.

Die Hofmarkt Fürth soll wegen ihrer besondern Verhältnisse kantonfrey seyn. Wollen Kantonpflichtige sich in dieser Markt ansäßig machen, so müssen sie ausser der im vorhergehendem §. bemerktem Erforderniß, fünf und vierzig Gulden zur Invaliden-Casse bezahlen, ihre vorhin etwa bereits erzeugten Söhne aber bleiben dennoch dem

Re-

Regiment verpflichtet, in dessen Cantonbezirk sie gebohren sind.

§. 34—36.

Die Söhne der Bauern, Handwerker und derjenigen Bürger, deren Stand die Ausnahme nicht begründet, dürfen ohne Erlaubnißschein der Canton-Revisions-Commission nicht studieren.

Nur gegen Vorzeigung des Zeugnisses und Scheins bey der Universität darf der Cantonpflichtige, bey 25 Reichsthaler Strafe für die erstere immatrikulirt werden.

Ist der Erlaubnißschein ertheilt, so findet in Ansehung solcher Subjekte alles dasjenige statt, was in Ansehung der Bedingungsweise eximirten Söhne der Civil-Bedienten bestimmt worden.

§. 46.

Alle Cantonpflichtige von 16 bis 45 Jahren sind schuldig, jährlich bey den Canton-Revisionen sich zu stellen, oder durch Atteste der Gerichtsobrigkeiten gültige Entschuldigungsursachen der Nichterscheinung darzuthun.

§. 47.

Von dieser Stellung sind jedoch diejenigen befreyt,

1) die gesetzlich von der Einziehung zu den Regimentern bedingt oder unbedingt eximirt sind, und

2) diejenigen Cantonisten, die ihr 45stes Jahr zurückgelegt haben, weil diese dem Regiment nicht weiter verpflichtet sind.

3) alle diejenigen, die nach dem pflichtmäßigem Ermessen und der Ueberzeugung der Canton-Commissionen zu keinem Dienst in der Armee brauchbar sind, damit dergleichen Leute nicht ohne Noth fatiguirt werden.

§. 48.

Die Stellung eines im Lande sich aufhaltenden Ausländers soll nur in dem Fall verlangt werden, wenn die Ortsobrigkeit Verdacht schöpft, daß er ein Cantonpflichtiger sey.

§. 49.

Die Polizey-Commmissarien oder Viertelmeister in den Städten, so wie die im Amt sitzende Burgermeister in den Märkten, und die Schultheisen oder Dorfrichter auf dem platten Lande, müssen die Cantonpflichtigen jedes Orts, ohne Unterschied des Regiments, wozu sie gehören, vorführen und über den Grund oder Ungrund ihrer

Aus-

Aussagen Auskunft geben, auch der Canton = Revisions = Commission ein richtiges Verzeichniß der seit der letzten Revision ausgetretenen oder weggezogenen Wirthe, und neu eingezogenen Einländer überliefern.

§. 53—59.

Die Lehr = und Geburts = Briefe eines kantonpflichtigen Handwerks = Gesellen werden in die Zunftlade aufbewahrt, bis er sich als Burger und Meister ansäßig macht.

Der Gesell erhält zum Behuf seiner Wanderschaft ausser der Kundschaft einen Wanderpaß von der Kanton = Revisions = Kommission, zu welchem Ende er sich bey dieser wenigstens einmal persönlich stellen muß.

Der Wanderpaß, welcher nur in dem Fall versagt werden darf, wenn der Handwerkspursch unsicher und von vorzüglichem Wachsthum ist, wird auf drey Jahre ertheilt, und den Gerichtsobrigkeiten und Magisträten zugeschickt.

Diese müssen bey Aushändigung derselben vom Gesellen entweder eine reale Kaution bestellen, oder wenn er kein Vermögen hat, sich in Gegenwart seiner Eltern oder Vormünder durch einen

Hand=

Handschlag versprechen lassen, daß er wenigstens alle Jahr seinen nächsten Verwandten und Vormündern von seinen Aufenthalt Nachricht geben, und nach Ablauf des Wanderpasses zurückkommen will.

Die in den Städten innerhalb Landes sich aufhaltenden wandernden kantonpflichtigen Handwerkspursche sind jährlich ganz genau zu untersuchen, und davon besondere Listen aufzunehmen, worin deren Name, Alter, Geburtsort und Profession nebst dem Dato und der Dauer des Wanderpasses zu verzeichnen ist. Diese Listen haben die Stadträthe der kantonpflichtigen Städte jährlich zur Zeit der Kanton-Revision der Kommission einzureichen.

Diesen liegt ob, bey der jährlichen Revision die Gestellung der in ihrem Bezirk befindlichen kantonspflichtigen wandernden Handwerkspursche zu verlangen, deren Wanderpässe einzusehen, wenn solcher abgelaufen und der Inhaber desselben zum Einstellen tauglich ist, ihn sofort an die nächste Garnison zum Transport an das Kanton-Regiment abzuliefern, und der Gerichtsobrigkeit oder dem Stadtrath des Geburtsorts davon Nachricht zu geben.

Stirbt

Stirbt ein Handwerkspursch auf der Wanderung inner Landes, so ist die Obrigkeit des Orts, wo der Todesfall sich ereignet, schuldig, den Wanderpaß und die Kundschaft an die Behörde zurückzusenden, und einen Todesschein, welcher in beglaubter Form und ohnentgeldlich ausgefertigt werden muß, beyzufügen.

§. 60.

Die in dem Kantonbezirke sich aufhaltenden und einem andern Regiment verpflichteten Kantonisten, ingleichen die Waisenknaben zu Bayreuth und Ansbach, sind von den Kanton-Revisions-Kommissionen ebenfalls vorschriftsmäßig zu messen und aufzuzeichnen, und wenn sich dabey ergeben sollte, daß die zur Pflege im Lande vertheilte oder in der Lehre befindliche Waisenknaben nicht ordentlich gehalten werden; so ist davon den Inspectoren, zu Abstellung der Mißbräuche, Nachricht zu geben.

§. 61.

Zur Erleichterung dieser Aufzeichnung müssen die Beamten, Schultheisen und Gerichte nicht nur der Kanton-Kommission zur Zeit der Revision zuverläßige Listen von diesen Leuten, mit Bemerkung

kung ihrer Geburtsörter, einreichen, sondern sie auch selbst der Kommission gestellen.

§. 69.

Zur Beurtheilung der Leibesschäden der Kantonpflichtigen soll bey jeder Kantons-Revisions-Kommission ein Chirurgus vom Regiment mitgegeben werden. Die zum Dienst untüchtig Befundenen werden in den Kanton-Rollen bemerkt, und brauchen sich zu den Kantons-Revisionen nicht weiter zu stellen.

§. 70.

Diejenigen, die heilbare Schäden haben, und sonst zur Einstellung beym Regimente tüchtig befunden werden, sind dem Regiments-Chirurgus zur Kur zu übergeben. Kann ein solcher wegen erwiesenen Unvermögens die dazu erforderlichen Kosten nicht aus eigenen Mitteln bezahlen, so sollen die Arzneyen, wenn solche vorher vom Collegio medico als nothwendig festgesetzt worden, aus den Kriegskassen angewiesen werden.

§. 79.

Ein Kantonist, der durch seine herumschweifende Lebensart sich des Austretens ausserhalb

Lan-

des verdächtig gemacht hat, oder der bey den Kantons-Revisionen sich versteckt hält; und nachher wieder zum Vorschein kommt, soll ausser der sonst gewöhnlichen Zeit zur Einstellung an das Regiment, wohin er gehört, abgeliefert werden.

§. 80.

Es muß ein solcher aber alsdenn erst als ein Ausländer behandelt werden, wenn die Kammern auf den gemeinschaftlichen Bericht der Civil-Kantons-Behörden und der Gerichts-Obrigkeit darein gewilligt hat.

§. 81.

Durch die Einwilligung erhält das Regiment zugleich ein Recht, die bey demselben gebohrnen und erzogenen Söhne eines solchen unsichern Einländers als Ausländer einzustellen, so wie ihm solches in Ansehung der Söhne der nicht angesessenen Ausländer zusteht.

§. 82.

Dagegen gehören die Söhne eines unsichern Einländers, die ihm auf einer kantonpflichtigen Stelle gebohren sind, so wie die Söhne der sich ansässig gemachten Ausländer, dem Lande.

§. 83.

§. 83.

Kann ein als Ausländer eingestellter unsicherer Einländer in der Folge wegen seiner guten Aufführung und verbesserten moralischen Charakters wieder beurlaubt werden; so tritt er auch wieder in die Rechte der Kantonisten.

§. 84.

Unterthanen, die ihren Grundherrschaften zum Trotz, denenselben entlaufen, und bey den Regimentern eingestellt zu werden verlangen, sollen von denselben an die Civil-Behörde zurückgeliefert werden.

§. 87.

Die Dienstzeit der Kantonisten, sie mögen in den Stamm-Rollen als wirkliche Einländer eingeführt stehen, und alle Jahre beurlaubt werden, oder aber zu Ausländer declariret worden seyn, soll auf soviel Jahre eingeschränkt werden, als die Ergänzung der Regimenter nach Verhältniß der Kantons derselben sie unumgänglich nothwendig macht. Unter den in diesem Reglement speciell benannten Verabschiedungsursachen soll daher eine sechszehnjährige Dienstzeit eines Kantonisten eine der vorzüglichsten seyn, wenn er nachwei-

weisen kann, wie er, nach Vollendung derselben, ohne den öffentlichen Invaliden-Versorgungs-Anstalten zur Last zu fallen, und ohne etwas mehr als die Befreyung des herrschaftlichen Antheils von den Bürger- und Meisterrechts-Kosten zu verlangen, sich zu ernähren im Stande ist und wenn er sich sonst dazu qualificirt.

§. 88.

Bey dieser sechszehenjährigen Dienstzeit wird ein Kriegsjahr für 2 Friedensjahre gerechnet.

§. 89.

Von den länger als 16 Jahre gedienten Einländern müssen die Landräthe oder die deren Stellen versehenden Königlichen Bedienten gleich nach der Bekanntmachung dieses Reglements und in der Folge jährlich, den 1. Febr. die namentlichen Listen bey den Kammern einreichen, und darin bey jedem Kantonisten bemerken, ob er ansässig, worin seine Besitzung bestehe, auch ob und wie er sich, ohne den Invalidenversorgungs-Anstalten zur Last zu fallen, zu ernähren im Stande ist.

§. 92.

Die Abschiede für die Kantonisten müssen von dem Chef oder Kommandeur des Regiments un-

terschrieben, mit dem Regimentssiegel besiegelt und unentgeldlich ausgefertigt, auch daß letzteres geschehen, ausdrücklich auf dem Abschiede bemerkt werden.

§. 93.

Die Aemter und Gerichtsobrigkeiten müssen bey 50 Thlr. Strafe keinem in Reihe und Gliede stehenden Soldaten oder Kantonisten, bevor er nicht verabschiedet worden, eine Ackerwirthschaft oder Haus, nach den Bestimmungen des §. 26. 27. u. 28. übergeben; die Regimenter aber dürfen einem solchen Soldaten oder Kantonisten, weder den Konsens zur Verheyrathung, noch den Trauschein mit einer Person, welche schon eine dergleichen Ackerwirthschaft besitzt, oder doch als alleinige Erbin nach des Vaters Tod aquirirt, unter dem Vorbehalt ertheilen:

> daß aus diesem Grunde nie der Abschied nachgesucht werden dürfe,

vielmehr sollen dieselben in diesem Fall den Abschied schlechterdings, des hinzugefügten Vorbehalts ohngeachtet, zu ertheilen schuldig seyn.

§. 94.

Die Regimenter sind nicht befugt, für sich einen Kantonisten oder Kantonpflichtigen zu verabschie-

den, sondern die Qualification dazu muß zuvor von der Kanton-Revisions-Kommission untersucht und geprüft werden, wovon jedoch diejenigen, die der Dienstuntauglichkeit wegen zu verabschieden, ausgenommen sind, welche zu Beurtheilung der Regimenter allein gehören.

§. 95.

Den Landräthen, und vorerst den ihnen substituirten Behörden wird zur angelegentlichen Pflicht gemacht, darauf mit Nachdruck zu halten, daß die Kantonisten, wenn ihre Verabschiedung zur Aufnahme einer Nahrung geschehen, dieser Absicht auch wirklich ein Genüge leisten, sonsten soll ihnen der Abschied wieder abgenommen werden.

§. 96.

Es ist keinem Kantonpflichtigen erlaubt, statt seiner, einen Ausländer zu stellen, sondern er muß selbst dem Vaterlande dienen. Ist aber seine Verabschiedung nothwendig; so muß sie ohnehin statt finden.

§. 97.

Diejenigen, die sich vorsätzlich zum Kriegsdienste untauglich machen, sollen beym Regimente zwanzigmal Spießruthen laufen.

§. 98.

Wer eine Krankheit oder ein Gebrechen vorschützet, um sich dadurch dem Militairdienst zu entziehen, soll mit körperlicher, und dem Befinden nach mit Spießruthenstrafe belegt werden.

§. 99.

Diejenigen, die einen Kantonpflichtigen verheimlichen oder vorenthalten, sollen nach Befinden der Umstände, nicht nur in 5 bis 50 Thlr. Geld- oder zu einer proportionirlichen Leibesstrafe verurtheilt, sondern auch so lange arretirt werden, bis sie den Verheimlichten wieder herbeyschaffen.

§. 100.

Alle diese Bestrafungen setzen jedoch vorhergegangene Untersuchungen und darauf sich gründende rechtskräftig gewordene richterliche Erkenntnisse voraus.

§. 101.

Diejenigen Obrigkeiten, Beamte, Stadträthe und Geistliche, die verabsäumen, zur gehörigen Zeit die Listen einzureichen, welche von ihnen nach diesem Regiment gefordert werden, die Anfertigung derselben nicht vorschriftsmäßig besorgen, oder unterlassen, für die Gestellung der kantonpflichtigen

gen

gen Unterthanen bey den Kantons-Revisionen zu sorgen, sollen, nach Befinden der Umstände, in zwey bis fünf Thaler Strafe genommen werden.

§. 102.

Sollten die Viertelmeister, Bürgervorsteher, Schultheißen und Gerichte die Gestellung eines kantonpflichtigen Unterthanen bey der Kantons-Revision verabsäumen, oder sonst die Befolgung der ihnen in diesem Reglement auferlegten Verbindlichkeiten unterlassen; so sollen sie, nach dem Grade des Vergehens, mit 2 bis 5 Thlr Geld- oder mit einer proportionirlichen Leibesstrafe belegt werden.

§. 105.

Diejenigen Kantonisten und kantonpflichtigen Unterthanen, die mit einem erhaltenen Regiments-Abschiede Mißbräuche begehen, sollen von den Kammern, nach Befinden der Umstände und dem Grade des Vergehens, an Geld oder am Leibe bestraft werden.

§. 107.

Diejenigen Soldaten, die in Unserm Militair-Dienst Invalide geworden, sollen entweder durch solche Civilbedienungen, die ihren Fähigkeiten angemessen sind, oder durch Unterbringung in einer

Invaliden-Versorgungs-Anstalt, Anstellung bey einer Invaliden-Compagnie, oder den Gnadenthaler versorgt werden.

§. 108.

Die Kantonpflichtigen bleiben bis zu ihrer wirklichen Einziehung der Jurisdiction der Civil-Aemter oder Gerichts-Obrigkeiten unterworfen, welche ihnen denn auch die Erlaubniß zum Heyrathen ohne Conkurrenz der Kantons-Kommissarien ertheilt. Es ist aber jedem ausdrücklich zu eröfnen, daß das Heyrathen keine Befreyung von der Kantonpflicht bewirke. Sobald dieselben aber zur Fahne geschworen, stehen sie unter dem Regiments-Gerichte, und treten alsdenn erst in ihre vorige Civil-Verhältnisse zurück, wenn sie vom Regiment verabschiedet sind.

§. 109.

Alle in Kanton-Angelegenheiten vorkommende Beschwerden, Streitigkeiten und Zweifel, die über die Bestimmung und Auslegung dieses Reglements entstehen möchten, so wie die Verabschiedung der bereits einrangirten und nicht einrangirten Kantonisten, gehören vor die Kanton-Revisions-Kommissionen; diese haben solche zu erörtern, und wenn die Militair- und Civil-Kommissarien sich darüber einigen können, gemeinschaftlich zu entscheiden.

§. 110.

Die unentschieden gebliebenen Fälle werden von Seiten der Militair-Kommissarien dem Regimente, von Seiten der Civil-Kommissarien aber den Kammern angezeigt, die solche einer Kommission, welche zu dem Ende gemeinschaftlich niedergesetzt werden muß, vorzulegen haben.

§. 111.

Diese Kommission soll von Seiten des Militairs aus zweyen Staabs-Officieren von der Garnison, wo die Kammer ihren Sitz hat, und dem Garnison- oder einem Regiments-Auditeur; und von Seiten des Civils aus einem Kammer-Director, dem Rath, der die Militairsachen bearbeitet, und dem Iustitiario Collegii bestehen.

§. 112.

In Fällen, wo auch diese Kommission sich über die gemeinschaftliche Entscheidung nicht vereinigen könnte, gehen Acta durch den dirigirenden Minister der Fränkischen Provinzen, nach vorheriger Uebereinkunft mit dem jedesmaligen Fränkischen General-Inspekteur, an Unser Ober-Kriegs-Collegium, welches alle Kantonsangelegenheiten nach diesem Reglement in der letzten Instanz zu entscheiden hat. Sollte aber das Reglement selbst in einem oder dem andern Punkt zweifelhaft seyn; so communicirt das Oberkriegs-Collegium mit dem dirigirenden Minister der Fränkischen Provinzen, und berichtet nach Befinden der Umstände mit demselben gemeinschaftlich zu unserer unmittelbaren Entscheidung

§. 113.

Wenn Streitigkeiten unter den Regimentern über die Grenzen der Kantons, und über die Ansprüche eines Kantonisten entstehen: so gehören solche vor Unser Ober-Kriegs-Collegium.

§. 114.

Alle Kantonsachen und die darüber entstehenden Streitigkeiten sollen Stempel- und Sportelfrey bearbeitet werden, auch gleich den Militairsachen unter herrschaftlichem Siegel die Portofreyheit zu genießen haben, wovon jedoch die Suppliken und Memorialen der Supplikanten und darauf zu erlassende Resolutiones, als Partheysachen, ausgeschlossen sind.

Druckfehler.

Seite 3 Z. 5 lies: meldet statt melden. S. 4. Z. 12. l. zugestandene st. zugestandenen. S. 5. Z. 3. v. u. st. des Landrechts l. das Landrecht. S. 9. Z. 4. v. u. l. der st. die. S. 9. Z. 16. l. es st. er. S. 16. Z. 2. l. erstatteten st. erstattete. S. 23. Z. 2. v. u. l. bürgerlichem st. bürcherlich em. S. 29. Z. 3. statt §. 12. l. §. 13. u. auf derselben Seite Z. 13. §. 13. l. §. 14. S. 41. Z. 2. st. herbeyschaffung l. Herbeyschaffung. S. 52. Z. 5. v. u. st. Gläugiger l. Gläubiger. S. 54. Z. 3. l. Civilgerichten st. Cidilgerichten. S. 72. Z. 9. v. u. l. Officiers st. Officirs.

Bayerische Staatsbibliothek München

X I.87.
Inv. № 3362.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheibe, Friedrich Heinrich [Mitwirkender]

Auszug aus der königlich preußischen Gerichtsordnung dem Landrechte dann dem Servis- und Canton-Reglement oder Handbuch für das königlich preuß ische Militair, Beamte und Unterthanen

Erlangen 1798

Bor. 334 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015061-6
VD18 13082485